

André Gursky

Die Vorgeschichte des
Dessauer Schauprozesses

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Sachsen-Anhalt

Vorwort	3
Einleitung	
1. Schauprozesse stalinistischer Prägung (30er Jahre)	4
2. Schauprozesse in der Nachkriegsära unter sowjetischer Diktion (1945-1950)	9
Kapitel 1	
Das Machtstaatsprinzip: Auswirkungen der Sowjetisierung in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) auf die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft (DCGG). Eine Dokumentation	13
Kapitel 2	
Hauptangeklagte im DCGG-Prozess	
1. Friedrich Methfessel, Direktor der DCGG in Sachsen-Anhalt (CDU)	47
2. Leo Herwegen, Arbeits- und Sozialminister des Landes Sachsen-Anhalt, Mitbegründer der CDU	64
3. Willi Brundert, Stellv. Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt, Professor für Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (SED)	74
3.1. Lebenswege: zwischen Studium und Wehrdienst im Dritten Reich	75
3.2. Gefangenschaft und Umerziehung	77
3.3. Professor für Wirtschaftsrecht in Halle	79
Kapitel 3	
Im Visier von Geheimpolizei und Geheimdienst: Die Akten der Staatssicherheit (MfS)	93

Kapitel 4

Interviewprotokolle

Dr. Siegfried Methfessel, em. Professor für Physik (Witten)	122
Dr. Harald Brundert, Patentanwalt (Bottrop)	127
Frau Gisela Lehmann, geb. Simon, Sozialpädagogin (Braunschweig)	130
Frau Hermine Müller, Kunsterzieherin (München)	133

Kapitel 5

Der DCGG-Prozess im Spiegel der zeitgenössischen Presse (Auswahl)	151
Nachweis der Dokumente	155
Nachweis der Abbildungen	156

Redaktioneller Hinweis: Zitate sind in kursiver Schrift dargestellt. Die in Abschriften aus MfS-Unterlagen enthaltenen orthografischen und grammatischen Fehler wurden beibehalten.

Vorwort

Der sogenannte „DCGG-Prozess“ vor 50 Jahren diente nicht der Findung der Wahrheit. Von Anfang an unter der Leitung von Hilde Benjamin als Schauprozess inszeniert, sollte er die Macht der Sozialistischen Einheitspartei festigen und die Bevölkerung einschüchtern. Zu diesem Zweck wurden Menschen auch aus anderen Städten als Zuschauer herbeigeholt. Ihnen wurde im Theater von Dessau vorgeführt, was es heißt, eine verordnete „Linie“ zu verlassen. Zu der Kundgebung auf dem Theatervorplatz anlässlich der Urteilsverkündung kamen jedoch weniger Menschen als geplant.

An diesem Beispiel wird besonders deutlich, wie die Justiz in der DDR durch eine Partei instrumentalisiert wurde. In späteren Jahren fanden Prozesse mit politischem Hintergrund meist hinter verschlossenen Türen im Geheimen statt. Die Fassade der DDR sollte nicht beschädigt werden. Für die davon Betroffenen waren beide Arten der Prozessführung entwürdigend.

Der Prozess ist unter den Namen Willi Brundert und Leo Herwegen bekannt geworden. Einer der Hauptangeklagten, Friedrich Methfessel, konnte vor der Verhaftung fliehen. Neben seinem Schicksal schildert der Autor in der vorliegenden Broschüre die Vorgeschichte des Prozesses: die politischen Planungen und die Ermittlungen durch die Abt. K 5 der Polizei und die Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft, von deren Mitarbeitern später etliche zum neugegründeten Ministerium für Staatssicherheit überwechselten. Interviews mit den Kindern der damals verurteilten Personen über die Folgen des Prozesses schließen sich an. Ihnen gebührt Dank, dass sie sich diesen Gesprächen gestellt und dem Autor, dass er das Material zusammengestellt hat.

Edda Ahrberg
Landesbeauftragte

Einleitung

1. Schauprozesse stalinistischer Prägung (30er Jahre). Anmerkungen zu einem aktuellen Befund⁰

Vae victis! [Wehe den Besiegten!],

schreibt Karl Marx im Jahre 1848 in der „Neuen Rheinischen Zeitung“. Nach ihm gibt es *nur ein Mittel, die mörderischen Todeswehen der alten Gesellschaft, die blutigen Geburtswehen der neuen Gesellschaft abzukürzen, zu vereinfachen, zu konzentrieren, nur ein Mittel - den revolutionären Terrorismus.*¹

Zu untersuchen, inwieweit dabei von einem „Wandel des Kommunismus“, der auf vermeintlich sozialen Gerechtigkeitsvorstellungen und Solidarität in seiner ursprünglichen Ausprägung beruht², gesprochen werden kann, ist an dieser Stelle nicht der Ort. Es gehört jedoch zum Repertoire der gegenwärtigen Zeitdiagnose³, die Stalinisierung des Kommunismus auf einen „großen Irrtum“ zurückzuführen, den Dschugaschwili (genannt Stalin) in der Nachfolge Lenins in Form einer Parteidiktatur begangen habe. Zu den Handlangern der Diktatur Stalins zählen Berija und Wyschinski⁴. Und zu den alten Lügen Ulbrichts zählt, - aufgewärmt durch den Schriftsteller Stephan Hermlin⁵ -, die Vorbereitungen zu stalinistischen Schauprozessen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Ostdeutschland einzig auf den nach Stalins Tod 1953 entmachteten ehemaligen und gefürchteten Geheimdienstchef Berija zurückzuführen.

⁰ *Der historische Bezugsrahmen ist letztlich die europäische Geschichte dieses Säkulums - nicht jedoch zum Zwecke der Relativierung des Nationalsozialismus!* (Stefan Plaggenborg)

¹ MEW 5, S. 457.

² Hermann Weber führt hierzu aus: *Die meisten Mitglieder und Funktionäre seiner* (des Weltkommunismus, Anm. A. G.) *nationalen Sektionen standen in der Tradition des Sozialismus, nämlich dem Streben nach sozialer Gerechtigkeit und Solidarität sowie dem Kampf gegen den Weltkrieg.* Vgl.: Weber, H., Mähler, U. (Hg.): *Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936-1953*, Paderborn 1998, S. 2.

³ Ebd., S. 3.

⁴ Zu Berija vgl. die in deutscher Übersetzung erschienene Biographie von Vladimir F. Nekrassow: *Berija. Henker in Stalins Diensten. Ende einer Karriere*, Berlin 1992. In der Hochphase der Vorbereitung und Durchführung von Schauprozessen im Osten Deutschlands erschienen in Berlin (Ost) 1951 die Gerichtsreden von A. J. Wyschinski, der 1952 in deren zweiter Auflage auf dem Umschlag als „Verfechter der sozialistischen Gesetzmäßigkeit“ vorgestellt wurde.

⁵ Weber, H.: *Schauprozessvorbereitungen in der DDR*, in: Weber, H., Mähler, U. (Hg.): *Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936-1953*, Paderborn 1998, S. 461.

*Die Folgen des Stalinschen Personenkultes haben sich in der DDR nicht so stark ausgewirkt [...], was auch der Existenz einer Einheitspartei geschuldet sei, die die Einhaltung der marxistisch-leninistischen Partei- und Staatsnormen voraussetze. So konnten z. B. Agenten Berijas keinen Schaden bei uns anrichten, heißt es in einem SED-Parteitagprotokoll aus dem Jahre 1963, weil sie nicht in die DDR hereingelassen wurden, das war nicht sehr demokratisch gemacht, aber sie wurden nicht hereingelassen. Das genügt.*⁶

In Berija fand die SED sowohl einen Sündenbock für einsetzende und offenkundige Erklärungen im Zeichen des sogenannten „Tauwetters“ (Chruschtschow-Ära) als auch für eine Schuldzuweisung für begangene stalinistische Verbrechen, die aus der Vorkriegszeit und aus den Weltkriegsjahren von 1939 bis 1945 herrühren und gleichsam unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit nicht mit aller Macht, aber kontinuierlich ans Licht der Öffentlichkeit drangen. Öffentlichkeit war jedoch, wie vieles andere auch im realen Sozialismus, nicht nur in der stalinistischen Ära relativ. In den Zentren der Macht wurde graduell „entstalinisiert“ - eine Kernbegründung, die dem Fortschrittspostulat der zu errichtenden kommunistischen Gesellschaftsformation entsprach. In Theorie und Praxis des Sozialismus seien hiernach keine Ursachen für die Entwicklung zu suchen. *Berija - der Verbrecher, Stalin - der ehrliche Parteisoldat, dem beim aufopferungsvollen Kampf um die „Verwirklichung des Leninschen Vermächtnisses“ einige schwerwiegende Fehler unterlaufen seien - so wurden, urteilt treffend Joachim Hösler, die Rollen in der „Tragödie Stalins“ verteilt. Von Terror und den Massenverbrechen war keine Rede mehr. Das Gesellschaftssystem, so hieß es, habe der Personenkult nicht ändern können*⁷ - eine desillusionierende Replik, deren Gültigkeit sich bis in die endachtziger Jahre, bis zur Zäsur 1991⁸ bewahrheiten sollte.

Rund fünfzehn Jahre nach Glasnost und Perestroika in der Sowjetunion, ein Jahrzehnt nach den Herbstereignissen⁹ in der Deutschen Demokratischen Republik und wenige Jahre nach partieller Öffnung russischer Geheimdienst-

⁶ Ebd., S. 460/461.

⁷ Hösler, J.: *Sowjetische und russische Interpretationen des Stalinismus*, in: Plaggenborg, S. (Hg.): *Stalinismus*, Berlin 1998, S. 38.

⁸ Ebd., S. 39-42; vgl. Präsidentenerlass vom August 1991 zur Öffnung der Moskauer Archive nach Hedeler, W.: *Moskauer Schauprozess gegen den „Block der Rechten und Trotzkiisten“.* Von Jeshows Szenario bis zur Verfälschung des Stenogramms zum „Prozeßbericht“, Berlin 1998, S. 5.

⁹ Zu regionalen Abläufen in Halle vgl. „ereignisse im herbst 89 in halle/saale.“ Eine Dokumentation herausgegeben vom Zeit-Geschichte(n) e. V. Halle Verein für erlebte Zeitgeschichte, Halle 1999.

archive¹⁰ schicken sich Historiker an, das Phänomen „Stalinismus“ auf internationaler Ebene im Ost-West-Diskurs zu hinterfragen und auszuloten mit dem Ziel, eine Zusammenschau des 20. Jahrhunderts zu konstruieren. Der Einschätzung von Stefan Plaggenborg ist dabei durchaus zuzustimmen, wonach sich die *imperiale Spannweite des Stalinismus bis nach Ostdeutschland* ausgedehnt habe, *mit Folgen, an denen das vereinigte Deutschland noch heute arbeitet*.¹¹

Angesichts des Befundes, dass die Aufgaben der Stalinismusforschung zahlreicher sind als die in absehbarer Zeit zu erwartenden Antworten¹², erscheint es legitim, im Vorfeld der hier zu behandelnden Thematik des sogenannten Dessauer Schauprozesses aus dem Jahre 1950, der nach stalinistischem Vorbild und entsprechenden Regeln verlief, wenigstens punktuell auf die als klassisch geltenden Schauprozesse der Vorkriegsära in den 30er Jahren zu verweisen. Zu dieser Zeit, als die engsten Mitarbeiter Lenins den „Säuberungen“, wie es hieß, zum Opfer fielen, war der vielfach zitierte Geheimdienstchef Berija selbst nicht federführend beteiligt am *revolutionären Terror*, wie ihn Marx schon forderte. Seine Herrschaftszeit, die den Terror nurmehr potenzieren sollte, begann mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.

Nach Wladislaw Hedeler beschreibt die Äußerung Bucharins aus dem Jahre 1938, der Leo Trotzki als den Hauptmotor im konterrevolutionären Parallelogramm der Kräfte sieht¹³, nur das vom Erscheinungsbild geprägte Szenario der Moskauer Schauprozesse. Diese Sicht der Dinge erklärt jedoch nicht, so Hedeler, das Wesen des Terrors. Vielmehr müsse der Terror als *Element der Wirtschaftsplanung* und im Kontext einer wichtigen macht- und systemstabilisierenden Ventilfunktion gesehen werden.¹⁴ Die Ausrichtung in den Planungen von Schauprozessen der Nachkriegsära weist Parallelen auf zur gegebenen Wertung Hedelers.¹⁵ Auch der Conti-Prozess im Saal des Landestheaters in Dessau gehörte, folgt man den propagandistischen Verlautbarun-

10 Hedeler stellt rückblickend hierzu fest: *Die Zugangsmöglichkeit zu den Quellen 1998 unterscheidet sich grundlegend von der im Jahre 1992, als weder die Beschaffenheit, Steuerung noch die Arbeitsweise der Repressivapparate bekannt war*. Hedeler a. a. O., S. 5.

11 Plaggenborg, S.: Stalinismusforschung: Wie weiter?, in: Plaggenborg a. a. O., S. 452.

12 Ebd., S. 450.

13 Hedeler a. a. O., S. 7.

14 Ebd., S. 8.

15 Hermann Weber spricht hier von *einer anderen Art von Schauprozeß* [...], der *ökonomisch geprägt* sei. Vgl. Weber, H., Mähler, U. (Hg.) a. a. O., S. 475.

gen jener Zeit, zu denen, die *zum Schutze der Volkswirtschaft*¹⁶ inszeniert wurden. So handelte es sich bei den Angeklagten durchweg um „Volksfeinde“, „nationalverräterische Verbrecher“, „monopolkapitalistische Agenten“ und „Saboteure in Sachsen-Anhalt“.¹⁷

Nach der Zerschlagung der „trozkistischen Opposition“ in Sowjetrußland¹⁸ kontrollierte Stalins Chef der Kaderabteilung im ZK der Partei, Nikolai Iwanowitsch Jeshow, alle mit der Vorbereitung eines Schauprozesses gegen „Saboteure, Verräter und Spione“ verbundenen Maßnahmen, die - mit Billigung Stalins - bereits die Überprüfung des von Genrich Jagoda geführten NKWD, des berüchtigten Geheimdienstes, avisierten. Im August 1936 begann die Phase der Prozesswellen; in der Literatur auch als „Großer Terror“ beschrieben.¹⁹

Wie sehr weit die gegenwärtige Historiographie noch von minutiösen und inhaltlich-spezifischen, aber auch von kulturgeschichtlich wertenden Abläufen selbst der 30er Jahre entfernt ist, verdeutlicht der von Hedeler gegebene Hinweis auf die zeitgeschichtlichen Dokumente und die Bearbeitung der Aktenlage.²⁰ Dabei scheint ein erst vor kurzem freigegebenes Manuskript des NKWD-Chefs Jeshow aus der Zeit der Moskauer Schauprozesse von besonderer Wichtigkeit zu sein. Jeshow wirkte als Volkskommissar des Innern, des NKWD, von 1936 bis 1939. Zu den bis 1998 freigegebenen Beständen aus dem Zentralen Archiv des FSB (ehemals KGB-Archiv; ZA FSB) gehört Jeshows Privatarchiv im Umfang von bislang nicht gesichteten 287 Akteneinheiten! Das Stalin zur Endredaktion vorgelegte Manuskript „Von der Fraktionsmacherei zur offenen Konterrevolution und zum Faschismus“ entstand zwischen 1935 und 1937.

16 Beckert, R.: Die erste und letzte Instanz, Goldbach 1995, S. 73-86.

17 Vgl. u. a.: „Berliner Zeitung“ v. 23.11.1949, „Tribüne“ v. 23.11.1949, „Neues Deutschland“ v. 23.11.1949.

18 Trotzkiisten wurden über die Jahre des Großen Terrors hinaus verfolgt. Zwei Operationen führte der tschechistische Auslandsnachrichtendienst im Jahre 1940 durch, um den verhassten Widerpart - Trotzki selbst - zu ermorden. Ramón Mercader, so ist dem Mitrochin-Archiv zu entnehmen, war der Handlanger Stalins. Nach seiner 20jährigen Haft in Mexiko gratulierte der „Stalinismus-Kritiker“ Chruschtschow dem beauftragten Söldner persönlich für seine Tat und verlieh ihm den Titel „Held der Sowjetunion“. Vgl. ausführlich hierzu Andrew, Ch., Mitrochin, W. a. a. O., S. 128-132.

19 Koenen, G.: Utopie der Säuberung. Was war der Kommunismus?, Berlin 1998; Courtois, S., Werth, N., Panné, J.-L., Paczkowski, K. B., Margolin, J.-L. (Hg.): Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen, Terror, München-Zürich 1998.

20 Plaggenborg, S.: Die wichtigsten Herangehensweisen an den Stalinismus in der westlichen Forschung, in: Plaggenborg, S. (Hg.): Stalinismus, Berlin 1998, S. 26-30.

Noch vor Berijas Machtantritt als Geheimdienstchef konstruierte der „Meister der Intrigen und der Denunziation“²¹ den Bezug der Hauptangeklagten zum Faschismus. Bucharin galt neben Rykow²² als Rechter. In einer Morgensitzung des ZK der kommunistischen Partei der Sowjetunion am 25. Februar 1937 informierte Berija die Anwesenden über die verschwörerischen Aktivitäten der, wie es hieß, *sozialrevolutionären Bucharin-Schüler*. [...] *Sie betreiben eine weißgardistische, faschistische Lügenkampagne gegen unsere Partei*, führte Berija aus. Parallel begleitete die von Stalins Ankläger Wyschinski aufgebauten Gerichtsszenarien eine großangelegte Verleumdung durch die Presse. Schlagzeilen mit dem Faschismusvorwurf füllten nahezu alltäglich die sowjet-russische, aber auch die internationale und deutsche Exilpresse. *Wir fordern die Vernichtung der Söldlinge des Faschismus. - Die Söldlinge der faschistischen Kriegsbrandstifter* usw. Geheimdienstchef Jeshow erscheint in der „Pravda“ als *wunderbarer, unerschütterlicher Bolschewik ... , der Tag und Nacht, ohne vom Tisch aufzustehen, zielstrebig die Fäden der faschistischen Verschwörung entwirrt und durchschneidet*. Und der deutsche Kommunist Franz Dahlem resümiert: *Wer gegen die Sowjetunion ist, hilft dem Faschismus*²³, eine Konstruktion, die noch Jahrzehnte nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges und dem Ende des Dritten Reiches unter sowjetzonaler Diktion und im Kontext der Abgrenzung der DDR von der Bundesrepublik Deutschland ideologisch propagiert wurde.

Das zitierte Jeshow-Papier aus den 30er Jahren, das über ein halbes Jahrhundert als *Geheime Verschlussache* für kaum einen Zeithistoriker einsehbar war, kann als grundlegendes Weichendokument im ideologischen Kräftespiel über die innerparteilichen Säuberungen hinaus betrachtet werden. Fünfzehn Jahre später, im Frühjahr 1950, musste sich SED-Mitglied Willi Brundert dem Sozialfaschismusvorwurf stellen. Hilde Benjamin nahm sich vor, seine vermeintliche Rolle als Verräter an der Partei und Arbeiterklasse schon für die Zeit des Nationalsozialismus in den 30er Jahren nachzuweisen.

21 Nekrassow, V. F.: „Berija. Henker in Stalins Diensten. Ende einer Karriere“, Berlin 1992, S. 17.

22 Vgl. Hedeler, W.: Planung, Inszenierung und Wirkung der Moskauer Schauprozesse von 1936, 1937 und 1938 in der UdSSR. Eine Chronik, Berlin 1998, S. 25.

23 Ebd., S. 55.

2. Schauprozesse in der Nachkriegsära unter sowjetischer Diktion (1945-1955)

Gegen tolle Hunde gibt es nur eine Methode der Abwehr: man muß sie erschlagen. [...] Den Hunden ein Hundetod.²⁴ (Rajk- und Slánský-Prozess)

Während Schauprozesse von Kommunisten gegen Kommunisten in nahezu allen osteuropäischen Staaten nach dem Zusammenbruch des Großdeutschen Reiches und seiner Aufteilung in Besatzungsgebiete 1945 vorbereitet und auch durchgeführt wurden²⁵, zog über die damalige Sowjetische Besatzungszone (SBZ) eine großangelegte Säuberungswelle im politischen Nachkriegssystem - eine Art Gleichschaltung, deren Ergebnis die SED-systemkonforme Installation einer parteipolitischen Blockbildung darstellte. *Der Kommunismus*, so Hermann Weber, *war die einzige Bewegung der jüngeren Geschichte, die mehr ihrer eigenen Führer, Funktionäre und Mitglieder selbst umgebracht hat, als das ihre Feinde taten.*²⁶

Der ungarische Publizist Hodos²⁷ fasst den Begriff der Schauprozesse in einer engeren Bezogenheit, die er mit *Liquidierung von Kommunisten durch Kommunisten* im o. g. Sinne zusammenfasst. Darunter fallen nach Hodos sowohl die öffentlichen Prozesse als auch die *vielen geheimen, die in ihrer abschreckenden Wirkung durch die spurlos Verschwundenen demselben Ziel dienten wie die propagandistisch in großem Stil verwerteten Spektakel.*²⁸ Eine solche Interpretation ist moralisch berechtigt, greift m. E. jedoch historisch zu kurz. Die moralische Dimension zeichnet sich ab, wenn man dem vielfach rekonstruierbaren Mechanismus der Psychologie von Schauprozessen folgt. Unfassbar erscheint der Befund, dass Stalin-Opfer beim Tod Stalins weinten und sich weigerten, an ihre Schuldlosigkeit - nach erfolgter Rehabilitierung - zu glauben. Über ihrem Schicksal stand ein corpus mysticum, die P a r t e i, deren Reinheit und Unfehlbarkeit außerhalb jeglicher Diskussion stand. Die Moralität individuellen Handelns fiel dem Diktaturprinzip zum Opfer. Eine der

24 Zitiert nach Wolfgang Maderthaler u. a. (Hg.): „Ich habe den Tod verdient“. Schauprozesse und politische Verfolgung in Mittel- und Osteuropa 1945-1956, Wien 1991, S. 13.

25 Ausführlich Weber, H./Mähnert, U. (Hg.): Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936-1953, Paderborn 1998. Noch vor den Herbstereignissen 1989 erschien (1988) die umfassende Analyse von Georg Hermann Hodos: Schauprozesse. Stalinistische Säuberungen in Osteuropa 1948-1954, im Christoph Links Verlag in 1. Aufl., Berlin 1990.

26 Weber/Mähnert a. a. O., S. 1.

27 Hodos, G. H.: Schauprozesse in Osteuropa 1948 bis 1954, in: Maderthaler a. a. O., S. 15.

28 Ebd.

Demokratie abgewandte Machtnormative konnte auch das Recht nur als scheinbares, als „bürgerliches Relikt“ und „allgemeinmenschliche Illusion“ - letztlich als durch Klassen, durch den Machtapparat und im Kommunismus durch „die Partei“ gesetztes Recht begreifen. Die Konsequenz einer solchen Denk- und Handlungsweise gleicht einer Orwellschen Perversion: die Jagd auf alle nur erdenklichen Gegner, vermeintliche und tatsächliche Agenten, Saboteure und Widersacher. So reiht sich denn auch der Altkommunist Franz Dahlem (vgl. Anm. 24) nach 1950 in das auszuschaltende Konglomerat „subversiver Elemente“ ein, die im Schauprozessvisier sowjetischer und deutscher Parteiführer und Geheimdienste standen. Dahlem wurde intern vorgeworfen, *mit den amerikanischen und französischen Geheimdiensten*, ja sogar mit der Gestapo vor 1945 zusammengearbeitet zu haben.²⁹ Damit wurde Dahlem selbst Opfer seiner Verlautbarungen aus der Vorkriegszeit, allerdings eher ein symbolisches Opfer, das selbst nie in eine der DDR-Haftanstalten bzw. in die sowjetischen Lager gelangte. *Im Sommer 1951 entschied sich Stalin plötzlich, den Plan eines „deutschen Rajk-Prozesses“ fallenzulassen.*³⁰ Doch erst der Tod des Diktators ließ den bereits vorbereiteten Schauprozess gegen deutsche Kommunisten nicht stattfinden.³¹

Weber verweist darauf, dass den Unterlagen einer anderen Art von Schauprozess 1950 zu entnehmen ist, *wie die Vorgaben der politischen Entscheidungsträger aussahen*. In einem solchen Tribunal, so Weber, *sind damals der Sozialdemokrat Willi Brundert und der Christdemokrat Leo Herwegen als „Wirtschaftsverbrecher“ zu je 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden*. Es muss hinzugefügt werden, dass neben Brundert und Herwegen noch weitere sechs Angeklagte im Dessauer Theater dem inszenierten Spektakel ausgesetzt waren. Verurteilt wurde zu diesem Zeitpunkt Brundert jedoch nicht als Sozialdemokrat, sondern als Verräter an der Arbeiterklasse, als SED-Mitglied und abtrünniger Kommunist, freilich in Form einer vermeintlichen Entlarvung als sozialdemokratischer „Schumacher-Agent“.³²

In die Sozialdemokratische Partei der Bundesrepublik Deutschland gelangte Willi Brundert nach seiner Haftentlassung Ende der 50er Jahre.

29 Weber, H.: Politische Säuberungen und die Vorbereitung eines Schauprozesses in der DDR 1948 bis 1956, in: Maderthaler a. a. O., S. 124/125.

30 Zum Rajk-Prozess vgl. Lazar Brankov: Ein Augenzeugenbericht zum Rajk-Prozeß, in: ebd., S. 33.

31 Ausführlich Hodos (1990) a. a. O., Kapitel 10: Die unterbrochenen Schauprozesse in Ostdeutschland, S. 176-198.

32 Weiterführend zu Schumacher: Merseburger, P.: Der schwierige Deutsche. Kurt Schumacher. Eine Biographie, Stuttgart 1995.

Prozesse, die vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts durchgeführt werden, sind stets ein Anzeichen für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, daß sich gefährliche Erscheinungen von genereller Bedeutung herausgebildet haben, die zum Schutze des demokratischen Staates und seiner werktätigen Menschen mit aller Schärfe unterbunden werden müssen. Der zitierte Auszug aus dem Urteil im sogenannten Zwickauer Arbeitsschutzprozess³³ beinhaltet die grundlegende Dimension in den Bestrebungen der Partei- und Staatsführung, politisch Andersdenkende auszuschalten. Beckert stellte jüngst hierzu fest: *Das OG (Oberste Gericht, Anm. A. G.) führte die Verhandlungen so, als gehe es um Staatsverbrechen.*³⁴

Neben dem DCGG-Prozess verstanden (nicht nur) die Justizorgane 1950 in noch weiteren zwei Prozessen ihre vordergründige Rolle, Urteile zu fällen, die zum Schutze der DDR-Volkswirtschaft als politische Aufgabe eines Strafverfahrens verstanden wurden. Es waren dies der Moog- und der Solvay-Prozess³⁵, letzterer fand auch - ähnlich dem Conti-Prozess - auf der politischen Schaubühne des Landes Sachsen-Anhalt, in Bernburg, statt. Folgt man einer anderen chronologischen Zusammenfassung von Schauprozessen in der DDR, die unter der Regie der Zentralen Kontrollkommission (ZKK) standen, muss der sogenannte „Raiffeisenprozess“ vom Juli 1950 hier hinzugerechnet werden. Bleibt anzumerken, dass schon ein Jahr vor Gründung der DDR - im Jahre 1948 das Instrumentarium ostzonaler Schauprozesse nach sowjetischem Vorbild, bekanntgeworden als „Glauchau-Meerane-Prozess“, erprobt wurde.³⁶

Die Bewährungsprobe für das Oberste Gericht in der DDR zeigte sich im Prozess um die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau. Die Methode erzwungener Geständnisse, *die für die sowjetischen Prozesse charakteristisch gewesen waren*, begleitete hier das vergleichbare Szenario eines öffentlich-publizistischen Schuldbekennnisses. Bouvier verweist darüber hinaus noch darauf, dass, *obwohl die Vorbilder für diese Schauprozesse in der Sowjetunion der dreißiger Jahre zu suchen sind [...], sich ein Vergleich mit der NS-Zeit geradezu aufdränge.*³⁷

33 Zitiert nach Rudi Beckert a. a. O., S. 74.

34 Ebd., S. 73.

35 Vgl. Beckert a. a. O., S. 73, zu den Prozessen S. 86-97.

36 Braun, J.: Justizkorrektur in der Gründungs- und Frühphase der DDR, in: Engemann, R./ Vollnhals, C. (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, S. 115 ff.

37 Bouvier, B.: Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR 1945-1953, S. 184, Anm. 94.

Der Dessauer Schauprozess orientierte sich mehr noch an vergleichbaren Vorbildern aus der Zeit der sowjetrussischen Industrialisierungs- und Kollektivierungsphase, worauf Jutta Braun zu Recht aufmerksam macht.³⁸ Fritz Lange, Chef der ZKK, legte Willi Brundert nahe, sich zu verhalten wie der Hauptangeklagte Ramsin in der Sowjetunion, d. h. umfassend geständig zu sein. Der SED-Wirtschaftsexperte Brundert³⁹ lehnte ab.

Dass sich Ulbrichts Intentionen auf einen Querschlag durch alle inzwischen gleichgeschalteten, aber zu dieser Zeit noch unbequemen parteipolitischen Gruppierungen bezogen und die SED als zu entwickelnde Partei neuen Typs hiervon nicht ausgeschlossen war - im Gegenteil - belegt auch ein Erinnerungsvermerk von Adam Wolfram:

[...] *Einige Wochen später erfuhr ich aus interner Quelle, schreibt Wolfram, daß Ulbricht erklärt hatte, von der SED kommt nur Brundert auf die Anklagebank. [...]*⁴⁰ Dass Altstalinist Ulbricht in der konkreten Aktion über seinen Schatten sprang, beweist die Anklageerhebung gegen den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Dessau, Leopold Kaatz - Mitglied der SED seit deren Gründung 1946.

38 Braun, J. a. a. O., S. 124.

39 Zur Bibliographie: Grundzüge des neuen Wirtschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Leipzig 1949; Die Auswirkungen des Zweijahresplanes auf das Wirtschaftsrecht, Halle 1949.

40 Zitiert nach Bouvier a. a. O., S. 192, Anm. 114.

Kapitel 1: Das Machtstaatsprinzip: Auswirkungen der Sowjetisierung in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) auf die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft (DCGG). Eine Dokumentation

Exkurs: Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft als europäisches Großunternehmen⁰

Eines der ersten Werke zur Erzeugung von Gas auf dem europäischen Kontinent entstand unter Federführung der Briten 1825 in Hannover. In der technischen Innovationszeit bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts wagten sich jedoch nur wenige Städte an die Aufgabe, auf eigene Rechnung und Gefahr Gasanstalten zu bauen und zu betreiben.

Entscheidend für die am 7. Mai 1855 in Dessau gegründete Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft war das Zusammentreffen des Dessauer Bankpräsidenten Louis Nulandt mit dem fachlich versierten ehemaligen Regierungsbaumeister Hans Victor von Unruh, der als Präsident der Preußischen Nationalversammlung 1848 in Berlin wirkte. Das Gründungskapital der Gasgesellschaft betrug 3 Millionen Reichstaler.

Neben dem Aufkommen der Eisenbahnen war es insbesondere die Gasbeleuchtung, die den technischen Fortschritt für das Leben breiter Bevölkerungskreise bedeutsam machte. Innerhalb eines Jahres gelang es dem Unternehmen, sieben Gasanstalten zu bauen, *wovon die westlichste Mönchengladbach in der Rheinprovinz, die östlichste Lemberg war. Die Grundlage für den Absatz bildete die Straßenbeleuchtung. Darüber hinaus hatte die Gesellschaft das Recht, Gasrohre in den Straßen und Plätzen der Stadt zu verlegen, um auch Fabriken, Verwaltungen, Geschäfte und Wohnungen mit Leuchtgas zu versorgen. Die Höhe der Investitionen hatte langfristige Verträge zur Voraussetzung.*

Nachfolger von Unruh wurde kurze Zeit nach der Gründungsphase der Bürgermeister von Mühlheim, Wilhelm Oechelhaeuser, der später - nach 32 Jahren - die Geschäftsführung an seinen Sohn, Wilhelm jr. von Oechelhaeuser übertrug.

In den 50er Jahren blieb auch das Dessauer Unternehmen von einer über Preußen hereinbrechenden schweren Finanzkrise (1857-1859) nicht verschont. *In Kürze hatte der Bau der Anstalten alle Mittel der Gesellschaft aufgezehrt.*

⁰ Die Ausführungen beruhen auf der 1955 herausgegebenen Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft (Nachlass Methfessel, Privatbesitz).

Oechelhaeuser stand dem gewaltigen Defizit von 618.000 Talern gegenüber. Bankdirektor Nulandt legte 1858 sein Amt nieder.

Es ist bezeichnend, dass Generaldirektor Oechelhaeuser darüber hinaus Zeit und Kraft fand zu umfangreicher Tätigkeit als Politiker, Schriftsteller und Shakespeare-Forscher (liberaler Reichstagsabgeordneter 1878). Zu wichtigen Schriften seiner vom Gedanken des Arbeitsfriedens getragenen sozialpolitischen Auffassungen zählen folgende Arbeiten: „Die Arbeiterfrage als soziales Programm“, „Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber“ und „Soziale Tagesfragen“. Oechelhaeuser gründete in jener Zeit auch die „Deutsche Arbeiterzeitung“. Seine „Ideen zur Gründung einer deutschen Shakespeare-Gesellschaft“ wurden 1890 umgesetzt, Oechelhaeuser selbst wurde zunächst Vizepräsident, ab 1890 bis zu seinem Tod Präsident der neuen Gesellschaft. „Auf seine Anregung hin wurde eine Volksausgabe von Shakespeare-Werken herausgegeben, die vierzig Auflagen erreichte.“ Wegen seiner Verdienste um die Shakespeare-Forschung ernannte die Universität Erlangen Wilhelm Oechelhaeuser zum Ehrendoktor.

Zu den neuen Arbeitsgebieten im Unternehmen, die unter Wilhelm von Oechelhaeuser jr. entwickelt wurden, zählte die Elektrizität. 1886 entschloss sich die DCGG zur Errichtung ihres ersten Elektrizitätswerkes, *des zweiten in Deutschland, an dessen Projektierung auch Oskar von Miller mitgewirkt hatte*. Es entstand in Dessau. *Mit der Gründung dieses Elektrizitätswerkes hatte die Gesellschaft einen entscheidenden Schritt getan, der es dem Unternehmen ermöglichte, die Verwendung der beiden Energiequellen innerhalb der Gesellschaft nach praktischen Erwägungen abzustimmen und an der weiteren Entwicklung der Stromversorgung unvoreingenommen mitzuwirken*. Von Oechelhaeuser erkannte als einer der ersten die große Bedeutung des Gases auch für technische Zwecke, dessen Verwendung zum Kochen und Heizen. Die DCGG war das erste Unternehmen, das Heiz- und Kochgeräte in Deutschland herstellte, die bis dahin aus England eingeführt wurden.

Um die Jahrhundertwende ging die Gesellschaft dazu über, Überlandwerke zu bauen und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen. Die DCGG übernahm 1909 die Versorgung der Dessauer Straßenbahn. *Mit den Kreisen Dessau, Bernburg und Köthen, zusammengefaßt im Elektrizitätsverband Anhalt, wurde ein Vertrag geschlossen, demzufolge die Gesellschaft ein Überlandleitungsnetz errichten und dieses mit Strom versorgen sollte*. Die *Straßenbahn- und Elektrizitätswerk Bernburg AG* wurde 1910 erworben.

Einschneidende Veränderungen für die Wirtschaftsführung der DCGG brachte der Ausgang des Ersten Weltkrieges. *Mit dem Verlust ihres Auslandsbesitzes sah sich die „Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft“ auf den deutschen Raum zurückgeworfen*. Alle Konzentration lag von nun an auf Mitteldeutschland.

1928 gründete die DCGG zusammen mit der Stadt Magdeburg und der Provinz Sachsen die „Großgaserei Mitteldeutschland“ als Produktionsstätte und die „Gasversorgung Magdeburg-Anhalt A. G.“ (Gamanag) als Verteilergesellschaft. Im 74. Geschäftsbericht der Gesellschaft vom Juni 1929 werden die genannten Gründungen als *neuer Typ in der deutschen Gasversorgung* bezeichnet, auf deren Basis weitere Innovationen in Deutschland erfolgten. Die DCGG hatte sich *mit ihren von West nach Ost jeweils aneinander anschließenden Unternehmen, der Elektrizitätsversorgung Ilfeld-Blankenburg, Überlandzentrale Ostharz, Elektrizitätswerk Crottorf, Staßfurter Licht- und Kraftwerke, Elektrizitätswerk Bernburg, Elektrizitätswerk Dessau und Überlandzentrale Anhalt, in der mitteldeutschen Elektrizitätswirtschaft eine wichtige Stellung geschaffen*. Vor Beginn des Dritten Reiches bestand bereits seit 15 Jahren die „Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt AG“ (Esag) in Halle/Saale *als großes gemischtwirtschaftliches Unternehmen mit einem Aktienkapital von 6 Millionen Mark (Stand 1917)*. Die DCGG *gestaltete aus gründlicher Sachkenntnis die Energiewirtschaft des mitteldeutschen Raumes so, daß die modernen Erfordernisse der Großraumwirtschaft erfüllt wurden, ohne die Einzelinteressen der Länder, Städte und Gemeinden wie auch der Privatindustrie zu verletzen*. Im März 1929 wurde die „Mitteldeutsches Kraftwerk Magdeburg AG“ (Mikramag) gegründet. Durch Ankauf des Elektrizitätswerkes Bitterfeld und der Verteilerunternehmen im Mansfelder See- und Mansfelder Gebirgskreis hatte sich die Tätigkeit der DCGG auch auf die Kleinverteilung ausgedehnt.

1935 wurde von Oechelhaeusers Nachfolger, Generaldirektor Bruno Heck, von Dr. Eduard Schalfew abgelöst. Mit Schalfew wurde der Diplom-Ingenieur Hermann Müller in den DCGG-Vorstand berufen. Zum Vorstand gehörte auch der im späteren Conti-Prozess - wie auch Hermann Müller - als Angeklagter bekanntgewordene Kaufmann Dr. Friedrich Methfessel. Eine Vorstandserweiterung fand 1936 mit der Berufung von Dr. Johannes Darge statt, der den späteren Geschäftsaufbau in den Westzonen federführend begleiten sollte. Vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hatte sich die „Zentralwerkstatt Dessau“ mit ihrer Herstellung von Gasmessern und Gasgeräten zu den „Askania-Werken“ entwickelt. Wenige Jahre später, im März 1945, wurden das Gebäude der Hauptverwaltung der DCGG in Dessau und die Dessauer Betriebe durch Bomben zerstört. *Das Bürogebäude in Berlin fiel ebenfalls dem Krieg zum Opfer. Der Vorstand beschloß am 15. März 1945 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einstimmig, die Verwaltung der Gesellschaft in regionale Arbeitsgebiete aufzuteilen und zu verlagern*. Für die DCGG ergab sich aus dieser Entwicklung, dass der Hauptteil ihres Besitzes unter russische Verwaltung gelangte.

Friedrich Methfessel und Hermann Müller versuchten nach Kriegsende erneut, eine Hauptverwaltung in Dessau einzurichten, während Johannes Darge mit dem damaligen Prokuristen Dr. Wolfgang Glatzel die Betreuung der in den westlichen Gebieten liegenden Betriebe und Tochtergesellschaften übernahm.

Ende der 40er Jahre hatte die Hauptverwaltung der DCGG in den behelfsmäßig hergerichteten Räumen der Voigt & Haeffner-Verwaltung am Osthafenplatz in Frankfurt/Main zwei kleine Zimmer bezogen. Der Neuaufbau in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone scheiterte.

Phase 1: Sequestration und Enteignung (1945-1947/48)

Die unter der sowjetischen Besatzungsmacht durchgeführten Maßnahmen zum wirtschaftlichen Neubeginn in der Ostzone waren von Anfang an mit politischen Zielstellungen verbunden, die der damalige Dozent an der Parteihochschule der SED und alsbald in Ungnade gefallene Wolfgang Leonhard¹ rückblickend mit einem nun schon als Klassiker geltenden Ulbricht-Zitat wie folgt zusammenfasste: *Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand behalten.*² Eingeleitete Enteignungen von Betrieben ehemaliger Naziführer und Kriegsverbrecher, Verstaatlichungsmaßnahmen sowie der „Sonderauftrag“ Bodenreform³ bewegten sich zunächst im Rahmen des vertraglich fixierten alliierten Vorgehens für ein entnazifiziertes Nachkriegsdeutschland, wenn auch der jeweilige demokratische Impetus ideologisch infiziert war. Nach Kos standen sich im Prinzip zwei entgegengesetzte Formen der Verstaatlichung gegenüber⁴, was auch für die nach Kriegsende unter Sequester gestellte DCGG nicht ohne Bedeutung war.

1 Leonhard, W.: Die Revolution entläßt ihre Kinder, Köln 1990, insbes. S. 582-592; 654-660

2 zitiert nach Klaus Schröder: Der SED-Staat. Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München 1998, S. 17

3 Leonhard a. a. O., S. 503 ff.

4 *Der zuständige Abteilungsleiter für die Neuordnung der Wirtschaft, Dr. Fritze, der für die Sequestrierungen verantwortlich war, stützte sich auf den Befehl 124 und forderte die entschädigungslose Enteignung der Gesellschaft und die Zusammenführung dieser Betriebe in der dafür vorgesehenen Abteilung „Industriewerke“. Demgegenüber vertrat Dieker, der von Brundert unterstützt wurde, die Auffassung, daß die Versorgungsunternehmen des Landes Sachsen-Anhalt möglichst in einer Gesellschaft zusammengefaßt werden sollten. [...] Ziel dieser Überlegung war es, möglichst alle Versorgungsunternehmen des Landes unter eine einheitliche Verwaltung zu bringen, um anstehende Probleme, etwa der Materialversorgung, besser regeln zu können.* Kos, F.-J.: Der Dessauer Schauprozeß von 1950, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, hgg. von Karl Dietrich Bracher, Hans-Peter Schwarz, Horst Müller, H. 3, München 1996, S. 404/405

In politischer Hinsicht sprach Anton Ackermann⁵ vom besonderen deutschen Weg zum Sozialismus. *Dieser Übergang, heißt es bei Leonhard, ist dann auf relativ friedlichem Wege möglich, wenn die Klasse der Bourgeoisie durch besondere Umstände nicht über den militärischen und bürokratischen staatlichen Gewaltapparat verfügt ...* Leonhard schlussfolgert aus dieser nunmehr vorgenommenen grundsätzlichen Abgrenzung von der Entwicklung in der Sowjetunion, dass Ackermanns These hiernach ihren Siegeszug durch die Partei genommen habe.⁶ Folgt man den Erinnerungen Leonhards, war der „Siegeszug“ jedoch nur von geringer Dauer, eher vielleicht trügerisch und fiktiv. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Anknüpfung an die nachwilhelminische Zeit der deutschen Republik (1918-1932) standen auch in der Provinz Sachsen nach dem Ende des Hitlerreiches personell nur bedingt zur Disposition. *Während Dieker und Brundert in Anlehnung an gewerkschaftliche Vorstellungen aus der Weimarer Republik Verstaatlichungen mit rechtsstaatlichen Methoden durchführen wollten und dabei bereit waren, als Übergangslösungen auch staatliche Beteiligungen zuzulassen und mit den alten Fachleuten zusammenzuarbeiten, strebte Fritze ganz im Sinne kommunistischer Vorstellungen eine sofortige Enteignung an.*⁷ Genau hierin bestand nach Schroeder ein kaum zu bewältigendes Problem: Vertreibung der alten ökonomischen Elite und Flucht von Fachkräften in den Westen.⁸ Hinzu kommen die von der SMA angeordneten Maßnahmen zum Transfer von materiellen und personellen Ressourcen in die kriegszerstörte Sowjetunion.⁹ Alles in allem befand sich die ostzonale Sozialstruktur nach Kriegsende gleichsam in einem Schwebezustand - ein Befund, der auch zum Charakteristikum hoheitlicher Entscheidungen zur Sequestrierung und Enteignung der DCGG geworden war.¹⁰ Erst 1947 änderten sich die Koordinaten offensichtlich und mit aller Konsequenz. *Eigentlich wird es Zeit, daß ihr mit eurer Theorie vom besonderen deutschen Weg zum Sozialismus Schluß macht. Die Linie wird bald anders, beschreibt Leonhard den Wortlaut eines Spaziergangs nahe einer Villa in der Nähe des Glienicker Sees. Es gibt höhere Instanzen als euer Zentralsekretariat [...] An deiner Stelle würde ich nicht mehr allzuviel davon sprechen und schreiben,*

5 Leonhard a. a. O., S. 518-532

6 Ebd. S. 521

7 Kos a. a. O., S. 405

8 Schröder a. a. O., S. 51

9 Vgl. Albrecht, U. u. a.: Die Spezialisten. Deutsche Naturwissenschaftler und Techniker in der Sowjetunion nach 1945, Berlin 1997

10 Kos führt aus, dass Dieker den Enteignungsbescheid als für schwebend wirksam erklärt habe. Vgl. Kos a. a. O., S. 404

die zukünftige Umstellung wird dir dann leichter fallen. Gesprächspartner Leonhards war der damals 25jährige „Mischa“ Markus Wolf, später langjähriger Chef der DDR-Auslandsspionage.¹¹

Nachfolgende Dokumente belegen den Schwebezustand im DCGG-Enteignungsmarathon, der bis zur Gründung einer Parallelfirma in Hagen/Westfalen im Juni 1947 zunächst andauern sollte. 1947 war nicht nur das Jahr für Weichenstellungen der sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland operierenden Conti-Gesellschaft. In Fragen der politischen Praxis hielt man die Zeit für gekommen, *unsere Taktik* (die der Sowjetunion und der SED, Anm. A. G.) *gegenüber den bürgerlichen Parteien grundsätzlich zu ändern* [...].¹² 1947/48 wurde Phase 2 im DCGG-Politdrama eingeleitet. Die damit gegebenen Verbindlichkeiten:

- Befehl 201 SMAD¹³,
- Bildung des K 5 (deutsche politische Polizei),
- Bildung der DWK und

Beförderung der Blockpolitik, um diese zu marginalisieren, mussten sich erst entfalten. Dem entsprach die unter sowjetischer Diktion liegende Herausbildung des ostzonalen Machtstaates. In diesem Kontext offenbarte ein ehemaliger KGB-General jüngst über Erich Mielke: *Machterhalt war für ihn wie für uns alle das wichtigste Motiv unserer Arbeit. Wir waren treue Kommunisten, wir waren Fanatiker und blieben Fanatiker [...]. Er war stolz auf seinen Geheimdienst und stolz, Diener der Partei zu sein.*¹⁴

11 Leonhard a. a. O., S. 576/577

12 Sowjetische Politik in der SBZ 1945-1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung (Informationsverwaltung) der SMAD unter Sergej Tjul'panov, hg. von Bernd Bonwetsch, Gennadij Bordjugov und Norman M. Naimark, Bonn 1998, S. 191

13 Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung - Oberkommandierender der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland Nr. 201. Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung vom 16. August 1947 sowie deren Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1947. Vgl. auch Verfahrensordnung für die Entnazifizierungskommission gemäß Ausführungsbestimmungen (AB) Nr. 2 zum Befehl Nr. 201 des Obersten Chefs der SMAD, Landesregierung Sachsen-Anhalt, Ministerium des Innern, Halle (Saale), vom 1. Oktober 1947 sowie weitere Dokumente des Landes Sachsen-Anhalt, in: Befehl 201 der SMAD (1947). Dokumente, Arbeitsmaterial in der Gedenkstätte „Roter Ochse“ Halle (Saale) 1999

14 zitiert nach Heribert Schwan: Erich Mielke. Der Mann, der die Stasi war, München 1997, S. 132

Dokument 1

beinhaltet einen Anhang des Präsidenten der Provinz Sachsen zur Verfügungsgewalt Nr. 49. Diesem war vier Wochen zuvor, am 14. Januar 1946, eine Mitteilung vorausgegangen, wonach der DCGG die Sequestration mitgeteilt worden war.¹⁵ Nach Auflösung des Vorstandes wurden am 14. Februar 1946 von der alten Unternehmensleitung die Vorstandsmitglieder, der bisherige kaufmännische Direktor Friedrich Methfessel und der ehemalige technische Direktor Hermann Müller (beide CDU), als Treuhänder bestimmt.

In Dokument 2

wird die Mitarbeit u. a. des Vorstandsmitgliedes der DCGG, Dr. Johannes Darge, im Rahmen der Verfügungsgewalt Nr. 49 mitgeteilt. Darge war - neben Dr. Wolfgang Glatzel - Hauptinitiator beim Wiederaufbau der DCGG im westlichen Nachkriegsdeutschland. Nach der Gründung der „West-Conti“ in Hagen/Westfalen im Juni 1947 und der Sitzverlegung der Conti-Geschäftsführung 1948 auf das Gebiet der Bundesrepublik avancierten Darge und Glatzel zu Geschäftsführern in der Gesellschaft, *deren sämtliche Geschäftsanteile sich im Besitz der „Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft“ befanden.*¹⁶

Die bestehende Treuhänderschaft war Mitte Juni 1946 auf die Energie-Betriebsverwaltungs-Gesellschaft mbH (EVG) der Provinz Sachsen übertragen worden.¹⁷

Dokument 3

informiert über die Beauftragung der bereits am 29.3.1946 gegründeten EVG *mit der treuhänderischen Verwaltung und Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt.* - *Danach*, heißt es in dem Dieker-Schreiben, *ist die gesamte Energieversorgung der Provinz Sachsen [...] einheitlich zu organisieren und durchzuführen.* Eine Enteignungsmitteilung an die DCGG fand, Kos folgend, am 30. September 1946 statt.¹⁸ Bereits zuvor reagierten jedoch Methfessel und Müller (DCGG) auf eine der DCGG bisher nicht offiziell zugegangene Enteignungsverfügung.

15 Kos a. a. O., S. 402

16 Zitiert nach der im Jahre 1955 herausgegebenen Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens der DCGG, S. 83

17 Kos a. a. O., S. 402

18 Ebd.

Dokument 4

vom 24. September 1946 beinhaltet einen vierseitigen Protest gegen die entschädigungslose Enteignung der DCGG. Es wird darauf hingewiesen, dass die DCGG samt allen in ihr zusammengeschlossenen Unternehmen niemals als unter irgendeine der in den SMA-Befehlen 124/126, 97, 154/181 aufgeführten Kategorien fallend bezeichnet werden kann. Nicht nur die ablehnende Haltung zur DCGG-Enteignung seitens der örtlichen Kommission, die sich aus Vertretern der antifaschistischen demokratischen Parteien und des FDGB zusammensetzte, sondern vielmehr auch die als *gegebene Tatsache angesehenen Massnahmen zur Verstaatlichung der DCGG* geben Methfessel und Müller zu bedenken. Zugleich bekräftigen beide ihre Bereitschaft, die *mit dem Ausbau der EVG erfolgreich angebahnte Neuordnung der Energiewirtschaft in der Provinz Sachsen zu befördern*.

Dokument 5

Enteignungsmitteilung vom 30. September 1946.

Dennoch kam es am 10. Dezember 1946 zu einem sogenannten Einlieferungsvertrag (mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1947) zwischen der DCGG und der 1945 entstandenen PREVAG (Provinzialsächsische Energie-Versorgungs-AG¹⁹). Wirtschaftsminister Willi Dieker hatte sich, so Kos, mit den o. g. Einwänden von Methfessel und Müller einverstanden erklärt und akzeptierte nunmehr, daß die DCGG in Sachsen-Anhalt Energiebetriebe und Beteiligungen auf aktienrechtlicher Basis in die PREVAG [...] einbrachte.²⁰

Wegen des erst am 25. Februar 1947 der DCGG zugestellten Enteignungsbeschlusses formulierten Methfessel und Müller einen erneuten Protest.

In Dokument 6

verweisen die beiden DCGG-Vorstandsvertreter auf die erfolgte *Einbringung unserer in der Provinz Sachsen gelegenen Energieversorgungsbetriebe und Beteiligungen in die Prevag [...]* - ein Vorgang, der von der Provinzialregierung anerkannt worden war. Es wird hervorgehoben: *Sie (die Provinzialregierung, Anm. A. G.) hat u. a. in dem Vertrag vom 10.12.1946 der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft ausdrücklich das Recht anerkannt, aufgrund ihrer Beteiligungen an der Prevag in deren Aufsichtsrat vertreten zu sein.*

19 Nach Klawitter wurde die Prevag erst am 6. März 1946 gegründet. Vgl. Klawitter, N.: Die Rolle der ZKK bei der Inszenierung von Schauprozessen in der SBZ/DDR, in: Die Hinterbühne politischer Strafjustiz in den frühen Jahren der SBZ/DDR, Schriftenreihe Bd. 4 des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin 1997, S. 38

20 Kos a. a. O., S. 402/403

Methfessel und Müller standen zu ihrer Zusage vom Mai 1946, die gesamte Energieversorgung in der Provinz Sachsen einheitlich zu organisieren und durchzuführen. Kos schätzt in diesem Zusammenhang ein: *Als am 1. Juni 1948 die PREVAG als „Energiebezirk West“ in die Hauptverwaltung Energie der DWK überführt wurde, war in keinem Land der SBZ die Energiewirtschaft so weit zentralisiert wie in Sachsen-Anhalt, was zunächst auch gelobt wurde, da dies noch nicht einmal den Nationalsozialisten gelungen war.*²¹ Bis zur Löschung im Handelsregister im Jahre 1948 und den hiernach einsetzenden Ermittlungen (seit Januar 1949²²) - zunächst gegen die Treuhänder Methfessel und Müller - wegen Verschiebung von Vermögenswerten nach Westdeutschland wurde die Debatte um die Reichweite des Enteignungsbeschlusses immer wieder neu belebt.

In Dokument 7

informiert ein ausführlicher Aktenvermerk vom Juni 1948 zusammenfassend über den Diskussionsstand innerhalb der DCGG-Geschäftsführung. Gerade der zu erwartende Vorwurf seitens der Regierung, dass *Vermögenswerte dem Zugriff der Regierung absichtlich entzogen worden seien*, wurde eingehend und zum Teil nicht ohne sich widersprechende Sichtweisen ausgelotet.

Dokument 8

Löschung der DCGG im Handelsregister. Damit wurde im November 1948 der eingangs erwähnte Schwebezustand im Enteignungsmarathon der DCGG beendet. Klawitter verweist darauf, dass die DCGG bis zu ihrer Löschung trotz der am 30. September 1946 erfolgten Enteignung *als selbständige Rechtspersönlichkeit mit quasi privatwirtschaftlicher Betriebsführung bestehen blieb*²³ - ein Umstand, der später dem den Löschungsbescheid unterzeichnenden stellv. Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt, Willi Brundert, zum Vorwurf gemacht wurde.

21 Ebd. S. 405

22 Klawitter a. a. O., S. 49

23 Ebd., S. 38

Ja N 75/S (Abschrift)

BSTU
090042

Abschrift von Abschrift

Der Präsident
der Provinz Sachsen
-Hauptabteilung Wirtschaft-
Abteilung Sicherung d. Wirtschaft
Schae/Wi

Halle/S., den
14. Februar 1946
Mansfelderstr. 52
Telefon: 7951

A n h a n g

zur Verfügungsgewalt Nr. 49

betr. Deutsche Continental-Gas-Ges. A.G., Dessau.

Mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragte ich bis auf weiteres die bei Ihnen zur Zeit amtierenden Organe beziehungsweise Geschäftsführer, unter gleichzeitiger Abberufung des zur Zeit etwa bestehenden Aufsichts- oder Beirats. Zur gegebenen Zeit werde ich in dieser Hinsicht entsprechend verfügen. Etwaige Rechte Dritter, durch welche die ausschließliche Verfügungsgewalt meiner Behörde beeinträchtigt werden könnte, dürfen - soweit sie mit dieser Anordnung nicht vereinbar sind - nicht ausgeübt werden. Diese Rechte können beruhen auf:

Gesetz, Satzung, Vertrag oder einem anderen Grunde.

Diese Anordnung ergeht unbeschadet der aus der Anwendung des Befehls 124 und 126 des Herrn Marschall Shukow oder aus anderen Anordnungen der Besatzungsmacht sich ergebenden Rechte.

Ihre Geschäftsführung ist mit sofortiger Wirkung nicht mehr beauftragt, aufgrund von Organverträgen oder anderen konzernmassigen Verpflichtungen Auskünfte zu erteilen oder Weisungen entgegenzunehmen. Zuwiderhandlungen haben vorbehaltlich weiterer schwerwiegender Massnahmen die sofortige fristlose Entlassung zur Folge.

Ich ersuche Sie daher, mir Ihre persönliche Bereitschaft zur Mitarbeit aufgrund dieser Anordnung zu klären. Eine gleiche Erklärung ist von uns allen aus sonstigen Gründen zur Vertretung Ihres Unternehmens befugten Personen (Prokurist, Handlungsbevollmächtigter) sowie dem Betriebsrat (für jede Person aus besonderem Schreiben) beizubringen.

Im Auftrage:

F.d.R.d.A.: gez. Hermann gez. Drapatz

Schmelzer
(Schmelzer)

Dokument 1: Beauftragung der Geschäftsführer

(Abschrift)

Abschrift von Durchschrift. Dessau, den 26. Febr. 1946

BSTU
090046

An den
Präsidenten der Provinz Sachsen
Hauptabteilung Wirtschaft
Abteilung Sicherung der Wirtschaft

H a l l e / S a a l e

Betr.: Verfügungsgewalt Nr. 49

Ich habe von der Anordnung Nr. 49 des Herrn Präsidenten der Provinz Sachsen, Abteilung Sicherung der Wirtschaft, Halle, vom 14. Febr. 1946 Kenntnis genommen und erkläre mich zur Mitarbeit bereit.

(Dr. Johannes D a r g e, Vorstandsmitglied
der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft)

Die gleiche Unterschrift leisteten weiterhin

M a t h f e s s e l
u n d B o a s

zur Verfügungsgewalt Nr. 49 unter dem gleichen Datum zum gleichen Wortlaut.

F.d.R.d.A.:

Dargé
(Schmelzer)

Dokument 2: Erklärung zur Mitarbeit

(Abschrift)

Abschrift von Abschrift.

Der Präsident der Provinz Sachsen Halle/S., den 4. Mai 1946
Hauptabteilung Wirtschaft Mansfelderstr. 32
Abteilung Sicherung der Wirtschaft Fernruf: 7951

BSU
090051

An die
Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft
D e s s a u

Ihr Unternehmen ist durch meine Anordnung Nr. 49 in die unmittelbare Aufsicht und ausschliessliche tatsächliche Verfügungsgewalt der Provinz Sachsen genommen worden. Mit der treuhänderischen Verwaltung und Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt habe ich die Energie-Betriebs- und Verwaltungs G.m.b.H., welche am 29.3.46 gegründet worden ist, beauftragt.

Danach ist die gesamte Energieversorgung der Provinz Sachsen (ges. Wasser und Elektrizität) einheitlich zu organisieren und durchzuführen.

In den Vorstand der Neuen "Energie-Betriebs- und Verwaltungs G.m.b.H." sind ~~zu~~ von mir die nachstehenden Herren berufen worden:

Direktor Giesbrecht
Direktor Müller
Direktor Methfessel
Dr. Darge
Direktor Theiss
Direktor Weiner.

Die in Zusammenhang zu meiner Anordnung Nr. 49 getroffenen Anordnungen sind strengstens zu beachten.

Über die zukünftige Organisation der Energie-Betriebs- und Verwaltungs-G.m.b.H. (EVG) werden Sie in Kürze durch diese unterrichtet werden.

In Auftrage:
gez. D i e k e r

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Verwaltungsangestellter

F.d.R.d.A./:
(Schmelzer)

Dokument 3: Unterstellung unter die EVG

(Abschrift von 1. Abschrift)

BSU
090067

An den
Herrn Präsidenten der Provinz Sachsen
Geh. Rat Prof. Dr. H u b e n e r
Halle-Saale 24. September 1946

Beitrag: Enteignung der DCGG-Betriebe.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Durch gleichzeitiges Schreiben der Provinzialverwaltung, Abteilung Neuordnung der Wirtschaft vom 1.9.46, die im Laufe der vergangenen Woche zugestellt wurden, sind sämtliche in der Provinz Sachsen gelegenen Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft aufgrund der Verordnung vom 30.7.46 zu Gunsten der Provinz Sachsen entschädigungslos enteignet worden. Der DCGG selbst, die durch diesen Akt als Eigentümerin der enteigneten Unternehmungen unmittelbar betroffen ist, ist bisher eine offizielle Mitteilung noch nicht zugegangen.

Die nachstehend dargelegten Tatsachen und rechtlichen Erwägungen veranlassen uns, sehr geehrter Herr Präsident, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Vorgang zu lenken, und zwar im Hinblick nicht nur auf dessen wirtschaftliche Bedeutung, sondern auch auf das von der Provinzialverwaltung bei dieser weittragenden Massnahme beobachtete Verfahren.

Die Verordnung vom 30.7.1946 erstreckt sich ihrem klaren Wortlaut nach lediglich auf solche wirtschaftlichen Objekte, die auf Grund der Befehle Nr. 124, 126, 97 und 154/161 des Obersten Chefs der SMA sequestriert und dem Präsidenten der Provinz Sachsen zugesprochen worden sind.

In formeller Hinsicht dürfen wir zunächst darauf hinweisen, dass in der Provinz Sachsen weder die DCGG selbst neben ihren Eigenbetrieben noch irgend eine ihrer Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften (mit alleiniger Ausnahme der Stassfurter Rundfunk-Gesellschaft m.b.H.) jemals formell unter Sequester gestellt worden sind. Sämtliche Unternehmungen sind vielmehr lediglich durch die Anordnung vom 14.1.1946 in die Verfügungsgewalt der Provinz Sachsen übernommen worden. Mit Rücksicht darauf jedoch, dass diese Massnahme einer formellen Sequestrierung gleichgestellt werden könnten, haben wir gegen eine in Folge der Enteignungsaktion der Kriegsverbrecher und aktiven Nazis etwa beabsichtigte Enteignung rechtzeitig Einspruch erhoben. Gemäss dem sämtlichen schriftlichen Bescheid des Leiters der Wirtschaftsabteilung der Stadt Dessau vom 27.7.1946 hat die Kommission des Präsidenten der Provinz Sachsen, Hauptabteilung Wirtschaft, Neuordnung der Wirtschaft, in Verbindung mit der Kommission des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau in ihrer Sitzung vom 19.7.46 beschlossen, "die durch den Präsidenten der Provinz Sachsen bereits eingeleiteten Massnahmen zur Verstaatlichung der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft sowie ihrer sämtlichen in der Provinz Sachsen ansässigen angeschlossenen Unternehmungen als gegebene

- 2 -

Dokument 4: Schreiben von Müller und Methfessel

Tatsache anzusehen, so dass damit eine Weiterleitung des gesamten vorliegenden Aktenmaterials mit einer Beschlussfassung über eine etwaige Enteignung oder Rückgabe an die Zentrale Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in Berlin überflüssig geworden ist." In einem Schreiben des Leiters der Wirtschaftsabteilung der Stadt Dessau vom 12.8.1946 wurde diese Mitteilung dahin präzisiert, dass "der gesamte Fragenkomplex Deutsche Continental-Sas-Gesellschaft als nicht zur Enteignung anstehend angesehen und dementsprechend ein Enteignungsvorschlag der Zentralen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in Berlin nicht gemacht werde". Unsere Frage, was unter den in der öffentlichen Kommissionssitzung "als gegebene Tatsache angesehenen Massnahmen zur Verstaatlichung der DCGG" konkret verstanden worden sei, wurde dahin beantwortet, dass damit u.a. die Tatsache der Über die DCGG ausgesprochenen Verfügungsgewalt, ihr Einbau in die EVG sowie der Umstand bezeichnet worden sei, dass zwei Mitglieder der Provinzialverwaltung in dem von der Provinz neu ernannten Aufsichtsrat der DCGG berufen worden seien. Es sei in der Kommissionssitzung zum Ausdruck gebracht worden, dass durch diese Massnahmen ein einer Verstaatlichung fast gleich kompendier Einfluss der Provinz in der DCGG gesichert sei.

Wir haben im Vertrauen auf diese schriftlichen und mündlichen Erklärungen, denen umso mehr Gewicht beizumessen war, als sie von einem Teilnehmer jener Sitzung der Provinzialkommission in amtlicher Eigenschaft abgegeben wurden, davon abgesehen, von der uns gemäss dem Befehl der SMA Nr. 97 gegebenen Möglichkeit, uns unmittelbar an die Zentrale Kommission zu wenden, Gebrauch zu machen. Wir glaubten dies umso eher vermeiden zu können, weil wir nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände der Überzeugung waren und noch sind, dass die DCGG samt allen in ihr zusammengeschlossenen Unternehmungen niemals als unter irgend eine der in den SMA-Befehlen 124/126, 97, 154/181 aufgeführten Kategorien fallend bezeichnet werden kann. Als objektive Bestätigung dieser Überzeugung durften wir die Tatsache ansehen, dass in Folge der gegen Kriegsverbrecher und nazistische Aktivisten gerichtete Enteignungsaktion, die aus Mitgliedern der antifaschistischen demokratischen Parteien und des FDGB zusammengesetzte örtliche Kommission in Dessau sich nicht nur gegen eine Enteignung der DCGG ausgesprochen, sondern darüberhinaus sogar eine Aufhebung der Verfügungsgewalt empfohlen hatte. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Betriebsräte sämtlicher Unternehmungen der DCGG sich einmütig dagegen verkehrt haben, sie als Kriegsverbrecherbetriebe oder dergleichen zu bezeichnen.

Wenn trotz dieser jederzeit nachprüfbaren und in den von uns eingelegten Einsprüchen dargelegten Tatsachen umso mehr dennoch die entschädigungslose Enteignung sämtlicher in der Provinz Sachsen gelegenen Betriebe der DCGG unter ausdrücklicher Berufung auf die VO v. 30.7.46 verfügt worden ist, so ergibt sich daraus mit zwingender Notwendigkeit folgende Schlussfolgerung:

- 1.) entweder ist ein einer weiteren Kommissionssitzung (bzw. von einer anderen Kommission) eine von dem in der Sitzung am 19.7. gefassten und uns mitgeteilten Beschluss abweichende, die Enteignung vorgeschlagene Entscheidung gefällt worden - wobei wir selbstverständlich die Möglichkeit ausschließen, daß die oben angeführten Mitteilungen der Wirtschaftsabteilung Dessau inhaltlich unrichtig gewesen sein sollten -

oder aber

- 2.) die Enteignung aufgrund der Verordnung vom 30.7.46 ist ausgesprochen worden, ohne dass die in § 1 dieser Verordnung angeführten Voraussetzungen bei den enteigneten Betrieben und Unternehmungen der DCGG vorliegen.

Sollte die unter 1) erwähnte Alternative zutreffen, so glauben wir, mit allem Nachdruck unserer Überzeugung Ausdruck geben zu sollen, dass die DCGG allein schon mit Rücksicht auf ihre mehr als neunzigjährige ehrenvolle Vergangenheit und insbesondere mit Rücksicht auf ihre stets bewiesene und von der Provinz mehrfach anerkannte loyale Haltung gegenüber allen Interessen der öffentlichen Hand ein Recht darauf hatte, bei der so weitgehenden Entscheidung gehört zu werden. Zumindest aber hätte man ihr eine solche Entscheidung bekanntgeben müssen, damit sie Gelegenheit gehabt hätte, ihre Rechte unmittelbar bei der Zentralen Kommission zu vertreten. Die Instruktion zum SMA-Befehl Nr. 97 vom 29.3.46 bestimmt ausdrücklich, dass diese Kommission für die Entgegennahme und Prüfung der Beschwerden über unrichtige Sequestrierungen und Konfiskationen zuständig sei.

Es hat uns sehr befreut, dass in einer Besprechung bei dem Leiter der Abteilung Neuordnung der Wirtschaft am 20.9.d.Js. unsere konkreten Fragen nach den rechtlichen Grundlagen der erfolgten Enteignung keine klare Beantwortung gefunden haben. Diese Fragen lauten:

- a) welche Kommission hat wann und aufgrund welchen Materials beschlossen, die in Rede stehenden Betriebe der DCGG zur Enteignung vorzuschlagen;
- b) in welcher "normalisierten Liste" (Ziff. 3 des SMA-Befehls 154/181) sind diese Betriebe dem Präsidenten der Provinz Sachsen zugesprochen und damit die gem. § 1 der V.O. v. 30.7.46 unumgänglichen Voraussetzungen für eine entschädigungslose Enteignung geschaffen worden?

Die vorstehend unter Ziff. 2 erwähnte Möglichkeit würde dann gegeben sein, wenn die Enteignung der DCGG-Betriebe nicht als eine Massnahme gegen Kriegsverbrecher und dergleichen zu werten, sondern vielmehr in Folge und zum Zwecke der bisher auf anderen Wegen angestrebten Neuordnung der Energiewirtschaft innerhalb der Provinz Sachsen erfolgt wäre. Da in der vorerwähnten Besprechung bei dem Leiter der Abteilung Neuordnung der Wirtschaft versucht wurde, die Enteignung unter dem Gesichtspunkt der "Konzernreuechtung" zu rechtfertigen, machen wir mit aller Entschiedenheit darauf aufmerksam, dass keiner der in der Verordnung vom 30.7.46 selbst angeführten SMA-Befehle die Grundlage für ein derartiges Vorgehen bilden kann. Ganz abgesehen davon, dass die Eigenart der DCGG als einer reinen Fachgesellschaft ihre Qualifizierung als "Konzern" zweifelhaft erscheinen lässt, ist bisher auch nirgends ausgesprochen worden, dass allein die Tatsache der Zugehörigkeit zu einem Konzern die Provinzen und Länder zu einer entschädigungslosen Enteignung berechtigt. Nach einer in der gleichen Besprechung von dem Mitglied der Zentralen Kommission, Herrn Dr. Hempel, abgegebenen Erklärung ist zudem die Erörterung der Frage, was mit den überregionalen Unternehmungen, zu denen zweifellos auch die DCGG gehört, geschehen soll, noch nicht abgeschlossen.

BStU
090070

Für eine entschädigungslose Enteignung fehlt jedenfalls bisher jegliche Rechtsgrundlage.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass die erfolgte entschädigungslose Enteignung unserer Betriebe in der Provinz Sachsen rechtswidrig ist, solange nicht der Nachweis erbracht worden ist, dass sie unter eine der in den erwähnten SMA-Befehlen aufgeführten Kategorien fällt und aus diesem Grunde dem Präsidenten der Provinz Sachsen zugesprochen worden ist.

Wir verkennen nicht die Möglichkeit, dass uns bisher Tatsachen oder Erwägungen unbekannt geblieben sein könnten, die zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen würden. Sollte das der Fall sein, so glauben wir ein Recht darauf zu haben, dass uns derartige Tatsachen oder Erwägungen nicht vorenthalten werden. Wir richten deshalb an Sie, sehr geehrter Herr Präsident, unter Hinweis auf Ziff. 8 des SMA-Befehls 154/181 die dringende Bitte, in eine sorgfältige Prüfung des Ihnen mit diesem Schreiben unterbreiteten Vorgangs einzutreten und bis zum Vorliegen des Ergebnisses dieser Prüfung die ausgesprochene Enteignung zu suspendieren.

Mit der gleichen Entschiedenheit, mit der wir uns in Erfüllung der uns nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten gegen eine unserer Überzeugung nach aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen nicht haltbare entschädigungslose Enteignung unserer Betriebe wenden, erklären wir andererseits wiederum unsere Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit bei der Neuordnung der Energiewirtschaft. Diese Bereitschaft hat in unserem grosszügigen Vorschlag, dem dem Konsortialvertrag vom 6.3.45 zwischen der Provinz, den Reichs-Elektrowerken, den landwirtschaftlichen Genossenschaften und uns zugrunde liegt, ihren sinnfälligen Niederschlag gefunden. Durch die Enteignung aller ihrer Betriebe würde diesem Vertrage, soweit er die DCGG betrifft, nicht nur die Erfüllungsgrundlage entzogen, sondern die Provinz würde ohne zwingenden Notwendigkeit an die Stelle des von ihr selbst durch den Abschluß dieses Vertrages proklamierten Prinzips der freiwilligen Zusammenarbeit den einseitigen hoheitlichen Zwang setzen.

Wenn wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, vorstehend unsere Befürden so rückhaltslos dargelegt haben, so bitten wir Sie, Überzeugt zu sein, dass wir uns dabei nur von dem Bestreben leiten lassen, auch auf diese Weise die mit dem Abschluss des Konsortialvertrages und dem Ausbau der BVG erfolgreich angebahnte Neuordnung der Energiewirtschaft in der Provinz Sachsen zu fördern.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
 Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft
 gez. Rothfessel. gez. Müller.

F.d.R.d.A.:
 gez. Wehrkorn
 Reg.-Angestellte.

F.d.R.d.A.:
 (Schmelzer)

Abschrift von Abschrift.

Der Präsident
der Provinz Sachsen
Halle/S., den 30. Sept. 1946
Willy-Lohmann-Str. 7

BStU
090071

Akt. Z. ANF

An die
Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft
in Dessau

Ihr Unternehmen wurde aufgrund des Befehls Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, Oberbefehlshaber der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland, vom 30. Oktober 1945 unter Sequestration gestellt.

Nach Prüfung durch die Provinz-Kommission zur Durchführung der Befehle 124/126 ist aufgrund des § 1 der "Verordnung betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen" vom 30. Juli 1946 (Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen; 2. Jahrgang, Nr. 33 vom 10. August 1946, Seite 351 gff.) die Enteignung erfolgt.

Demgemäss wird hiermit festgestellt, dass die Provinz Sachsen Eigentümerin geworden ist.

Präsident
gez. Hübener.
Vizepräsident
gez. Siewert.

Stempel:
 Der Präsident der
 Provinz Sachsen
 Halle/Saale.

F.d.R.d.A.:
 (Schmelzer)

(Abschrift von 1. Abschrift)

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

Dessau, den 8. März 1947
Am Georgengarten 2a

BSU
090092

An den
Herrn Ministerpräsidenten
der Provinz Sachsen-Anhalt

durch:
den Herrn Minister für Wirtschaft
Halle/Saale

Betr.: Enteignung der Deutschen Cont-Gas-Gesellschaft

Am 25. Februar ds. Jrs. ist uns eine Verfügung des Herrn Präsidenten der Provinz Sachsen vom 30.9.1946 zugestellt worden, in der es heisst, dass nach Prüfung durch die Provinzkommission zur Durchführung der Befehle 124/126 aufgrund des § 1 der VO vom 30.7.46 die Enteignung unserer Unternehmen erfolgt und demgemäss die Provinz Sachsen Eigentümerin desselben geworden sei.

Wir halten es als ordnungsmässig bestellter Vorstand der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft für unsere gesetzliche Pflicht, gegen diese Massnahme der Provinz aus den gleichen Gründen Einspruch einzulegen, aus denen wir bereits gegen den mit der Verfügung vom 30.9.1946 inhaltlich übereinstimmenden Enteignungsbescheid vom 1.9.1946 Einspruch eingelegt haben. Insoweit gestatten wir uns, auf unser in der Anlage abschriftlich beigelegtes Schreiben an den Herrn Präsidenten der Provinz Sachsen vom 24.9.1946 Bezug zu nehmen. Wir erlauben uns, festzustellen, dass die Richtigkeit der in unserem Schreiben vom 24.9.46 dargelegten Tatsachen und der von uns daran in verfahrensmässiger und materiell-rechtlicher Hinsicht geknüpften Folgerungen bisher von keiner Seite widerlegt worden ist.

Wir dürfen ferner darauf hinweisen, dass trotz der bereits am 1.9. bzw. 30.9.46 ausgesprochenen Enteignung unserer Gesellschaft die Provinz nicht nur den von unserer Gesellschaft mit der Prerag abgeschlossenen Vertrag vom 18.12.1946 über die Einbringung unserer in der Provinz Sachsen gelegenen Energieversorgungsbetriebe und Beteiligungen in die Prerag zugestimmt hat und ihn als Vertragspartner beigetreten ist, sondern gleichzeitig auch die Wittergaltung des Konsortialvertrages vom 6.3.36, an dem die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft als gleichberechtigter Partner beteiligt ist, erneut anerkannt hat. Sie hat u.a. in dem Vertrag vom 18.12.1946 der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft ausdrücklich das Recht anerkannt, aufgrund ihrer Beteiligung an der Prerag in deren Aufsichtsrat vertreten zu sein.

Diese Tatsachen wären mit einer bereits am 1.9. bzw. 30.9.46 rechtmässig ausgesprochenen Enteignung der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft und den Übergang ihres in der Provinz Sachsen gelegenen Eigentums auf die Provinz schlechterdings nicht in Einklang zu bringen. Wir glauben deshalb nicht fehlzugehen mit der Annahme, dass die Ausfertigung der von 30.9.1946 datierten, uns aber erst am 25.2.1947 zugestellten Enteignungsverfügung ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung erfolgt ist.

b.w.

Dokument 6: Einspruch gegen die Enteignung

sichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung erfolgt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft
gez. Methfessel gez. Müller.

F.d.R.d.A.:
gez. Nehrhorn.
Reg.-Angestellte

F.d.R.d.A.:

(Schmelzer)

BSU
090093

(Abschrift von 1. Abschrift)

A k t e n v e r m e r k

Über eine Besprechung am 30. Juni 1948
zwischen den Herren Direktor Müller, Simon und
Rechtsanwalt Könnemann.

BS:U
000156

I.

Herr Direktor Müller teilt mit, dass Herr Dir. Methfessel und er sich entschlossen hätten, den gesamten in Dessau befindlichen Wertpapierbesitz der DCGG einschließlich der EIG- und Soherin-Aktien sowie der Kuze der Zeche Westfalen morgen listenmässig der Prevag bzw. des Wirtschaftsministerium in Halle vorzulegen. Als Grund für diesen Entschluss führte Herr Dir. Müller vor allem eine Unterredung zwischen Herrn Dir. Methfessel und Herrn Min. Dir. Dr. Brundert an. In dieser Unterredung, die vor kurzem stattgefunden habe, habe Herr Methfessel Herrn Brundert von dem Vorhandensein der Effekten Kenntnis gegeben und die Frage gestellt, ob die DCGG über die Effekten, die sich auf nicht in Lande Sachsen-Anhalt liegende Unternehmen beziehen, frei verfügen könnte. Herr Brundert habe Herrn Methfessel daraufhin von derartigen Passnahmen dringend abgeraten und solche als unzulässig bezeichnet. Herr Dir. Müller erklärt, dass Herr Methfessel infolgedessen keine Möglichkeit mehr sehe, den einen oder anderen Teil der vorhandenen Wertpapiere von der Bildung, die im Zuge der Überleitung der Prevag in die Vereinigung Volkseigener Betriebe von ihm und Herrn Müller als den früheren Vorstandsmitgliedern der DCGG verlangt werde, auszunehmen.

Herr Rechtsanwalt Könnemann äusserte sein starkes Befremden über diesen Entschluss, der den bisherigen Vereinbarungen über die hinsichtlich der Frage der Auslieferung gewisser Vermögenswerte einzunehmenden Haltung widerspreche. Bei allen bisherigen Entschlüssen und Massnahmen seien Aufsichtsrat und Vorstand der DCGG von der Auffassung ausgegangen, dass sich die Enteignungsmassnahmen ausschliesslich auf die im Lande Sachsen-Anhalt befindlichen Vermögenswerte der DCGG erstrecken könnten. Die mehrfach erörterte Frage, ob zu derartigen Vermögenswerten, u. a. auch Aktien solcher Unternehmen gehören, deren Sitz nicht in Sachsen-Anhalt, sei bisher stets verneint worden. Diese Verneinung stütze sich nicht nur auf rechtliche Erwägungen, sondern insbesondere auf schlüssige Handlungen und Erklärungen der Vertreter des Wirtschaftsministeriums selbst. In diesem Zusammenhang verwies Herr Könnemann an Hand der Akten auf folgende Vorgänge:

- a) In einer Besprechung, die am 5.12.1946 bei Herrn Minister Dieker in Halle in Anwesenheit von Vertretern des Wirtschaftsministeriums, der Industriewerke, der Prevag, der DCGG und der Elektrowerke stattgefunden hat, wurde von Herrn ORR Dr. Fritze die Meinung vertreten, dass das Land Sachsen-Anhalt aufgrund der verfügten Enteignung der DCGG, deren "Rechtsgültigkeit damals allerdings noch in der Schwebe war, Eigentümerin aller im Eigentum der DCGG stehenden Beteiligungen auch an ausserhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Unternehmen genommen habe. Dieser Auffassung ist damals von den Herren Methfessel und Könnemann entschieden widersprochen worden mit dem Hinweis, dass zweifellos der aufgrund einer solchen Enteignungsmassnahme erworbene Aktienbesitz, z. B. in Westdeutschland niemals anerkannt werden würde. Herr Minister Dieker und Herr Ministerialdir. Dr. Brundert haben in dieser Besprechung eindeutig zu erkennen gegeben, dass eine ernsthafte Erörterung der von Herrn Dr. Fritze vertretenen Ansicht

000156

- 2 -

praktisch nicht in Frage kommen könnte. Dass die Vertreter der Regierung seinerzeit tatsächlich die Ansicht Dr. Fritzens nicht geteilt haben, ergibt sich schliesslich auch aus dem Inhalt des Aktenvermerkes über die Besprechung vom 5.12.46. Hiernach hat Herr Diebrecht angeregt, die DCGG möge doch eine Verpflichtung dahingehend übernehmen, dass die Zeche Westfalen auch künftig als Kohlenbasis für die Grossgaserei Magdeburg zu gelten habe. Diese Anregung wurde von Herrn Minister Dieker abgelehnt und zwar nicht etwa mit der Begründung, dass das Land Sachsen bzw. die Prevag in die enteigneten Werte eingebracht werden solle, bereits als Eigentümer der in Dessau befindlichen Kuze über die Zeche Westfalen verfügen könnte, sondern mit dem Hinweis darauf, dass die Grossgaserei zwar auf Ruhrkohle, aber nicht auf von der Zeche Westfalen gelieferte Kohle angewiesen sei.

- b. Desweiteren ergibt sich aus einem Aktenvermerk über eine Besprechung im Wirtschaftsministerium vom 7.3.47 zwischen Herrn Dr. Brundert und Herrn Min. Dir. Bockmühl einerseits, mit den Herren Methfessel und Könnemann andererseits, dass die Vertreter des Wirtschaftsministeriums auch zu diesem Zeitpunkt das Verfügungsrecht der DCGG hinsichtlich der im Westen gelegenen Tochtergesellschaften nicht in Zweifel gezogen haben. In dieser Besprechung ist der DCGG das Recht ausgedrückt worden, ihre im Westen gelegenen Tochtergesellschaften (deren Aktien sich in Dessau befanden) und Eigenbetriebe in einer neuen Organisation zusammenzufassen. Die Zustimmung zu einer derartigen Massnahme wäre sinnlos gewesen, wenn das Wirtschaftsministerium der Ansicht gewesen wäre, dass der im Eigentum der DCGG stehende Aktienbesitz an im Westen gelegenen Unternehmen aufgrund der Enteignungsmassnahmen in das Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt übergegangen sei.
- c. Es ist unbestreitbar, dass Herr Dr. Brundert in mehreren Besprechungen mit Herrn Dir. Methfessel und Herrn Könnemann inoffiziell seiner Meinung darin Ausdruck gegeben hat, dass nach seiner Auffassung sich die Enteignung nur auf die in Sachsen-Anhalt selbst gelegenen Betriebe und Tochtergesellschaften erstrecken würde.
- d. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, daß weder das Wirtschaftsministerium noch irgend eine andere der mit der Durchführung der Enteignung befaßten Stellen jemals Anspruch auf die Auslieferung von Effekten, Aktien und dergl. erhoben haben, sondern alle Verhandlungen und Massnahmen sich stets auf die Unternehmen und Betriebe erstreckt haben, die in Lande Sachsen-Anhalt liegen, und die entweder gemäss dem Einbringungsvertrag in die Prevag eingebracht oder aber in die IV eingegliedert worden sind. Sogar die Bankguthaben der DCGG sind erst jetzt in Anspruch genommen worden, nachdem ihr Vorhandensein vom Vorstand der DCGG freiwillig dem Wirtschaftsministerium gemeldet worden war. Es ist ferner in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu der Handhabung in anderen Fällen, die Eintragung der Verfügungsgewalt der Provinz Sachsen in das Handelsregister bei der DCGG niemals angeordnet worden ist. Der in seinen Funktionen vom Wirtschaftsministerium ausdrücklich bestätigte Vorstand der DCGG war deshalb bis zur Lösung der Gesellschaft in der Verfügung über das Vermögen der DCGG soweit es nicht von den Enteignungsmassnahmen unmittelbar betroffen war, keinerlei Beschränkungen unterworfen. Endlich ist noch festzu-

- 3 -

BStU
090157

stellen, dass die hinsichtlich der Agag eingetragene Verfügungsbeschränkung aufgehoben wurde, mit der Begründung, dass nach Einbringung der im Lande Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebe und Tochtergesellschaften in die Prevag kein Anlaß mehr bestehe, für eine Aufrechterhaltung der Verfügungsbeschränkung hinsichtlich der ausserhalb des Landes gelegenen Interessen der Agag.

Aus alledem ergibt sich zwingend, daß der Vorstand der DCGG ohne Verletzung der ihm aufgrund der Enteignungsmaßnahmen der Provinz gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten die Ansicht vertreten durfte, dass sich die Enteignungsmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt ausschliesslich auf die im Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebe und sonstigen Vermögensinteressen der DCGG erstreckten und hieran keineswegs der Aktienbesitz an solchen Unternehmen zu zählen war, die sich ausserhalb des Landes Sachsen-Anhalt befinden.

Herr Könesmann erklärte weiterhin, dass auch Herr Dr. Darge aufgrund der erst vor kurzen stattgefundenen eingehenden Erörterung der gegenwärtigen Situation keinesfalls den Entschluß, sämtliche in Dessau befindlichen Wertpapiere als unter die Enteignung fallend zu betrachten, billigen werde. Herr Dr. Darge als gegenwärtig einzig verantwortliches Vorstandsmitglied der DCGG habe es nachdrücklich als seine Pflicht bezeichnet, mit allen rechtlich zulässigen Mitteln dafür zu sorgen, dass alle Vermögenswerte der DCGG, deren Auslieferung im Zuge Enteignungsmaßnahmen nicht anwendbar sei, im Interesse des Weiterstandes der DCGG und aus Verantwortung gegenüber den bereits sowie geschädigten Aktionären und Gläubigern der DCGG der Gesellschaft erhalten werden müssten. Ein solcher unabwendbarer Zwang zur Auslieferung desjenigen Teiles des Wertpapierbesitzes, der sich auf ausserhalb des Landes Sachsen-Anhalt befindliche Unternehmen beziehe, sei aber nach dem vorstehend Gesagten nicht anzuerkennen. Herr Könesmann wies darauf hin, dass auch bei rückhaltlosem Verständnis für die besondere Situation der in der Ostzone befindlichen Herren nach ein Ausweg gesucht werden müsse, der es ermögliche, sowohl den Interessen der DCGG wie auch den berechtigten Bedenken der Herren Methfessel und Müller Rechnung zu tragen. Eine solche Möglichkeit ergäbe sich nach seiner Ansicht zweifellos hinsichtlich der ELG-Aktion, die für die DCGG von besonderem Wert seien. In Bezug auf die ELG-Aktion komme noch der besondere Umstand hinzu, dass sie durch Vertrag vom 11.2.48 der von den Herren Methfessel und Müller aufgrund eines Beschlusses und auf Anweisung des Aufsichtsrates der DCGG vollzogen wurde, an dem DCGGmbH. rechtswirksam veräußert worden seien. Die a.St. bei dem Notar Heil hinterlegten ELG-Aktien befänden sich demnach seit diesem Zeitpunkt überhaupt nicht mehr im Eigentum der DCGG, so dass schon aus diesem Grunde eine Meldepflicht nicht anerkannt werden könne. Dem von Herrn Dir. Müller geäusserten Bedenken, der Vorstand der DCGG sei zu diesem Zeitpunkt zum Verkauf der ELG-Aktien gar nicht mehr befugt gewesen, hält Herr Könesmann wie einleitend wiedergegebenen Gedankengänge entgegen, aus denen sich gerade ergab, dass der Vorstand ohne Verletzung seiner Sorgfaltspflichten sich für befugt erachten durfte, über diese Werte zu verfügen. Da aber irgendwelche Nachteile, die sich möglicherweise für die Herren Methfessel und Müller aus einer derartigen Verfügung, sofern sich von der Regierung als nicht rechtswirksam bezeichnet wurde, ergeben könnten, ausschliessen, schlug Herr Könesmann folgenden Ausweg vor: Die ELG-Aktien werden, da sie a.St. nicht mehr Eigentum der DCGG sind, nicht in die Liste der zu meldenden Wertpapiere aufgenommen. Die Aktien bleiben aber bis auf weiteres bei Herrn Notar Heil in Dessau hinterlegt.

Für den Fall also, dass die Regierung Anspruch auf diese Aktien erheben und damit durchdringen sollte, könnte den Herren Müller und Methfessel jedenfalls nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie versucht hätten, durch Verbringung der Aktien ausser Landes diese den Zugriff der Regierung zu entziehen. Herr Dir. Müller bemerkte hierzu, ob man nicht ihm und Herrn Methfessel trotzdem den Vorwurf der bewußten Verschleierung von Vermögenswerten der DCGG machen könnte. Herr Könesmann ist in Übereinstimmung mit Herrn Simon der Ansicht, aufgrund der gesamten Sach- und Rechtslage könne imussersten Fall höchstens der Vorwurf erhoben werden, daß Herr Methfessel und Herr Müller sich eine falsche Rechtsansicht zu eigen gemacht hätten, wobei aber nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass beiden Herren nicht nur Pflichten gegenüber der Regierung, sondern in noch höherem Masse Pflichten gegenüber der DCGG als deren ordnungsgemässige Vorstandsmitglieder oblagen. In keinem Falle aber und das dritte entscheidend sein, der Vorwurf gemacht werden, dass Vermögenswerte dem Zugriff der Regierung absichtlich entzogen worden seien, das letztendliche die ELG-Aktien jederzeit von der Regierung in Anspruch genommen werden können.

Nach eingehender Erörterung aller irgendwie in Frage kommenden Gesichtspunkte erklärten sich Herr Dir. Müller und Herr Simon mit dem von Herrn Könesmann gemachten Vorschlag einverstanden. Sie werden versuchen, auch Herrn Methfessel von der Richtigkeit und weckmässigkeit dieser Lösung zu überzeugen.

Herr Könesmann bracht abschliessend unter ausdrücklicher Betonung, dass er damit auch die Ansicht der Herren Dr. Kessler und Dr. Darge vertritt, zum Ausdruck, daß angesichts der vorstehend dargelegten Überlegungen ein anderes Handeln, d.h. die Auslieferung der ELG-Aktien ohne eine neu hinzutretende besondere Notwendigkeit nicht als im Rahmen der den Herren Methfessel und Müller als seinerzeitigen Vorstandsmitgliedern der DCGG obliegenden Antspflichten liegend betrachtet werden könne. Herr Könesmann erachtet es als seine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß andererseits zweifellos die Gefahr eines Regressanspruches durch eine spätere Hauptversammlung der DCGG bestehe.

II.

Hinsichtlich einer Meldung der in Dessau lagernden Kuxe der Gewerkschaft Westfalen bestehen derartig durchgreifende Bedenken gegen eine Meldung und Auslieferung wie bei den ELG-Aktien nicht. Abgesehen davon, dass das Vorhandensein der Kuxe den Herren der Prevag bekannt geworden ist, würde der Übergang der Kuxe in die Hand des Landes keine Rechtsansprüche des Landes begründen, da zur rechtswirksamen Eigentumsübertragung die Eintragung im Gewerkschaftsbuch erforderlich ist. Im Übrigen aber könnte sich die DCGG gegenüber allen etwa im Lande Sachsen-Anhalt erhobenen Ansprüchen auf den Kaufvertrag vom 11.2.48 berufen.

III.

Hinsichtlich der Scherlin-Aktien äussert Herr Dr. Könesmann den dringenden Wunsch, auch diese von der Meldung auszunehmen, zumal nicht anzunehmen ist, dass der Besitz dieser Aktien den infragekommenden Stellen in Halle bekannt ist. Herr Könesmann ist der Ansicht, dass auch diese Aktien genau wie vor kurzen die Aktien der Charl. Wasserwerke aus dem Depot der früheren deutschen Bank in Dessau entnommen und nach Berlin gebracht werden könnten.

BStU
090158

- 9 -

Gegebenenfalls müssten die sich auf die Scherlin-Aktien beziehenden Unterlagen ebenfalls in das Büro Berlin gebracht werden. Herr Dr. Müller und Herr Simon wiesen darauf hin, dass hinsichtlich der Scherlin-Aktien die Situation insofern eine andere ist, als diese noch im Eigentum der DCGG stehen. Herr Könesmann hält es jedoch nach ernsthafter Prüfung für unbedenklich, die Aktien unter Rückdatierung des Entnahmeszeitpunktes aus dem Depot in Dessau zu entnehmen und in das Büro Berlin zu legen, mit der Begründung, dass die Vorlage seinerzeit gewünscht worden sei. Im Falle irgendwelcher sich daraus ergebender Verwicklungen könne er zusichern, dass die Aktien jederzeit wieder nach Dessau geschafft werden können. Auf diese Weise sei auch in diesem Falle jeden etwaigen Vorwurfes, die Herren Müller und Methfessel hätten versucht, Vermögenswerte der DCGG dem Zugriff des Landes zu entziehen, der Boden entzogen. Herr Könesmann bittet, unter diesem Gesichtspunkt auch diese Frage noch einmal ernsthaft einer Prüfung zuzunehmen.

BStU
090159

Berlin, den 30. Juli 1948.

F.d.R.d.A.:
Schmelzer
(Schmelzer)

(Abschrift) 149

Original liegt beim Amtsgericht Dessau -Handelsregister- in der Akte HRB 298-b- Blatt 108

LRSA
Minsf. W.u.V., - Dr. Br./W. 26.11.1948

Betr.: Löschung der Fa. Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Dessau im Handelsregister.

Das Vermögen der oben bezeichneten Gesellschaft im Land Sachsen-Anhalt ist aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 154/181 vom 21.5.1946 in Verbindung mit der Verordnung des Präsidenten der Provinz Sachsen vom 30.7.1946 (Verordnungsblatt Prov. Sachsen, Seite 351) enteignet und in das Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt übergegangen. Beglaubigte Abschrift des Enteignungsbescheides vom 30.9.46 ist beigelegt. Das Land Sachsen-Anhalt hat das enteignete Vermögen, soweit es sich um Energieinteressen handelt, in das Landesenergieunternehmen, die Prevag in Halle/Saale eingebracht. Im Übrigen wird es von den Industrieverken Sachsen-Anhalt verwaltet.

Die Firma Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft besteht damit im Lande Sachsen-Anhalt nicht mehr. Sie ist Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Ich verweise auf § 2 Abs. 3 der Verordnung betr. die Industriewerke der Provinz Sachsen vom 23.9.1946 (Gesetzbl. Sachsen-Anhalt I 1947, Seite 51) Von der erfolgten Löschung bitte ich, mich zu unterrichten.

i.V. gez. Dr. Brundert.

Anlage
Enteignungsbeschl. v. 30.9.46.

F.d.R.d.A.:
Schmelzer
(Schmelzer)

BStU
090176

Dokument 8: Löschung der DCGG im Handelsregister

Phase 2: Politische Strafjustiz als Machtinstrument (1947/48-1950)

Seit 1946, heißt es in einem Bericht der SMA Verwaltung Thüringen, verschärfen sich die Auseinandersetzungen innerhalb des gebildeten demokratischen Parteienblocks in der Ostzone zum Aufbau eines neuen Deutschland. *Ein besonders scharfer Kampf entbrannte um die Frage der Sequestrierung und Enteignung von Unternehmen von Kriegsverbrechern und Faschisten.*¹

Der Conti-Gesellschaft wurde vorgeworfen, als eines der für die Kriegsproduktion bedeutenden Konzernunternehmen von „Groß-Deutschland“ - im Hitlerreich - gewirkt und hiernach an den Grundpfeilern eines einheitlichen demokratischen Deutschlands überhaupt gerüttelt zu haben. *Es ist darüber hinaus auch eine Bedrohung des Friedens in Europa und der Welt [...],* führen Hilde Benjamin und Ernst Melsheimer im „Urteil“ vom 29. April 1950 *Im Namen des Volkes* aus.² Nach kommunistischer Auffassung, erinnert sich später der ehemalige Dessauer Landgerichtsdirektor und Angeklagte im DCGG-Prozess, Ernst Simon, *war die Gesellschaft ein Kriegsverbrecherbetrieb und eine Anhäufung des Monopolkapitals schlimmster Art, das zu vernichten war.*³

Dass die SMA und deren deutsche Handlanger, die in der SED der Nachkriegsära über den politischen und ökonomischen Neuaufbau zu befinden hatten, sehr weit von einem Demokratisierungsprozess entfernt waren, belegt die von der SMA geforderte Absage an einen von der *Bourgeoisie* angestrebten *friedlichen Weg* in den Sozialismus, gleichsam unter Führung der SED. Mit „Bourgeoisie“ fassten die russischen Parteiberater die im demokratischen Block in der Ostzone Verantwortlichen zusammen; auch vor Säuberungen in den eigenen Reihen schreckten stalinistisch geschulte Klassenkämpfer nicht zurück.⁴ Denn eine Entschärfung des Klassenkampfes sehe die SMA nicht vor. Es könne auch keine Aufgabe sein, diesen *zu bemänteln und die Versöhnung mit den existierenden und kämpfenden bürgerlichen Parteien zu suchen [...]. Die Zeit ist für uns vielmehr gekommen, unsere Taktik gegenüber den bürgerlichen Parteien grundsätzlich zu ändern [...]. Das erfordert auch ein*

- 1 Sowjetische Politik in der SBZ 1945-1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung (Informationsverwaltung) der SMAD unter Sergej Tjulpanov, hg. von Bernd Bonwetsch, Gennadij Bordjugov und Norman M. Naimark, Bonn 1998, S. 191
- 2 Kassationsbeschluss des Landgerichts Berlin - 552/506 Kass 458/91 3 Js 1507/91 - vom 9. September 1992, S. 6 (Privatbesitz Methfessel)
- 3 Vgl. „Der Contiprozeß“, Manuskript (unveröff.) von Ernst Simon, S. 72 (Nachlass Simon, Privatbesitz)
- 4 Hierzu erschienen u. a. Klein, Th., Otto, W., Grieder, P.: Visionen. Repression und Opposition in der SED (1949-1989), 2 Bd., Frankfurt/O. 1996

neues Verhältnis gegenüber dem Block - ja, den Block selbst muß man als „ungültig“ betrachten.⁵

Insofern sollte sich auch das bereits ab August 1946 in den Polizeiverwaltungen der Länder eingerichtete K 5⁶ als Instrument zur *Unterstützung des Kampfes der KPD/SED* verstehen, wie es in einem internen Studienmaterial des späteren Staatssicherheitsdienstes der DDR heißt.⁷ Die politische Polizei des Ostens wurde damit einer Partei verpflichtet. Ihr kam die besondere Verantwortung zu, im Aufspüren und im Kampf gegen Kriegsverbrecher und *aktive Faschisten* gleichsam Pionierleistungen zu erbringen, was sich auch auf die *Methoden des Kampfes gegen politische Verbrecher* auswirken sollte. Hier hatte bereits Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Hübener im November 1947 gegenüber der SMA interveniert. Im Memorandum an Ponomarev⁸ heißt es denn auch, dass *in unserer Zone keine Freiheit der Persönlichkeit* besteht. Diese Meinung stöße in ganz Deutschland auf ein lebhaftes Echo und erhalte eine Kultivierung, *und zwar in allen Schichten, darunter auch in Kreisen von SED-Mitgliedern*. Hübener schätzt unmittelbar ein: *Während meiner Reise habe ich mich noch einmal davon überzeugt, daß die Hauptursache der feindlichen Stimmungen gegenüber der Ostzone die Tätigkeit des NKVD ist. Die Tatsache, daß Menschen in der Ostzone einfach verschwinden und jahrelang weder die deutschen Behörden noch die Verwandten der Verschwundenen über das Schicksal dieser Menschen etwas wissen, ist die Hauptquelle der antisowjetischen Propaganda und der Zersetzung der Autorität der SMA.*⁹ Der Kampf gegen Wirtschaftssaboteure, Verbrecher und Gegner des „demokratischen Aufbaus“, wie er von der SMA und der sich zunehmend als „Partei neuen Typus“¹⁰ charakterisierenden SED verstanden wurde, war ein politischer Kampf von staatstragender Dimension. Das umreißt auch Bodo Wegmann, wenn er

5 Sowjetische Politik ..., a. a. O., S. 191/192

6 Folgende Straftatenklassen des K 5 sind für 1948 klassifizierbar:

- Politische Straftaten und Vergehen gegen SMAD-Befehle;
- Verstöße gegen Bestimmungen des Alliierten Kontrollrates;
- Sabotage-Delikte;
- „Antidemokratische Aktivitäten“;
- Technische Dienste, Observation.

Vgl. Wegmann, B.: Entstehung und Vorläufer des Staatssicherheitsdienstes der DDR. Strukturanalytische Aspekte, in: hefte zur ddr-geschichte 46, Berlin 1997, S. 15

7 Studienmaterial zur Geschichte des Staatssicherheitsdienstes beim BStU, zitiert nach Wegmann a. a. O., S. 15

8 Sowjetische Politik ..., a. a. O., S. 183-198

9 Ebd., S. 195 f.

10 Schröder, K.: Der SED-Staat. Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München 1998, S. 61

bezüglich der im Juni 1947 gebildeten Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) darauf hinweist, dass aufgrund der in der DWK zusammengefassten Zentralorgane nach einer westdeutschen zeitgenössischen Chronik deren Sekretariat als *die erste sowjetzonale Zentralregierung* bezeichnet wird. Die DWK ging aus der im Oktober 1946 gegründeten Zentralen Deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme hervor und hatte die vorrangige Aufgabe, den Enteignungsprozess zu beschleunigen.¹¹

Fußend auf den programmatischen Zielen der „Anti-Hitler-Koalition“ zur Entnazifizierung und Umerziehung der deutschen Bevölkerung erließ die SMA nach Kriegsende die Direktiven 24 und 38 des Alliierten Kontrollrates in der sowjetisch besetzten Zone. Dabei stand immer wieder auch die Frage zur Disposition, welche Personen oder Personengruppen von Deutschen *möglicherweise gefährlich werden können*. Entsprechende „Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrates über die Entnazifizierung“ überbrachte General Bokow am 3. Januar 1948 Wilhelm Pieck. Es handelte sich um den im August 1947 von der SMA erlassenen „Befehl 201“, wo zu bereits acht Wochen nach dem sowjetischen Erlass Erich Mielke weitblickend notierte: *Der Befehl Nr. 201 bedeutet eine Teilfrage des Kampfes um die Festigung der demokratischen Macht.*¹² Das K 5 erhielt nach Wegmann, der sich auf archivierte Staatssicherheitsunterlagen stützt, *die Funktion eines staatlichen Untersuchungsorgans für besondere Straftaten* [...], die später auch für das MfS in der DDR-Strafprozessordnung festgeschrieben wurden.¹³ Nach Verhaftung der später im Dessauer Schauprozess Angeklagten erfolgten deren Verhöre sowohl in Gommern als auch in Halle durch die Spezialisten des K 5.

Nach Wentker wurden im August 1947 mit Befehl 201 der SMA *wesentliche Voraussetzungen für die politische Strafjustiz in der frühen DDR geschaffen.*¹⁴

Für die „Aufdeckung wirtschaftsschädigender Handlungen“ zeichnete im Rahmen des sich entwickelnden komplexen Überwachungs- und Machtstaates die innerhalb der DWK angesiedelte Zentrale Kontrollkommission (ZKK)¹⁵ verant-

11 Wegmann a. a. O., S. 23

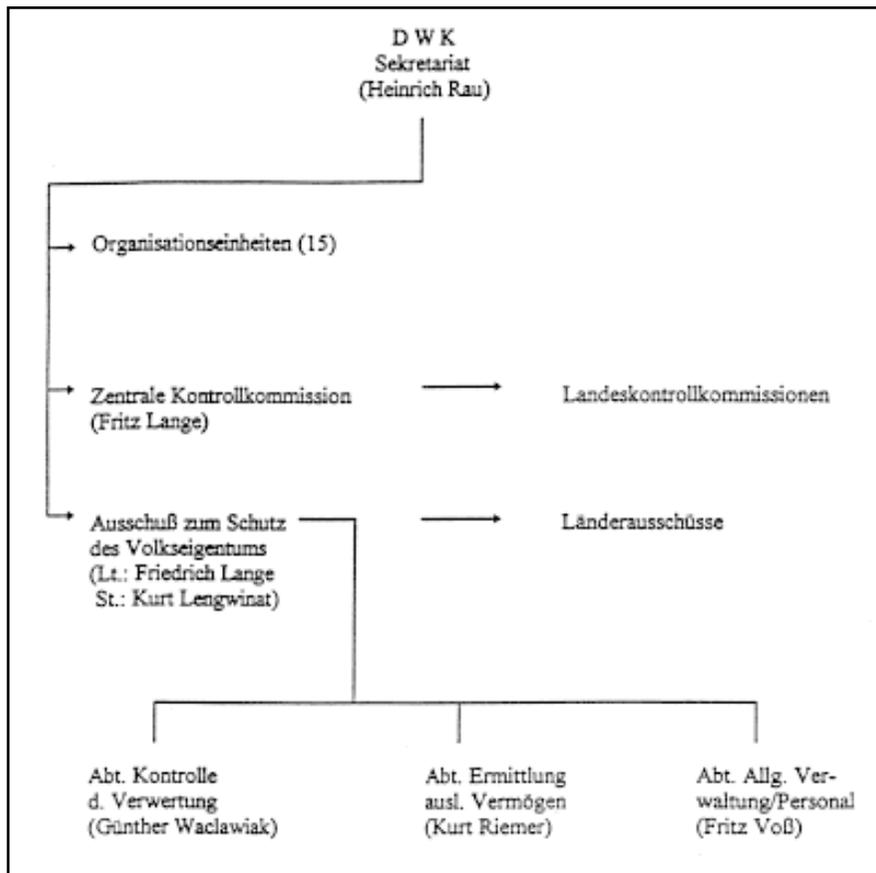
12 zitiert nach Schröder a. a. O., S. 67

13 Wegmann a. a. O., S. 15/16

14 Wentker, H.: Die Neuordnung des Justizwesens in der SBZ/DDR 1945-1952/53, in: Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, hg. von Roger Engelmann und Clemens Vollnhals, Berlin 1999, S. 103

15 Ausführlich zur ZKK vgl. Braun, J.: Justizkorrektur in der Gründungs- und Frühphase der DDR. Die Zentrale Kontrollkommission als Sonderbehörde im Auftrag der Parteiführung, in: Ebd., S. 115-132.

Die Struktur der am 27. 06. 1947 gebildeten Deutschen Wirtschaftskommission (nach Wegmann, a. a. O., S. 24):



wortlich, über deren Einsatz Walter Ulbricht 1948 ausführte, es müsse *jetzt ein für alle Mal vor der Bevölkerung klar sein: es gibt Instanzen, die für Ordnung sorgen*.¹⁶ Fritz Lange, Chefermittler im Conti-Prozess, leitete die Kommission (von 1949-1954 Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle/ZKSK), bevor er 1954 DDR-Minister für Volksbildung wurde. Die ZKK wirkte als multi-kompetente Institution, die nur „formal“ der DWK angegliedert und direkt Walter Ulbricht rechenschaftspflichtig war¹⁷, als Untersuchungsorgan. Ihr Einfluss

16 Ebd., S. 115

17 Ebd., S. 117

auf den Sektor der Justiz - über Wirtschaftsstrafsachen hinaus - war enorm und führte zur Verwirrung unter den Justizangehörigen. *Besonders das Recht, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts strafbarer Handlungen die Polizei bzw. Justiz verpflichtend beauftragen zu können, Personen festzunehmen, gab Anlaß zu Nachfragen*. Die Frage, ob die ZKK selbständig Haftbefehle erlassen könne, blieb letztlich ungeklärt¹⁸ und damit einer auch willkürlichen Handlungsmotivation ausgesetzt. Im Falle der Conti-Ermittlungen beschloss die ZKK mit Rückendeckung Ulbrichts, den angestrebten Prozess zu einer „politischen Aktion“ zu machen.¹⁹

Dokument 9

beinhaltet eine im Nachgang zum Befehl 201 der SMA am 1. Oktober 1947 in Sachsen-Anhalt erlassene „Verfahrensordnung“ für die Entnazifizierungskommissionen. Durch Befehl 201 wurden deutsche Gerichte systematisch befugt, den Entnazifizierungsprozess - die Verurteilung aktiver Nazis - beschleunigt zum Abschluss zu bringen. Dazu bildete unter maßgeblicher Beteiligung führender SED-Politiker die SMA Sonderstrafkammern. Diese blieben auch nach der Auflösung der Untersuchungsorgane gemäß Befehl 201 im März 1950 bestehen. Die DDR nutzte die Kammern insbesondere auch aufgrund von Artikel 6 der DDR-Verfassung.²⁰

Dokument 10

In einer internen Erklärung (undatiert) zur Durchführung des Befehls 201 werden Mängel im Rahmen der administrativen Entnazifizierung aufgezeigt.

18 Ebd., S. 122

19 Klawitter, N.: Die Rolle der ZKK bei der Inszenierung von Schauprozessen in der SBZ/DDR, in: Die Hinterbühne politischer Strafjustiz in den frühen Jahren der SBZ/DDR, Schriftenreihe Bd. 4 des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin 1997, S. 40

20 Wentker a. a. O., S. 105/106

Landesregierung Sachsen-Anhalt
Minister des Innern
Verf. Nr. 2019

Halle (Saale), den 1. Oktober 1947.

Nur für den Dienstgebrauch:

18

Verfahrensordnung

für die Entnazifizierungskommissionen, gemäß Ausführungsbestimmungen
(AB) Nr. 2 zum Befehl Nr. 201 des Obersten Chefs der SMAD.

§ 1.
(1) Die Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.
(2) Die Mitglieder der Kommissionen sind bei ihrer Bestellung zu verpflichten, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und unfehlbar Gerechtigkeit zu üben.
(3) Die Dienstaufsicht über die Kommissionen der Land- und Stadtkreise führt der Innenminister.

§ 2.
(1) Die örtliche Zuständigkeit der Kommissionen der Kreise und Städte wird bestimmt durch den gesetzlichen oder tatsächlichen Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeeschuldigten.
(2) Ist die an sich zuständige Kommission in einem Einzelfall an der Untersuchung und Entscheidung rechtlich oder juristisch verhindert, so übernimmt der Innenminister den Fall einer anderen Kommission.

§ 3.
(1) Die Kommissionen sind zur Entscheidung der in § 7 der Ausführungsbestimmungen (AB) Nr. 2 aufgeführten Fälle berechtigt und verpflichtet, ohne Bindung an vorläufige Entscheidungen anderer Stellen.
(2) Sie eröffnen die Untersuchung, wenn Anzeigen, Mitteilungen oder sonstige Hinweise vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß es sich bei dem Angeeschuldigten handelt um
a) einen ehemaligen aktiven Faschisten oder Militaristen,
b) einen Schieber oder Industriellen, der das Hitler-Regime inspiriert und unterstützt oder sich durch den Krieg bereichert hat,
c) ein Mitglied der ehemaligen NSDAP, oder ihrer Organisationen, gegen das andere persönliche Beschuldigungen wegen verbrecherischer Handlungen vorliegen.
Der Vorsitzende der Kommission bestimmt ein oder mehrere Mitglieder, die als Berichterstatter das vorliegende Material prüfen, Ermittlungen anstellen und die Untersuchung nach Möglichkeit soweit vorbereiten, daß die Entscheidung in einer Verhandlung erfolgen kann.

§ 4.
(1) Der Verhandlungstermin ist in geeigneter Weise rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.
(2) Der Angeeschuldigte sowie Zeugen und Sachverständige, deren persönliches Erscheinen der Berichterstatter für erforderlich hält, sind besonders zu laden.

§ 5.
Die Verhandlung vor der Kommission ist öffentlich. Die Kommission kann jedoch durch Beschluß die Öffentlichkeit aus besonderen Gründen für die ganze Dauer der Verhandlung oder zeitweilig ausschließen.

§ 6.
(1) Die Verhandlung vor der Kommission wird vom Vorsitzenden eröffnet und geleitet.
(2) Zu Beginn der Verhandlung gibt der Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisher vorliegenden Unterlagen hervorgeht.
(3) Im übrigen regelt die Kommission das Verfahren nach freiem Ermessen. Sie hat vor allem alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erforschung der Wahrheit notwendig sind.
(4) Sie kann von Zeugen und Sachverständigen die Abgabe von Versicherungen an Eidesstatt verlangen, ferner das Erscheinen des Angeeschuldigten, eines Zeugen oder Sachverständigen durch Vorführungsbefehl oder Ordnungsmittel erzwingen.
(5) Der Angeeschuldigte hat Anspruch auf Gehör, ihm steht das letzte Wort zu.
(6) Kann die Sache in einer Verhandlung nicht zu einer Entscheidung geführt werden, so ist die Verhandlung zu versagen und ein neuer Termin sofort anzubereiten.

§ 7.
(1) Die Verhandlung vor der Kommission wird vom Vorsitzenden eröffnet und geleitet.
(2) Zu Beginn der Verhandlung gibt der Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisher vorliegenden Unterlagen hervorgeht.
(3) Im übrigen regelt die Kommission das Verfahren nach freiem Ermessen. Sie hat vor allem alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erforschung der Wahrheit notwendig sind.
(4) Sie kann von Zeugen und Sachverständigen die Abgabe von Versicherungen an Eidesstatt verlangen, ferner das Erscheinen des Angeeschuldigten, eines Zeugen oder Sachverständigen durch Vorführungsbefehl oder Ordnungsmittel erzwingen.
(5) Der Angeeschuldigte hat Anspruch auf Gehör, ihm steht das letzte Wort zu.
(6) Kann die Sache in einer Verhandlung nicht zu einer Entscheidung geführt werden, so ist die Verhandlung zu versagen und ein neuer Termin sofort anzubereiten.

§ 8.
(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Kommission nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlung gewonnenen Überzeugung, ohne an Anträge gebunden zu sein.
(2) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9.
Die Entscheidung der Kommission kann lauten:
1. Der Angeeschuldigte fällt nicht unter den in § 7 AB, Nr. 2 aufgeführten Personenkreis und unterliegt daher keinen Beschränkungen.
2. Der Angeeschuldigte fällt unter den in § 7 AB, Nr. 2 aufgeführten Personenkreis.
In diesem Fall ist Art und Umfang seiner Bekleidung und seines Verschuldens näher zu bezeichnen, insbesondere ist festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, die eine strafrechtliche Verfolgung rechtfertigen lassen.

§ 10.
(1) Hat die Kommission entschieden, daß der Angeeschuldigte unter den in § 7 AB, Nr. 2 bezeichneten Personenkreis fällt, so hat sie eine oder mehrere der in § 9 AB, Nr. 2 festgelegten Zwangsmaßnahmen auszusprechen, und zwar
a) Nichtzulassung zur Bekleidung der von der Kommission als wichtig bezeichneten Posten in Behörden, Organisationen und Betrieben;
b) Verbot, eine kontrollierende, leitende oder andere organisatorische Tätigkeit in öffentliches oder privaten Betrieben auszuüben;
c) Entziehung des Rechts zur Bekleidung von Posten oder zur Ausübung einer Tätigkeit, die mit Anstel-

Dokument 9: Verfahrensordnung für die Entnazifizierung (1.10.1947)

lung oder Entlassung von Arbeitern und Angestellten oder mit der Ausarbeitung von Anstellungsbedingungen verbunden ist.
(2) Gleichzeitig ist festzustellen, ob und innerhalb welcher Frist der Angeeschuldigte
a) fristlos zu entlassen oder
b) auf einen kleineren Posten desselben, oder eines anderen Betriebes bzw. derselben oder einer anderen Betriebe oder Organisation zu versetzen ist.

§ 11.
(1) Hat die Kommission festgestellt, daß Tatsachen vorliegen, die eine strafrechtliche Verfolgung notwendig erscheinen lassen, so hat sie neben der Anordnung der Zwangsmaßnahmen gleichzeitig die Überweisung des Untersuchungsmaterials an die zuständigen Organe des Untersuchungsamtes (§ 11 AB, Nr. 2), und zwar über die Kriminalstellen an die zuständigen Kriminalämter in Magdeburg-Deumitz oder Halle.
(2) Für die unverzügliche Durchführung dieser Maßnahmen ist der Vorsitzende der Kommission verantwortlich.

§ 12.
(1) Die Entscheidung der Kommission ist schriftlich niederzulegen, unter Hervorhebung der zugunsten und zugunsten des Angeeschuldigten sprechenden Umstände kurz zu begründen und von den Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.
(2) Dem Angeeschuldigten ist die Entscheidung nur mündlich mitzuteilen, insbesondere dürfen „Entlastungsbescheinigungen“ nicht ausgestellt werden.
(3) Wenn Zwangsmaßnahmen gegen den Angeeschuldigten ausgesprochen sind, hat der Vorsitzende der Kommission unverzüglich die nach § 11 AB, Nr. 2 erforderliche Benachrichtigung des Leiters der entsprechenden Organisationen, Behörden oder Betriebe zu veranlassen.

§ 13.
(1) Das Sitzungsprotokoll ist von einem von Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.
(2) Es muß enthalten:
a) Ort und Tag der Verhandlung;
b) Namen des Vorsitzenden, des Berichterstatters und der übrigen Mitglieder der Kommission;
c) Namen des Angeeschuldigten;
d) Namen der Zeugen und Sachverständigen;
e) Angabe, ob öffentlich verhandelt ist oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
(3) Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben. Besonders aufzunehmen sind jedoch:
a) Geständnisse des Angeeschuldigten;
b) Tatsachen, die eine strafrechtliche Verfolgung erforderlich erscheinen lassen;
c) Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, die für die Entscheidung von besonderer Bedeutung sind;

d) die Entscheidung, soweit sie nicht dem Protokoll schriftlich beigefügt wird;
e) die Mitteilung der Entscheidung an den Angeeschuldigten.
(4) Einer Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in ein Schriftstück gleich, das dem Protokoll als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§ 14.
(1) Die Berufung gegen Entscheidungen der Kommissionen der Land- und Stadtkreise (§ 12 AB, Nr. 2) ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Kommission des Landes einzulegen. Diese hat sodann unverzüglich das Untersuchungsmaterial von der Kommission des Land- oder des Stadtkreises, die in der Sache entschieden hat, anzufordern.
(2) Beschäftigt die Landeskommision aus eigener Initiative die Entscheidung der Kommission eines Land- oder eines Stadtkreises zu überprüfen, so hat sie innerhalb der Berufungsfrist das Untersuchungsmaterial anzufordern.
(3) Hat die Kommission eines Land- oder eines Stadtkreises das Untersuchungsmaterial zur strafrechtlichen Verfolgung des Angeeschuldigten an die Untersuchungsorgane des Innenministers abgegeben, so hat die Landeskommision ihre Entscheidung bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusprechen.
(4) Die Einlegung der Berufung oder die Anforderung des Untersuchungsmaterials durch die Landeskommision hat keine aufhebende Wirkung.
(5) Für das Verfahren vor der Landeskommision gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung mit Ausnahme der §§ 2 u. 14 Abs. 1 entsprechend.

§ 15.
(1) Jede Kommission hat alle bei ihr verhandelten Fälle in einfacher Form zu registrieren (§ 14 AB, Nr. 2).
(2) Das Archivmaterial verbleibt, wenn Berufung nicht eingelegt oder eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kammer des Landes nicht erfolgt ist, bei der Kammer des Land- oder des Stadtkreises. Diese hat zwei Ausfertigungen an den Innenminister des Landes zu übersenden.
(3) Hat die Kammer des Landes in der Sache entschieden, so verbleibt das Archivmaterial bei dieser. Je eine Ausfertigung ist unverzüglich auch Verkleinerung der Entscheidung an die Deutsche Verwaltung des Innern in der jeweiligen Besatzungszone und den Innenminister des Landes zu übersenden.
(4) Verleiht die Kommission des Landes, eines Land- oder eines Stadtkreises die strafrechtliche Verfolgung des Angeeschuldigten (§ 11), so hat sie gleichzeitig mit der Übergabe des Archivmaterials an die zuständigen Untersuchungsorgane des Innenministers eine zweite und dritte Ausfertigung desselben unter Hinweisung eifer auf die Einleitung des Strafverfahrens hinweisenden Mitteilung an den Innenminister des Landes zu übersenden.

Siewert,
Minister des Innern.

(Nicht für die Presse bestimmt)

Stellungnahme des rechtspolitischen Beirats zur Durchführung der Verfahren nach Befehl 201.

Auf der Sitzung des rechtspolitischen Beirats vom 4.1.48 wurde bezüglich der strafrechtlichen Durchführung des Befehls 201 folgendes festgestellt:

Der Befehl 201 ist das Mittel, einerseits die strenge Verfolgung der nazistischen Verbrecher und Nutznießer und ihre Ausstoßung aus dem gesellschaftlichen und politischen Leben zu erwirken, andererseits für die Mittläufer und nominalen Pgs. klare Verhältnisse zu schaffen und ihnen die Möglichkeit zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche und politische Leben zu geben.

In allen Ländern der sowjetischen Zone sind die Strafverfahren gemäß Befehl 201 ordnungsgemäß ange laufen und werden entsprechend den Bestimmungen des Befehls in enger Zusammenarbeit zwischen den Organen der inneren Verwaltung und der Justiz durchgeführt.

Die Zahl der bisher durchgeführten Fälle ergibt die Anlage; sie ist für die einzelnen Länder recht unterschiedlich, jedenfalls ist überall die Hauptzahl von Fällen erst in Vorbereitung.

In einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1) Die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Inneren und der Justiz ist im allgemeinen zufriedenstellend, bedarf aber doch in einigen Punkten der Verbesserung.

Wo dies noch nicht geschehen ist, sollen die Organe des Inneren die Schulung der Polizei durchführen. Hierzu gehört vor allem die Behandlung der Fragen des gesamten Ermittlungsverfahrens, z.B. Vernehmung der Zeugen, Abfassung der Vernehmungprotokolle, konkrete Heransarbeitung der Anschuldigungen, Abfassung der Anklageschriften usw..

Die aufsichtsführenden Staatsanwälte sollen diese Schulung weitgehend unterstützen, indem sie als Lehrer mitwirken.

Im Landes- wie im Bezirksmaßstab soll laufend ein periodischer Erfahrungsaustausch zwischen der Polizei und der Justiz die noch zu behobenden Schwächen aufzeigen.

- 2 -

Soweit der Haftraum der Polizei nicht ausreicht, ist justizgener Haftraum heranzuziehen.

2) Die Arbeit der Staatsanwälte bedarf in einigen Ländern der Verbesserung. So wird die Bearbeitung der Anklagen teilweise in untragbarer Weise verzögert (besonders in Thüringen). Staatsanwälte und Richter, selbst solche die der SED angehören, haben sich vereinzelt ihren Pflichten bei der Durchführung des Befehls 201 durch Vertuschung von Krankheit entzogen. Solche Richter und Staatsanwälte sind zur Verantwortung zu ziehen.

Auch bei der sachlichen Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft haben sich Mängel ergeben. Neben allen formalistischen Betrachtungsweise werden in einigen Fällen sogar antidemokratische oder reaktionäre Argumente zu Gunsten der angeklagten Nazis verwandt, wie wir sie sonst nur bei der Justiz im Westen gewöhnt sind.

Es besteht die Tendenz, alsoviel Verfahren vor die Kleinen statt vor die Großen Strafkammern zu bringen, was eine zu geringe Strafe zur Folge haben kann.

3) Bei den Gerichten ist es im allgemeinen gelungen, Hauptverhandlungstermine in der vorgeschriebenen Frist von 15 Tagen anzubereiten.

Es liegen auch eine Reihe durchaus befriedigender Urteile vor. Daneben gibt es aber zahlreiche Urteile, die der Bedeutung des Befehls 201 für die Liquidierung der Reste des Faschismus nicht gerecht werden.

Es wird fast nie das Höchstmaß der Strafe ausgeworfen. Es werden im Gegenteil oft sogar gegen Hauptverbrecher lächerlich geringe Strafen verhängt.

Die Gerichte sind allzuoft bereit, Hauptschuldige in die niedrigen Stufen einzureihen oder Notstand auszubilligen.

Zu Unrecht wird den Angeklagten als Strafmilderung zugerechnet, wenn die normaler Weise zu erwartenden Folgen einer Denunziation im Einzelfall auf Grund zufälliger Umstände nicht eingetreten sind.

Selbst eine frühere antifaschistische Einstellung des Angeklagten wird zuweilen strafmildernd berücksichtigt, statt strafverschärfend.

198

- 3 -

Bei Urteilen gegen Verbrecher der 2. Stufe unterbleibt fast stets die Anerkennung des aktiven Wahlrechts, ja es wird ihnen sogar teilweise ausdrücklich anerkannt.

Überhaupt wird bei der Strafbesetzung das Moment der Sicherung der Gesellschaft vor faschistischen Untrieben in der Zukunft völlig außer acht gelassen.

- 4) Die Möglichkeit, die der Befehl 201 zur Bestrafung von faschistischer und militaristischer Propaganda nach Mai 1945 gibt, ist bisher in keiner Weise ausgeschöpft. Es liegen hierzu nur ganz vereinzelte Urteile mit sehr milden Strafen vor.
- 5) An allen diesen Mängeln der Rechtsprechung haben auch die Schöffen Anteil. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, einmal die erforderliche Anzahl politisch geschulter Schöffen einzusetzen und auf den ihre verstärkte politische Schulung unverzüglich durchzuführen.
- 6) Es wäre zweckmäßig, eine Änderung des Verfahrens 201 dahingehend anzustreben, daß für die Abstimmung die 2/3 Mehrheit der Strafprozeßordnung durch eine einfache Mehrheit ersetzt wird.
- 7) Die Bezeichnung der Strafkammern als "politische Strafkammern" sollte unterbleiben, da sie irreführend und politisch falsch ist.
- 8) Bei der Durchführung des Verfahrens wird es von den Organen der Justiz vielfach verabsäumt, die Öffentlichkeit für die Prozesse nach Befehl 201 zu interessieren. (Durch Benachrichtigung der Presse, Rundfunk, Wochenschau, Bereitstellung großer Verhandlungsräume usw.)
- 9) Das gesamte Verfahren wird noch nicht von einer breiten Öffentlichkeit getragen.

Die Vorbereitung der Verfahren soll von einer allgemeinen Mobilisierung der Öffentlichkeit begleitet sein. Die laufende Rechtsprechung soll Gegenstand öffentlicher Kritik sein. Dies wird zur Einleitung einer größeren Zahl von Verfahren führen und dazu beitragen, daß die Belastungszeugen weniger zurückhaltend sind. Vor allem wird es das Verantwortungsbewußtsein der Richter stärken und dadurch die Rechtsprechung dem Volke näherbringen.

Kapitel 2: Hauptangeklagte im DCGG-Prozess

1. Friedrich Methfessel (Direktor der DCGG in Sachsen-Anhalt, CDU)

1991 bemühten sich Prof. Dr. Siegfried Methfessel, emeritierter Physiker aus Witten, sein Bruder, Dr. med. Friedrich Methfessel, pensionierter Arzt aus Holzminden, sowie der Sohn des im Conti-Prozess angeklagten Ernst Pauli, Wolfgang Pauli aus Dessau, beim Landgericht Berlin um die Rehabilitierung ihrer im berüchtigten Dessauer Schauprozess 1950 verurteilten Väter. Auch Hermine Müller und Elisabeth Bochenek geb. Heil drängten auf eine juristisch fixierte und moralische Wiedergutmachung.¹

Der als Fall oder Strafverfahren Herwegen-Brundert bezeichnete Prozess² hatte seine Ursprünge bereits im Frühjahr 1949. Die ZKK ermittelte gegen die ehemaligen Direktoren der DCGG, Methfessel und Müller. Wie Klawitter hervor-

1 Das Landgericht Berlin folgte schließlich im Herbst 1992 den Kassationsanträgen. Alle Urteile wurden aufgehoben, die Angeklagten freigesprochen. Dem voraus gegangen war eine Empfehlung des 2. Senats für Rehabilitierungsverfahren beim Bezirksgericht Halle an Hermine Müller, Tochter des damaligen angeklagten Direktors der DCGG, Hermann Müller, *anstelle der Rehabilitierung die Kassation zu beantragen*. Zwischen Kassation und Rehabilitierung bestanden nicht nur formale Unterschiede. Handelte es sich bei der *Rehabilitierung nach dem Rehabilitierungsgesetz der Volkskammer um eine besondere rechtliche Maßnahme zur Beseitigung von politischen bzw. politisch motivierten Unrechtsurteilen*, wird unter Kassation lediglich ein *Rechtsbehelf zur Fehlerkorrektur von rechtskräftigen Strafentscheidungen* verstanden (vgl. Arnold, J.: „Die Normalität des Strafrechts der DDR“, Freiburg i. Br. 1995, Bd. 1, S. 266). Entsprechend wertete auch Richter Grasse im August 1992 die Rechtslage, wenn er an Frau Müller schreibt, dass wegen des Vorwurfs „*Konspiration mit dem Westen*“ *kein Fall der Rehabilitierung gegeben sei*. Diese Auffassung darf bezweifelt werden. Gerade der DCGG-Prozess, der als Schauprozess unter vordergründiger politischer Motivation inszeniert worden war, gehört musterhaft zum Repertoire von Unrechtsurteilen der DDR-Justiz. In der vorliegenden Dokumentation finden sich denn auch umfangreiche Materialien, aus deren Interpretation sehr wohl der Conti-Fall als Rehabilitierungsfall schlüssig erscheint. Den Hinterbliebenen ist daher dringend zu empfehlen, nicht zuletzt auch aus Gründen einer inzwischen veränderten gesetzlichen Grundlage, erneut einen Rehabilitierungsantrag an entsprechender Stelle vorzubringen.

2 Vgl. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main, Repertorien Nr. 711. Findbuch zum Nachlass. Handakten Oberbürgermeister Prof. Dr. Willi Brundert 1964-1970. Nachlässe S1/167, Nr. 1-126, Frankfurt 1992, S. II: *Der in Dessau geführte Prozeß geht als der „Fall Herwegen-Brundert“ (24.-29. April 1950) in die Schlagzeilen ein*. - Vgl. auch Schreiben des Königsteiner Kreises. Vereinigung der Juristen und Beamten aus der Sowjetischen Besatzungszone vom 26.1.1951: *Betr. Gegenaktion gegen die in der SBZ durchgeführten Terrorprozesse, insbesondere den Herwegen-Brundert-Prozess*. (Nachlass Methfessel, Privatbesitz).

hebt, kam es aus politischen Erwägungen heraus nicht zu einem separaten Prozess gegen die vormaligen Treuhänder.³

Methfessel, dessen Verbundenheit mit dem traditionsreichen Energieunternehmen über die Jahre des Dritten Reiches⁴ ebenso wie über die Zeit der ostzonalen sehr unsicheren Existenz nachweisbar ist, geriet von Anbeginn der Untersuchungen als Hauptverdächtiger und Drahtzieher der vorgeworfenen Vermögensverschiebung in das Visier der staatlich beauftragten ZKK-Ermittler. In seinem persönlichen Nachlass findet sich denn auch eine detaillierte Aufstellung zu den Abläufen im Januar 1949.⁵ Aus den Notizen geht hervor, dass am Donnerstag, dem 13. Januar des Jahres 1949 durch Zufall das Fehlen von Aktien und von 12 Bänden mit Unterlagen über im Westen liegende Firmen entdeckt worden war. Da Methfessel in der Direktionsbesprechung am 17. Januar keine befriedigende Erklärung geben konnte, wurde ihm empfohlen, zunächst den ihm noch zustehenden Erholungsurlaub in seiner Dessauer Wohnung zu nehmen. Am 25. Januar beschloss eine besondere Kommission Methfessels Beurlaubung, einen Tag später wurde er ohne Angabe von Gründen fristlos entlassen. Der „neue Mann“ und „wachsamer Demokrat“ in der EVG-Hauptdirektion, Jähnert, hatte schon am 25. Januar die ZKK informiert und veranlasste am 26. Januar bei der K 5 die Überwachung von Methfessel in seiner Dessauer Wohnung Georgengarten 20. Im Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung am 27. Januar um 8 Uhr früh steht dann, dass Methfessel nach Auskunft seiner Frau gegen 6 Uhr früh angeblich zu Prof. Brundert nach Halle gefahren, dort aber nicht angekommen sei.

Noch nach der Flucht in den Westen ging Methfessel von einer sachlich verschuldeten Unkenntnis der Vorgänge um die Enteignung der DCGG durch die *Herren der D.W.K.* aus.⁶ Im Westen Deutschlands angekommen, stand der ehemalige Direktor der „Vereinigung Volkseigener Betriebe, Energiebezirk West“ vor dem sprichwörtlichen Trümmerhaufen. *Ich hatte früher schon öfter davon gehört, daß Kassel wohl zu den am stärksten zerstörten Städten zählt.*

3 Vgl. Klawitter, N.: Die Rolle der ZKK bei der Inszenierung von Schauprozessen in der SBZ/DDR, in: Die Hinterbühne politischer Strafjustiz in den frühen Jahren der SBZ/DDR, Schriftenreihe Bd. 4 des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin 1997, S. 40.

4 Vgl. „Rede des Herrn Körting zum 25jährigen Jubiläum am 1. April 1936“ (Nachlass Methfessel, Privatbesitz); Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens der DCGG (1955).

5 „Bericht über die Vorgänge, die zur Aufdeckung der Verfehlungen Methfessels führten, und über die durchgeführten Maßnahmen.“ (Nachlass Methfessel, Privatbesitz).

6 Brief von Methfessel an die Deutsche Wirtschaftskommission vom 29. März 1949 (Nachlass Methfessel, Privatbesitz).

Meine schwersten Befürchtungen sind aber noch bei weitem übertroffen worden, schreibt Methfessel im Mai 1949 an Dr. Darge. *Als ich am ersten Abend nach meiner Ankunft etwa zwei Stunden durch die Stadt gelaufen war und kaum ein einziges unzerstörtes Haus entdecken konnte, hätte ich am liebsten noch am selben Abend den Staub Kassels von meinen Füßen geschüttelt.*⁷ In einer handschriftlichen Notiz im Januar 1950 hält Methfessel zu den persönlichen Folgen des Prozesses fest: [...] *Vernichtung der eigenen Existenz. Vernichtung der Existenz der Kinder. Hause z. Zt. mit meiner Frau i. einem möblierten Zimmer u. habe nicht einmal eine Kochgelegenheit. [...], darf ich jetzt versuchen, in einem wirtschaftlichen Notstandsgebiet, das 15 Jahre nicht betreut wurde, Motoren zu verkaufen. Meine Söhne sind von Sippenhaftung bedroht [...]*.⁸ Zu diesem Zeitpunkt wäre Methfessel nahezu vierzig Jahre in dem europäischen Großunternehmen tätig gewesen, in dessen Dienste er am 1. 4. 1911 trat.

Geboren wurde Friedrich Methfessel am 11. 8. 1893 als einziger Sohn des Kunstgewerblers und Restaurators für Kirchenfenster Otto Methfessel in Freiburg i. Br. Der Beruf des Vaters bedingte häufigen Wohnungswechsel, so verbrachte er seine Schulzeit in Freiburg, Köln, Mainz, Quedlinburg und Dessau. Nach Abschluss der Handels-Realschule in Dessau und dreijähriger kaufmännischer Lehre trat er am 1. April 1911 in die Zentralwerkstatt der Askania-Werke in Dessau ein, wo er dann *alle Sparten eines großen neuzeitlichen Industriebetriebes von der Pike auf* gründlich kennenlernte.⁹ In den finanziellen Wirren der Inflationsjahre 1922-1924 gelang es ihm als erster Buchhalter durch geschickte Neuordnung der Buchführung und der Abrechnungsverfahren die Askania-Werke vor großen Verlusten zu bewahren. Ab 1926 war er Erster Prokurist und übernahm 1930 den Vorstand der Gesellschaft. Nach 1933 brachte seine Weigerung, Mitarbeiter wegen ihrer politischen Einstellung zu entlassen oder einzustellen, gefährliche Konflikte mit örtlichen Nazi-Dienststellen. In festlichen Ansprachen wird sein „Bienenfleiß“ gepriesen und seine ruhige Art, über temperamentvolle Ausbrüche hinwegzugehen und Verstandesargumente durchzusetzen.

Bei Körting heißt es aus Anlass des 25jährigen Jubiläums des langjährigen erfolgreichen Mitarbeiters würdigend:

7 Brief von Methfessel an Darge vom 7. Mai 1949 (Nachlass Methfessel, Privatbesitz).

8 Zitiert aus dem handschriftlich vorliegenden Konzept zur Besprechung mit Dr. Kessler vom 6. Januar 1950 (Nachlass Methfessel, Privatbesitz).

9 Lebenslauf von Friedrich Methfessel, verfasst in Kassel, o. D. (Nachlass Methfessel, Privatbesitz).

Direktoren und Prokuristen kamen und gingen. Keiner brachte irgendwelche Vorkenntnisse oder besonderen Scharfsinn zum Erkennen der Notwendigkeiten des Werkes mit sich. [...]

*In diese Zeit fiel die Gründung der Askaniawerke. Die Anlehnung an die grosse Gasgesellschaft, die die Zentralwerkstatt natürlicherweise als Betriebsabteilung hatte, sollte plötzlich gelöst werden. Hier war es dringend erforderlich, aus dem Wirrwarr der Inflationswerte herauszufinden, einen klaren Kopf und ruhiges Blut zu bewahren. Die Direktoren der Zentralwerkstatt hatten diese Fähigkeit damals nicht. Deshalb nahmen Sie als Erster Buchhalter - Sie hatten keinerlei Handlungsvollmacht oder Prokura - das Heft in die Hand. [...]*¹⁰

Im Oktober 1935 wurde Methfessel in den DCGG-Vorstand berufen. *Die mir gestellte Aufgabe der Rekonstruktion und Sanierung der D. C. G. G.*, schreibt er später rückblickend, *habe ich in kürzester Zeit mit großem Erfolg durchgeführt.*¹¹ Innerhalb von drei Jahren gelang es, die DCGG neu zu organisieren und zu sanieren.

Aus dem von Friedrich Methfessel vermutlich 1950 verfassten Lebenslauf geht hervor, dass er als Direktor des bedeutenden Energieunternehmens schon 1947 im Verhaftungsvisier der SMA stand. Methfessel beruft sich hier auf eine ihm gegenüber geäußerte Mitteilung des damaligen „Wirtschaftsministers der Provinz Sachsen-Anhalt“. Er schreibt weiter, dass es ihm 1949 gelang, *eine halbe Stunde vor der geplanten Verhaftung in den Westen zu entkommen.*¹² Dort wurde er Leiter eines kleinen Vertriebsbüros für Elektromotoren in Kassel und verstarb als Rentner am 1. November 1967 in Holzminden.

10 Körting-Rede a. a. O., wie Anm. 4.

11 Lebenslauf a. a. O., wie Anm. 9.

12 Ebd.

Dokument 11

Von der Verwaltungsstelle Frankfurt/M. antwortet Dr. Joachim Kessler. Nach seinen Überlegungen gestalten sich die Dinge nicht so einfach wie von Darge und Methfessel gewünscht und erwartet.

Dokument 12

DCGG-Direktor Dr. Johannes Darge setzt sich für den nach Osterode geflüchteten Methfessel ein.

Dokument 13

Protestschreiben Methfessels an die DWK gegen seine fristlose Entlassung am 26.1.1949. Der kaufmännische Direktor glaubt an *völlige Unkenntnis der mit der Enteignung zusammenhängenden Vorgänge* seitens der DWK und hofft auf eine genaue Prüfung der Sachverhalte. Er selbst dokumentiert nachfolgend auf sieben Seiten in peinlicher Genauigkeit die Chronologie im DCGG-Drama, dessen politische Inszenierung er freilich - bei einer augenscheinlichen Arglosigkeit, die man in diesem Kontext bei Methfessel vermuten könnte - übersieht. Das Schreiben wird auszugsweise wiedergegeben.

Dokument 14

In Kassel erhält Friedrich Methfessel ein Telegramm von seinem für den bevorstehenden Schauprozess vom Obersten Gericht der DDR bestellten Verteidiger. Tatsächlich ergeht an den Geflüchteten die - gleichzeitig in verschiedenen Tageszeitungen veröffentlichte - Aufforderung, zur Hauptverhandlung in Dessau zu erscheinen.

Dokument 15

Beschluss des Landgerichts Berlin vom 9. September 1992 „in der Kassations-sache“ von Heinrich Friedrich Methfessel und Ernst Pauli. Die Aufhebung der Urteile wurde auf alle Mitverurteilten ausgedehnt.

Dr. Johannes Dargé

© FRANKFURT AM MAIN
Telefon 800 44111
Post 44111

13. Februar 1949.

Herrn
Direktor Friedrich Methfessel

Osteroda (Harz)
Hotel Deutscher Hof

Sehr geehrter Herr Methfessel!

Bald nach Ihrer Abreise hatte ich Gelegenheit, mit Herrn Dr. Kessler über Ihre Wünsche zu sprechen. Ich machte ihm dabei auch Mitteilung von Ihrer Absicht, sich mit ihm noch selbst in Verbindung zu setzen. Herr Dr. Kessler hat seine Ansicht in einem Schreiben niedergelegt, dessen Abschrift ich Ihnen in der Anlage mit meinem Einverständnis übersende. Sie ersuchen hieraus, dass er meine Bedenken teilt, andererseits aber keine Einwendungen dagegen erhebt, wenn die D.C.G. G. Ihnen bis auf weiteres finanziell behilflich ist, sodass wir in der Lage sein werden, eine vorläufige Regelung zu treffen.

Ich hoffe, dass Sie sich inzwischen von den ersten Anspannungen der letzten Ereignisse etwas erholt haben und die Frage Ihrer vorläufigen Zuzugenehmigung vorangekommen ist. - Ich darf dann Ihrer Mitteilung entgegensehen, in welcher Weise Ihnen die Zahlung der finanziellen Beihilfe erwünscht ist.

Mit verbindlicher Begrüßung
Ihr ergebener

J. Dargé

1 Anlage

Dokument 12: Finanzielle Unterstützung

Ab schrift.

Methfessel den 29. März 1949.

Titl.
Deutsche Wirtschaftskommission,
Hauptverwaltung Energie,
Berlin - W 8.
Leipziger Strasse.

Gegen die seitens des Energiebezirks West, Halle/Saale, am 26.1.49 gegen mich ausgesprochene fristlose Entlassung lege ich hiermit in aller Form Einspruch ein.

In der am 25.1.49 in Halle stattgefundenen mündlichen Verhandlung, an der auch 3 Vertreter der Hauptverwaltung Energie, Berlin, teilnahmen, wurden gegen mich folgende Vorwürfe erhoben:

- 1.) dass auf meine Anweisung in der Zeit von April bis Oktober 1948
 - a) sämtliche Buchungskarten der Hauptverwaltung der D.C.G.G.
 - b) eine Anzahl Bände mit Vertragsakten über die im Westen gelegenen Werke der D.C.G.G.
 - c) eine Anzahl Steuerakten, ebenfalls die westlichen Werke der D.C.G.G. betreffend, in das im amerikanischen Sektor Berlins gelegene Büro der D.C.G.G. überführt worden sind,
- 2.) dass auf meine Veranlassung Anfang des Jahres 1948 bei dem Notar Heil, Dessau, Aktien und Kuxe zu Gunsten der D.C.G.G. hinterlegt und Hinterlegungsscheine hierüber in die Westzone verschickt worden sind

Die gegen mich erhobenen Vorwürfe werden damit begründet, dass mir bekannt gewesen sein müsse, dass die D.C.G.G. aufgrund der der Gesellschaft zugestellten Enteignungsurkunde enteignet war, wobei insbesondere auf ein Schreiben des Wirtschaftsministeriums, Halle, vom 29.4.47 verwiesen wurde.

Bezüglich der Geschäftsunterlagen wurde ausserdem auf S.M.A. Befehl 64/48 verwiesen, wonach alle Geschäftsunterlagen und Dokumente der enteigneten Betriebe in Volkseigentum übergegangen sind.

Für den Ausserstehenden, der die ausserordentlich verworrenen und unklaren Verhältnisse, welche die Enteignungsaktion im Lande Sachsen-Anhalt im allgemeinen, die Enteignung der D.C.G.G. aber in ganz besonderer Weise kennzeichneten, nicht kennt und nicht selbst miterlebt hat, könnte bei oberflächlicher Betrachtung leicht der Anschein entstehen, als seien die erhobene Vorwürfe und die daraus gezogenen Folgerungen gerechtfertigt.

So einfach liegen die Dinge aber nicht, und das gegen mich gefällte Urteil ist vielmehr nur aus der völligen Unkenntnis der mit der Enteignung zusammenhängenden Vorgänge erklärbar. Eine genaue Prüfung dieser Vorgänge würde sofort die völlige Haltlosigkeit der Anschuldigungen ergeben.

Ich möchte mir deshalb erlauben, im Nachstehenden eine Übersicht über die markantesten Merkmale der Enteignung der D.C.G.G. zu geben ohne deren genaue Kenntnis eine gerechte Beurteilung des tatsächlichen Sachverhaltes und auch der erhobenen Anschuldigungen nicht möglich ist.

Vorausgeschickt sei, dass es sich bei der D.C.G.G. nicht um einen kleinen Gemüseladen handelt, den man mit einem Federstrich enteignen kann, sondern um eine der grössten und weitest verzweigten deutschen Aktiengesellschaften. Die D.C.G.G. besass nicht nur im Lande Sachsen-Anhalt, sondern auch in den übrigen Ländern der sowjetischen Besatzungszone eine grosse Anzahl von Werken, die

- 2 -

Dokument 13: Widerspruch gegen die Entlassung

die teils in Form unselbständiger Filialbetriebe, teils als selbständige Tochtergesellschaften betrieben wurden.

Darüber hinaus besass die D.C.G.G. aber auch - und das ist meistens völlig übersehen worden - in der englischen, amerikanischen, französischen Besatzungszone sowie in Berlin eine erhebliche Zahl von Betrieben und Tochtergesellschaften.

Zu der Enteignungsfrage muss zunächst festgestellt werden, dass seitens der Landesregierung Sachsen-Anhalt von Anfang an stets der feststehende Grundsatz proklamiert wurde, dass Enteignungen nur innerhalb der eigenen Landesgrenzen durchgeführt werden können, dass hingegen Betriebe und Vermögenswerte, die ausserhalb der Grenzen des Landes Sachsen-Anhalt gelegen sind, nicht enteignet werden könne. Desgleichen ist zu beachten, dass auch innerhalb der Landesgrenzen niemals die Gesellschaften als solche, d.h. deren Anteile, enteignet wurden, sondern vielmehr nur die im Lande gelegenen Produktionsbetriebe.

Als Beweis dafür, dass vorstehende Grundsätze seitens der Landesregierung Sachsen-Anhalt peinlichst genau durchgeführt wurden, möchte ich u.a. auf die Enteignung der A.G. für Grundstücks- und Industriewerte, Dessau, verweisen. Die Gesellschaft wurde im Februar 1946 unter Verfügungsgewalt der Landesregierung gestellt und erhielt Ende 1946 den formellen Enteignungsbescheid. Durchgeführt wurde die Enteignung jedoch nur für die in Sachsen-Anhalt gelegenen Grundstücke der Gesellschaft, die später in die Prewag eingebracht wurden. Dagegen wurde ein im amerikanischen Sektor von Berlin gelegenes Grundstück der Gesellschaft nicht von der Enteignung erfasst und verblieb nach wie vor im Besitz der Gesellschaft. Dieser Weg ist u.a. auch deshalb beschritten worden, weil die Gesellschaft mit einer grösseren, ungeklärten Währungsverpflichtung behaftet war, die die Landesregierung nicht mit zu übernehmen wünschte.

Wichtig ist ferner, dass bei der Enteignung der D.C.G.G. zwei völlig in sich abgeschlossene Enteignungskreise zu unterscheiden sind. Zum 1. Kreis gehören alle Tochtergesellschaften, die nicht zum energiewirtschaftlichen Sektor der D.C.G.G. gehörten. Darunter fallen z.B. die Stassfurter-Rundfunk-Gesellschaft, die Elektro-Grosshandel-A.G. und die A.G. für Grundstücks- und Industriewerte. Diese Gesellschaften wurden nach der Enteignung auf die Industriewerke der Provinz Sachsen-Anhalt (J.W.) überführt.

Zum 2. Kreis gehörten alle in Sachsen-Anhalt gelegenen Energiebetriebe und Beteiligungen der D.C.G.G. Diese Betriebe wurde als solche überhaupt nicht enteignet. Sie konnten auch garnicht enteignet werden, da sie aufgrund des Einbringungsvertrages vom 10.12.46 bereits in die Prewag eingebracht waren. Enteignet würden in diesem Falle vielmehr nur die der D.C.G.G. aufgrund des Einbringungsvertrages vom 10.12.46 zustehenden Prewag-Aktien. Diese Enteignung erfolgte aber erst Ende Februar 1947.

Es ist demnach auch unrichtig, wenn in der Verhandlung vom 25.1.49 auf den Brief der Landesregierung vom 29.4.47 verwiesen wurde, in dem angeblich die Enteignung der D.C.G.G. ausdrücklich festgestellt sei. Der Brief der Landesregierung hatte einen ganz anderen Zweck. Er stellte die Antwort auf ein Schreiben der D.C.G.G. dar, worin diese dagegen Einspruch erhob, dass ihr die ihr aufgrund des Einbringungsvertrages vom 10.12.46 zustehenden Prewag-Aktien seitens der Prewag bisher vorenthalten worden waren. Deshalb ist in dem Brief der Landesregierung vom 29.4.47 auch lediglich festgestellt, dass die der D.C.G.G. zustehenden Anteile an die Provinz fallen. Damit ist aber noch keineswegs ausdrücklich festgestellt, dass auch die Hauptverwaltung der D.C.G.G. unter die Enteignung fällt, worum es aber in vorliegenden Streitfälle einzig und allein geht.

74 Telegramm				Deutsche Post			
1574				FRANKFURTMAIN TW 136/133 19 1402			
Tag: Monat: Jahr: Zeit:		= FRIEDRICH METHFESSEL MOTZSTR		Tag: Monat: Jahr: Zeit:			
1 KASSEL				1 KASSEL			
Am: Kassel				Am: Kassel			
86							
HEUTE TRAF FOLGENDES TELEGRAMM AN SIE EIN							
ANFUEHRUNGSSTICHE ICH BIN VOM OBERSTEN GERICHT DER							
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ZU IHREM VERTEIDIGER							
BESTELLT WÖRDEN STOP ICH BITTE SIE ZUR							
HAUPTVERHANDLUNG AM 24.4.50 UM 9 UHR IM LANDGERICHT							
DESSAU ZU ERSCHEINEN STOP FALLS SIE MIT MIR VERBINDUNG							
AUFNEHMEN							
Für die deutsche Reichspost				K. W. SCHIRM, Fla. 670 21. 170 2. 50			
NE 180157 Telegramm				Deutsche Post			
Tag: Monat: Jahr: Zeit:				Tag: Monat: Jahr: Zeit:			
Am: Kassel				Am: Kassel			
NOECHTEN BITTE ICH SIE UM TELEGRAFISCHEN ODER							
TELEFONISCHEN BESCHIED RECHTSANWAELTIN GENTZ BERLIN W 8							
KANONIERSTR 10 TELEFON 421384 ANFUEHRUNGSSTRICHE WIR							
ANTWORTETEN TELEGRAFISCH ANFUEHRUNGSSTRICHE AUF IHR							
HEUTE EINGEGANGENES TELEGRAMM VOM 18. APRIL AN HERRN							
FRIEDRICH METHFESSEL TEILEN WIR MIT DASS METHFESSEL SEIT							
ANFANG 1948 AUS DER GESELLSCHAFT AUSGESCHIEDEN UND IN							
DIE							

Dokument 14: Telegramm bezüglich des Prozesses

Am 29. April 1950 in Dessau wegen Wirtschaftsverbrechen verurteilt:

Friedrich Methfessel

Direktor der DCGG in Dessau in Abwesenheit 15 J. Zuchthaus

Dr.-Ing. Leo Herwegen

Minister für Arbeit und Sozialwesen des Landes Sachsen-Anhalt
seit 28.10.1949 in Untersuchungshaft 15 J. Zuchthaus

Prof. Dr. Willi Brundert

Ministerialdirektor im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes
Sachsen-Anhalt
seit 28.10.1949 in Untersuchungshaft 15. J. Zuchthaus

Dr.-Ing. Hermann Müller

Direktor der DCGG in Dessau
seit 27.1.1949 in Untersuchungshaft 12 J. Zuchthaus

Dr. jur. Leopold Kaatz

Direktor der Dessauer Zuckerraffinerie in Dessau und Präsident der Industrie- und Handelskammer in Dessau
seit 28.10.1949 in Untersuchungshaft 12 J. Zuchthaus

Paul Heil

Rechtsanwalt und Notar
seit 28.10.1949 in Untersuchungshaft 8 J. Zuchthaus

Ernst Pauli

Wirtschaftsbeauftragter beim Oberbürgermeister der Stadt Dessau, Leiter der Abteilung Industrie der Industrie- und Handelskammer in Dessau
seit 28.10.1949 in Untersuchungshaft 7 J. Zuchthaus

Ernst Simon

Landesgerichtsdirektor in Dessau, Juristischer Hilfsarbeiter der DCGG in Dessau
seit 28.1.1949 in Untersuchungshaft 4 J. Zuchthaus

Heinrich Scharf

Mitglied des Direktoriums der Landeskreditbank Sachsen-Anhalt
seit 28.10.1949 in Untersuchungshaft 2 J. Zuchthaus

W. Brundert wurde als letzter der Verurteilten 1957 entlassen.



Friedrich Methfessel
(1960) (links)



Prof. Dr. Willi Brundert,
nach der Haftentlassung
(1957)



Dr.-Ing. Hermann
Müller, vor der Inhaftierung
(1949), nach
der Haftentlassung
(1966)



Ernst Pauli, vor der
Inhaftierung (1947)



Ernst Simon, nach
der Haftentlassung
(1956)

Landgericht Berlin Beschuß

552/506 Kass 458/91

Geschäftsnummer: 3 Js 1507/91

in der Kassationssache

1. des Heinrich Friedrich Methfessel,
geboren am 11. August 1893 in Freiburg im Breisgau,
verstorben am 1. November 1976 in Holzminden

Antragsteller:

Dr. med. Friedrich Mehtfessel, Mecklenburger Str. 3, W-3450 Holzminden,
Prof. Dr. Siegfried Methfessel, Gerhart-Hauptmann-Str. 4, W-5810 Witten 3,

2. des Ernst Pauli,
geboren am 14. November 1894 in Erntebrück/Westfalen,
verstorben am 2. März 1965 in Dessau

Antragsteller:

Wolfgang Pauli, Mühlweg 9, O-4500 Dessau 6

wegen SMAD-Befehl Nr. 160 vom 3. Dezember 1945

hat die 52. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Kassationsgericht -
in der Sitzung vom 9. September 1992 einstimmig beschlossen:

Auf die Kassationsanträge der Antragsteller wird das Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 29. April 1950 - Geschäftszeichen: 1 Zst (I) 1/50 - 4 Gen Sta 1/50 - entsprechend § 349 Abs. 4 StPO aufgehoben, soweit es die Betroffenen Friedrich Methfessel und Ernst Pauli betrifft.

Die Aufhebung wird auf die Mitverurteilten

Dr.-Ing. Leo **Herwegen**,
geboren am 25. Februar 1886 in Köln,

Prof. Dr. jur. Willi **Brundert**,
geboren am 12. Juni 1912 in Magdeburg,

Dokument 15: Kassationsbeschluss vom 9.09.1992 (Abschrift)

Dipl.-Ing. Hermann **Müller**,
geboren am 29. August 1882 in München,

Dr. jur. Leopold **Kaatz**,
geboren am 7. Dezember 1880,

Ernst **Simon**,
geboren am 6. Mai 1895 in Badeborn, Kreis Ballenstedt,

Paul **Heil**,
geboren am 17. Juni 1889 in Zündersbach, Kreis Schlüchtern,

Heinrich **Scharf**,
geboren am 5. Mai 1890 in Heldburg, Kreis Hildburghausen,

erstreckt.

Alle Betroffenen werden freigesprochen.

Die Kosten des Kassationsverfahrens und die notwendigen Auslagen der Antragsteller fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe:

Das Oberste Gericht der DDR verurteilte die Betroffenen am 29. April 1950 wegen Verbrechens gegen den Befehl Nr. 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945 zu folgenden Zuchthausstrafen:

Die Betroffenen Herwegen, Brundert und Methfessel (in Abwesenheit) zu je 15 Jahren; die Betroffenen Müller und Kaatz zu je 12 Jahren; den Betroffenen Heil zu 8 Jahren; den Betroffenen Pauli zu 7 Jahren; den Betroffenen Simon zu 4 Jahren und den Betroffenen Scharf zu 2 Jahren. Nur bezüglich des Betroffenen Scharf wurde die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Verurteilung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft (DCGG) mit Sitz in Dessau war nach den Urteilsfeststellungen ein Wirtschaftskonzern, der durch den Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vom 30. Oktober 1945 der Sequestration unterlag.

Die Betroffenen widersetzten sich auf unterschiedliche Weise, aber zusammenwirkend, der Enteignung der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft (DCGG) und deren Überführung in Volkseigentum.

Zu diesem Zweck erhoben sie Einsprüche und Einwendungen gegen die Enteignung, um diese zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Desweiteren versuchten sie durch die Bildung neuer Kapitalgesellschaften, Vermögenswerte der Enteignung zu entziehen und überführten Vermögensteile der DCGG in eine in den Westzonen gegründete Gesellschaft, die mit dem in den Westzonen gelegenen Vermögen der DCGG deren Arbeit fortsetzte.

Mit Antrag vom 1. Juli 1990 und 2. April 1991 beantragen die Antragsteller Dr. med. Friedrich Methfessel und Prof. Dr. Siegfried Methfessel die Kassation des angefochtenen Urteils, soweit es ihren Vater betrifft. Mit Antrag vom 10. November 1991 beantragt der Antragsteller Wolfgang Pauli die Kassation des angegriffenen Urteils, soweit es seinen Vater betrifft.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht beantragt, das angegriffene Urteil bezüglich der Betroffenen Methfessel und Pauli aufzuheben, die Entscheidung auf die im Tenor genannten Mitverurteilten zu erstrecken und alle Betroffenen freizusprechen.

Die zulässigen Kassationsanträge sind begründet. Die Antragsteller sind Kinder der verstorbenen Betroffenen und damit gemäß § 361 Abs. 2 StPO i. V. m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 14 h aa zum Einigungsvertrag antragsberechtigt.

Die angegriffene Entscheidung beruht auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes (§ 311 Abs. 2 Nr. 1 StPO/DDR). Die Feststellungen tragen den Schuldspruch nach dem SMAD-Befehl Nr. 160 nicht.

Nach der Rechtsprechung der Kammer erfaßt der Tatbestand des SMAD-Befehls Nr. 160 in erster Linie „Übergriffe“, das heißt direkte Gewaltanwendung gegen Sachen und Personen (vgl. Beschluß des Landgerichts Berlin vom 9. Juni 1992 - 552 Kass 110/92; Beschluß des Landgerichts Berlin vom 11. Dezember 1991 - 506 Kass 154/90). Die den Betroffenen zur Last gelegten Handlungen - Einwände und Einsprüche gegen die Enteignung, Überführung von Vermögensteilen der DCGG in Westzonen - erfüllen diesen Tatbestand nicht. Die Ausdehnung des schon sehr weit gefaßten Tatbestandes des SMAD-Befehls Nr. 160 auf die vorgeworfenen Handlungen stellte eine unzulässige Analogie zuungunsten der Verurteilten dar.

Desweiteren führt die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht aus:

„Darüber hinaus zeigt der Gesamturteilsinhalt, daß es dem Gericht allein darum ging, die Enteignung von Wirtschaftsunternehmen auf dem Gebiet der DDR im allgemeinen sowie im speziellen ideologisch zu begründen und zu rechtfertigen. Es wurde nicht über strafbares Handeln geurteilt, sondern über eine bestimmte Weltanschauung.“

Hierfür spricht insbesondere Seite 42 f. des angegriffenen Urteils: „Was die Angeklagten getan haben, ist: Rütteln an den Grundpfeilern des Aufbaues der früheren sowjetischen Besatzungszone, unserer heutigen Deutschen Demokratischen Republik, und zugleich an den Grundpfeilern eines einheitlichen demokratischen Deutschlands überhaupt. Es ist darüber hinaus auch eine Bedrohung des Friedens in Europa und der Welt: Die Angeklagten haben mitgewirkt an der Rettung und dem Wiederaufbau von Konzerninteressen, das heißt von Kräften, die den Frieden der Welt aufs neue gefährden, weil sie, die deutschen Monopolisten, die bedeutungsvollsten Helfer für alle die Kräfte sind, die zu einem neuen Kriege treiben.“

Alle diese Erwägungen sind auch für die Strafzumessung von Bedeutung.“

Dieser Einschätzung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung an. Hier wurde ein justizförmig ausgestaltetes Verfahren dazu mißbraucht, wirtschaftspolitische Entscheidungen in einem Schauprozeß (erweiterte Öffentlichkeit - 1200 Zuschauer pro Tag; Hauptverhandlung im Landestheater Dessau) zu rechtfertigen.

Das angegriffene Urteil war daher gemäß § 321 Abs. 1 StPO/DDR aufzuheben.

Die Aufhebung war gemäß § 325 StPO/DDR auf sämtliche Mitverurteilte zu erstrecken, da alle in unterschiedlicher Form, aber zusammenwirkend, sich bemühten, die Enteignung der DCGG zu verhindern.

Sämtliche Betroffenen waren freizusprechen, § 322 Abs. 1 Nr. 3 StPO/DDR.

Eine Entschädigungsentscheidung konnte nicht ergehen, da die Betroffenen entweder bereits verstorben sind oder aber der Kammer ihr Aufenthalt nicht bekannt ist.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf den §§ 464 Abs. 1 und 2, 467 Abs. 1 StPO i. V. m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 h gg zum Einigungsvertrag.

Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist nicht anfechtbar (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 h ff zum Einigungsvertrag).

Schmidt Klee Frauendorf

Beglaubigt/Ausgefertigt

Justizangestellte

2. Leo Herwegen (Arbeits- und Sozialminister des Landes Sachsen-Anhalt, Mitbegründer der CDU)

Die zuverlässige Gewährleistung der staatlichen Sicherheit erfolgt vor allem durch verstärkte Arbeit am Feind, um die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit weiter zu erhöhen.
Erich Mielke¹³

Die Hauptaufgabe in bezug auf die CDU besteht gegenwärtig in der Schwächung ihres Einflusses unter den Arbeitern und Bauern und unter der werktätigen Intelligenz.
I. Kolesnicenko¹⁴

Zur politisch-operativen Arbeit der geheimen Organe des neu entstehenden Staatswesens in der SBZ gehörte in den Nachkriegsjahren die Zersetzung des vorhandenen bürgerlichen Parteienlagers, allen voran der für die SED gefährlichsten Kraft: der CDU.¹⁵ Sowjetische Verlautbarungen kritisieren bereits ein Jahr vor der DDR-Staatsgründung das Vorgehen der ostdeutschen Genossen, die bis dahin sogenannte „progressive“ Elemente der CDU befördert hatten und damit zur überflüssigen Popularisierung dieser Elemente beitrugen. Dies sei - nach sowjetischer Diktion - nicht (mehr) gerechtfertigt.¹⁶

Ein solches „Element“ war der in Sachsen-Anhalt auf Regierungsebene tätige Christdemokrat Leo Herwegen, dessen Initiativen als Minister für Arbeit und Sozialpolitik den Disziplinierungsrahmen der „Partei neuen Typus“ zu sprengen drohte.

Leo Herwegen wurde am 25. Februar 1886 in Köln als dritter Sohn des Gymnasialprofessors Dr. August Herwegen geboren.¹⁷ Nach vierjährigem Besuch der Volksschule wechselte er für die nächsten neun Jahre zum Städtischen Gymnasium und Realgymnasium in Köln, wo er das Abitur ablegte. Anschließend arbeitete Herwegen für ein Jahr praktisch in Gruben und Maschinenwerkstätten, bevor er ein Fachstudium des Bergingenieurwesens an der Bergakademie in Clausthal und an der Technischen Hochschule in

¹³ Zitiert nach Heribert Schwan: Erich Mielke. Der Mann, der die Stasi war, München 1997, S. 204.

¹⁴ Sowjetische Politik in der SBZ 1945-1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung (Informationsverwaltung) der SMAD unter Sergej Tjul'panov, hgg. von Bernd Bonwetsch, Gennadij Bordjugov und Norman M. Naimark, Bonn 1998, S. 188 (im folgenden: Memorandum).

¹⁵ Ebd., S. 187.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Dr.-Ing. Leo Herwegen. Lebenslauf, o. D. Entnommen aus: ACDP, LV Sachsen-Anhalt, in: Archiv der CDU, Bonn/St. Augustin.

Aachen aufnahm (Diplomabschluss 1909). Im Juli 1911 gelang die Promotion zum Dr.-Ing. an der Aachener Hochschule, wo Herwegen auch für weitere zwei Jahre als Assistent in der Abteilung Bergbau wirkte. Vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges unternahm der Ingenieur und Technikexperte mehrere Studien- und Arbeitsreisen quer über den europäischen Kontinent. Zu dieser Zeit war er auch für die Mineral Separation Ltd. & Co. in London und für deren Generalvertretung, die Tellus AG in Frankfurt/M., tätig. Am 1. Januar 1914 übernahm Herwegen die Leitung der Gewerkschaft „Evelinens Glück“ zu Rothenzschau im Riesengebirge (Kupfer-Arsen-Bergwerk nebst Aufbereitung, Dolomitbrüche, Terrazowerk und Kalkwerk). Schon ein Jahr später ging der künftige politische Zentrumsvertreter (Parteimitgliedschaft seit 1919) nach Halle (Saale) in die Riebeck'schen Montanwerke AG, wo er über Jahre als Direktionsassistent und später als Abteilungsleiter tätig war. Vor Ausbruch der Weltwirtschaftskrise wurde Herwegen 1927 in die Verwaltung der I. G. Bergwerke als Abteilungsleiter übernommen. Nach Hitlers Machtübernahme zog sich der Christdemokrat aus dem politischen Leben zurück. Wegen des Verdachtes der Beteiligung am Juli-Aufstand 1944 (Stauffenberg-Verschwörung) wurde Herwegen von der Gestapo überwacht und schließlich verhaftet.

Im Juli 1945 bildete sich in der Provinz Sachsen der Landesverband der CDU, dessen Vorsitz Leo Herwegen übernahm. Am 3. Dezember 1946 gelangte der CDU-Abgeordnete in den Landtag. Die Weichen schienen auf die *Wiedergeburt und Entfaltung der traditionellen regionalen und kommunalen Selbstverwaltung* gestellt. So auch in der Aussprache um die Namensänderung der Provinz Sachsen. Hier hatte die CDU-Fraktion unter Hinweis auf die historische Tradition des mitteldeutschen Raumes und auf das in der britischen Besatzungszone gebildete, der Provinz benachbarte Land Niedersachsen als neue Bezeichnung „Mittelsachsen“ vorgeschlagen [...]. Das Votum der CDU scheiterte, doch schon nach Auflösung des Staates Preußen im Februar 1947 einigten sich die Landtagsvertreter auf die Bezeichnung „Land Sachsen-Anhalt“. In der Landesverfassung vom 10. Januar 1947 heißt es: *Die Freiheit der Person ist unverletzlich.* (Artikel 9). Jegliche Diskriminierung der Rasse, aber auch eine solche, die auf christliche Überzeugungen abzielte, wurde unter Strafe gestellt.¹⁸

Parallel dazu taktieren die ostzonalen Einheitssozialisten gegen alle bürgerlichen Parteien - auch gegen einen augenscheinlichen Zuspruch für die Politik der CDU. Auf Volkskongressen und in anderen größeren Vertretungsorganen klingen die Reden der CDU-Verteter *für die werktätigen Massen [...] äußerst annehmbar. Die Öffentlichkeit urteilt über die Partei aufgrund solcher Reden,*

¹⁸ Geschichte Sachsen-Anhalts. Bismarckreich bis Gründung der Bezirke 1952 (III), hgg. vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V., München/Berlin 1994, S. 210/11.

und hinter diesem Aushängeschild verbirgt sich im Grunde das ganze antidemokratische innere Wesen der CDU.¹⁹ Die Einschätzung im Memorandum für Ponomarev durch den Chef der SMA-Administration des Landes Thüringen, I. Kolesnicenko, vom November 1948 korrespondiert mit dem tatsächlich nachweisbaren Hauptschwerpunkt politischer Auseinandersetzungen in den Vertretungskörperschaften, dem Landtag. *Hier hatten die christ- und liberaldemokratischen Fraktionen noch die Möglichkeit, ihren Standpunkt relativ offen darzulegen. Dazu kam, daß sie bei Abstimmungen über eine knappe Mehrheit verfügten.*²⁰ Der Druck der SED verstärkte sich besonders auf einzelne Abgeordnete, deren Einfluss und Popularität unumstritten schienen. Leo Herwegen sollte wenige Zeit später zu einem der Kampagne-Opfer werden, dessen fadenscheinige christliche Gesinnung, wie es hieß, man in diversen Verbindungen zu westdeutschen Konzernunternehmen auszumachen glaubte. Sowjetische Berater verwiesen nachdrücklich auf die Aufgabe, *die reaktionäre Tätigkeit einzelner Funktionäre der CDU überall aufzudecken, diese bloßzustellen und mit Hilfe dieser Beispiele zugleich eine umfassende Offensive der SED-Organisation gegen die gesamte Partei vorzubereiten.*²¹

Die gegen den, wie es in der Urteilsbegründung heißt, als *Vertreter der Regierung im Aufsichtsrat* der DCGG sitzenden Leo Herwegen²² erhobenen Vorwürfe sollten nahezu prädestiniert dafür sein, den unbequemen CDU-Politiker als ausführendes Organ kapitalistischer Konzernmagnaten, als Vermögensschieber mit eigener Bereicherungssucht und Freund ehemaliger Nazis zu diskreditieren.²³

Nachdem Methfessels Flucht festgestellt worden war, erlangte Herwegen sehr schnell nicht nur den Status eines, sondern des Hauptangeklagten schlechthin. Fritz Lange von der ZKK, darauf verweist Kos, warf Herwegen vor, *seine Stellung als Minister für Arbeit und Sozialpolitik mißbraucht zu haben. Herwegen war sich keiner Schuld bewußt [...]*²⁴ Für Herwegen, so Richter²⁵, be-

19 Memorandum a. a. O., S. 188.

20 Geschichte Sachsen-Anhalts a. a. O., S. 218.

21 Memorandum a. a. O., S. 188.

22 Urteil im DCGG-Prozess vom 29. April 1950, Punkt VI. Der Angeklagte Herwegen.

23 Vgl. Information Nr. 1. Der erste Tag des Prozesses gegen Herwegen und seine Komplizen. Manuskriptdruck vom 24. April 1950.

24 Kos, F.-J.: Der Dessauer Schauprozeß von 1950, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hgg. von Karl Dietrich Bracher, Hans-Peter Schwarz, Horst Müller, H. 3, München 1996, S. 406.

25 Richter, M.: Die Ost-CDU 1948-1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung. Düsseldorf 1992, S. 236.

stand die Möglichkeit, sich zu seinem Vetter, *der als Abt im Kloster Maria Laach gewirkt und den er gelegentlich besucht hatte*, abzusetzen. Doch der Christdemokrat *wies die ihm angebotene Fluchtmöglichkeit zurück.*²⁶

Abt Ildefons Herwegen jedoch lebte bereits im Vorfeld der Ermittlungen zum DCGG-Prozess nicht mehr. Er verstarb am 2.9.1946. Leo Herwegen selbst gratulierte am 18.10.1946 Abt Basilius Ebel zu dessen Wahl als Nachfolger seines Vetters. Schon lange vor den ZKK-Ermittlungen schrieb Leo Herwegen an den früheren Gastpater der Abtei, P. Johannes Vollmar, dass er *gerne das Rheinland, seine Heimat, besuchen würde, die Reiseschwierigkeiten aber zu groß seien.*²⁷ Von einer verwandtschaftlichen Beziehung Herwegens zu dem Kloster Maria Laach kann also im Kontext o. g. Hinweise zu den DCGG-Ermittlungen wohl kaum gesprochen werden.

Sowohl in der westlichen Literatur als auch in sowjetzonalen Verlautbarungen überschlugen sich zum Jahreswechsel 1949/50 die Schlagzeilen: *„Kapitalistische Agenten“*. *Zentrale Kontrollkommission gibt Verhaftung Herwegens zu* (Die Welt, 23.11.1949); *Schauprozeß gegen Ost-CDU-Minister. Dr. Herwegen und acht führende Beamte und Wirtschaftler als „monopolkapitalistische Agenten“ verhaftet* (Sozialdemokrat, 23.11.1949); *100 Mill. Volkseigentum unterschlagen. Vermögenswerte der DCGG nach Westen verschoben. Ehemaliger Minister Herwegen verhaftet* (Berliner Zeitung, 23.11.1949); *Oberstes Gericht der Ostzone beginnt Herwegen-Schauprozeß* (Deutsche Nationalzeitung, 6.1.1950); *Herwegen windet sich wie ein Aal* (Neues Deutschland, 25.4.1950).

Nach Gründung der DDR wurde die *Überführung des „Einheitsblocks“ in die „Nationale Front“*²⁸ forciert, der Personalaustausch an den Spitzen der Blockparteien war schon zuvor angelaufen. Der Rechenschaftsbericht über die erste Wahlperiode des Landtages in Sachsen-Anhalt gibt darüber Auskunft. Hier heißt es: *Agenten des Monopolkapitals, reaktionäre Elemente, die ihre parlamentarische Tätigkeit benutzen wollten, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, den Aufbau zu stören, wurden [...] aus den Parteien und dem Landtag entfernt.*²⁹ Dass dies als gewichtige Voraussetzung für die systemkonforme Durchführung von Wahlen - Gemeindewahlen und Wahlen zum Volkskongress - betrachtet wurde, bestätigt das bereits mehrfach zitierte SMA-Memorandum zu *Fragen der politischen Praxis in Deutschland*.

26 Kos a. a. O., S. 406.

27 Brief von P. Dr. E. v. Severus an den Autor vom 7.5.1996.

28 Schröder, K.: Der SED-Staat. Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990, München 1998, S. 103.

29 Geschichte Sachsen-Anhalts a. a. O., S. 222.

Es besteht kein Zweifel daran, schreibt Kolesnicenko, daß der bevorstehende Wahlkampf unvermeidlich jeden entfernten Winkel dieser Partei (der CDU, Anm. A. G.) in Bewegung setzen und Dutzende und Hunderte heute kaum zu bemerkende reaktionäre Aktivisten aus der Versenkung hervortreten lassen wird. [...] Die Sache wird dadurch kompliziert, daß in den gegenwärtig bestehenden Parlamenten überwiegend Mitglieder der CDU sitzen, die überhaupt nicht zum progressiven Lager gehören; aber sie sind es, die in erster Linie aktiv an der Vorbereitung der nächsten Wahlen teilnehmen. Es ist notwendig, derartige Aktivisten rechtzeitig zu entdecken, sie genau zu beobachten und nötigenfalls resolute Maßnahmen zu ergreifen, um sie politisch zu diskreditieren und Schritt für Schritt vom politischen Leben zu isolieren.³⁰

In Sachsen-Anhalt ließ die Landtagsfraktion der CDU bereits im Dezember 1949 eine SED-hörige Erfolgsmeldung verlauten: Minister Leopold Becker wies als CDU-Sprecher darauf hin, dass die ZKK *Verbrechen am Volkseigentum* und die Verhinderung der Überführung *monopolistisch entarteten Betriebskapitals in Volkseigentum* aufgedeckt habe. Die CDU-Fraktion sehe sich außerstande, *die Abgeordneteneigenschaft des Herrn Dr. Herwegen weiter anzuerkennen*. [...] *Die Bevölkerung wird aufgerufen, durch erhöhte Wachsamkeit allen Feinden der Nation und des Volkseigentums das Handwerk zu legen.*³¹ Sachsen-Anhalts CDU kann damit als Vorreiter im politischen Gleichschaltungsprozess³² der Parteien betrachtet werden.

Ein Mitangeklagter im Conti-Prozess, der zunächst nur Verhören unterzogene, später dann auch verhaftete Willi Brundert, der in der Liste der Angeklagten als *zweitrangige Persönlichkeit* zunächst nur an *vorletzter Stelle* stand³³, erinnert sich sehr genau, dass der entscheidende Schlag der SED-Oberen dem politischen Gegner, der CDU - insbesondere deren vermeintlicher und tatsächlicher Anbindung an die bundesdeutsche Adenauer-Regierung - galt. Brundert berichtet nach seiner Haftentlassung, dass ZKK-Chef Fritz Lange ihn gegen Dr. Herwegen aufputschen wollte. *Dabei führte er* (Fritz Lange, Anm. A. G.) *etwa wörtlich aus:*

„Wir wissen von unseren Wachtmeistern, daß der Herwegen von morgens bis abends in seiner Zelle hin- und herrennt und den Rosenkranz betet. Das kann er. Uns ist das gleich, wer da betet, ob Herwegen oder irgendein anderer Heiliger. Uns interessiert die CDU. Die wird jetzt frech. Die hat jetzt in Calbe/Saale ein Plakat aufgehängt mit dem Text:

³⁰ Memorandum a. a. O., S. 188.

³¹ Neue Zeit, Nr. 290 vom 11.12.1949.

³² Geschichte Sachsen-Anhalts a. a. O., S. 222.

³³ Kos a. a. O., S. 407.

Werde Mitglied der CDU, der stärksten Partei Deutschlands. (Unterstreichung: A. G.) *D. h. diese Hunde rechnen sich der westdeutschen CDU zu. Denen muß man eins aufs Maul geben. Wenn Sie uns im Prozeß hierbei helfen, sind Sie gerettet. Hier liegt eine Chance für Sie.“*³⁴ Brundert erlag nicht, wie der Angeklagte Scharf auf der Dessauer Bühne, den unmoralischen Versprechungen der ZKK-Vernehmer. Seine kompromisslose Haltung führte eher dazu, alle Aufmerksamkeit auf sich selbst zu ziehen - verhängnisvoll, wie sich sehr bald herausstellen sollte.

³⁴ Brundert, W.: Es begann im Theater ... „Volksjustiz“ hinter dem eisernen Vorhang, Berlin/Hannover 1958, S. 27 f.

Dokument 16

Aufbereitete Inhalte zum *ersten Tag des Prozesses gegen Herwegen und seine Komplizen* erschienen - wie auch solche der nachfolgenden Prozesstage - als gedruckte Information zum Dessauer Schauprozess. Die Überschrift wurde jeweils unter Benennung des Prozesstages beibehalten. Es ist auffallend, dass Herwegen nicht nur in die Nähe des Hitlerfaschismus gerückt wird, sondern, dass seine *Hilfeleistung für Kriegsverbrecher* - in scheinbarer Kontinuität vor und auch nach 1945 - herausgehoben wird. Die Verhaftung Herwegens durch die Gestapo erwähnt man freilich nicht. Der Mensch Herwegen wird als ein *Doppelzüngler* bezeichnet, dessen persönliche Bereicherung vor allem auch auf Kosten der *besetzten fremden Gebiete vor 1945* und im *vollen Bewußtsein der volksschädigenden Bedeutung der Überführung von Vermögenswerten nach dem Westen* in der Zeit zwischen 1945 und 1949 ihm über alles ging. Die Unterstellung, dass sein *Fluchtversuch* von der ZKK vereitelt wurde, erscheint in dem Informationsblatt als Tatsache. Darüber, so heißt es, sprach Herwegen nicht. Der theatralische Effekt wurde damit nach außen erfolgreich vermittelt.

Dokument 17

ZKK-Ermittler Fritz Lange schreibt am 2. Dezember 1949 an Erich Mielke, der zu dieser Zeit der Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft vorstand (Auszug). Zu den von Lange erwähnten *bemerkenswerten Komplexen* gehört auch *Leo Herwegen*. Für Lange handelt es sich *in erster Linie* um einen *politischen Prozeß*. Er verlangt, dem Prozess das *richtige Gesicht zu geben*, wonach die Vorgänge so zu untersuchen sind, *dass die Anklagevertretung in die Lage versetzt wird, die politischen Hintergründe beweiskräftig darzulegen* [...] Besonders ist der Nachtrag Langes hervorzuheben, in dem es heißt: [...] *auch dann, wenn es sich um Vorgänge handelt, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht unbedingt strafrechtlich geahndet werden können*.

Zu weiteren *bemerkenswerten Komplexen*, die besonders untersucht werden sollen, erklärt Lange die „Agentenschule Wiltonpark“, die NS-Vergangenheit von Leopold Kaatz und „Westverbindungen“ von Willi Brundert.

Information Nr. 1

BStJ
090034

Der erste Tag des Prozesses gegen Herwegen und seine Komplizen

Am 24. April, morgens um 9 Uhr, wurde in Dessau im Neuen Landestheater der große Prozeß gegen den ehemaligen Minister Herwegen und acht weitere Angeklagte eröffnet. Den Zuschauerraum des Theaters nahmen etwa 1000 Betriebsdelegierte ein, die am zweiten Verhandlungstag durch andere Delegationen abgelöst werden.

Der Prozeß wird durchgeführt durch den 1. Strafsekt des Obersten Gerichtes der DDR unter dem Vorsitz von Frau Rilde Benjamin, Vizepräsidentin des Obersten Gerichtes. Beisitzer sind die Richter Trapp und Dr. Löwenthal. Die Anklage vertritt der Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. Ernst Meißheimer.

Die Angeklagten Brundert, Schaaf und Müller werden durch Wahlverteidiger, die übrigen Angeklagten durch Offizialverteidiger vertreten.

Der Prozeß begann mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Generalstaatsanwalt. Nach dieser werden die aufgeführten Personen angeklagt, „in der Zeit seit Dezember 1945, fortgesetzt als Täter handelnd, in Sabotageabsicht die wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsgesamtheit durchzuführen zu haben, wodurch dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands und dem Vermögen des deutschen Volkes schwerster Schaden entstanden ist“.

Die Anklageschrift zitiert in ihrem ersten Teil die verhängnisvolle Rolle der Konzerne und anderer monopolistischer Kapitalvereinigungen als treibende Kraft des deutschen Imperialismus auf und bewies im besonderen, daß die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, um die es bei diesem Prozeß geht, zu einem der einflussreichsten Konzerne auf dem Gebiete der Energiewirtschaft gehörte.

Weiter wies die Anklageschrift im einzelnen nach, daß die Angeklagten, als Demokraten getarnt, sich bemühten, unsere junge Demokratie zu unterwühlen und das Vermögen der dem Volke gebührenden DCGG für die Konzerne zu „retten“.

Der Generalstaatsanwalt betonte dabei ganz besonders, daß alle Behauptungen verschiedener Angeklagter, sie seien sich der Tragweite und des verbrecherischen Charakters ihrer Tätigkeit nicht bewußt gewesen, in keiner Weise den Tatsachen entsprechen.

Im Hintergrund des Verhandlungsraumes illustriert eine übersichtliche graphische Darstellung die zahlreichen Kapital-Verbindungen des Konzerns der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

Nach der Verlesung der Anklageschrift verlas die Vorsitzende des Gerichtes den Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens. Hierauf folgte die Vernehmung des Angeklagten Herwegen.

Herwegens ganzes Verhalten bei seiner Vernehmung brachte ein seltenes Maß von Heuchelei und Verlogenheit zutage. Schon mit seinen ersten Worten, bei dem Bericht über seine frühere Tätigkeit, suchte Herwegen den Eindruck zu erwecken, als habe er von Anfang an mit Konzernern schlechte Erfahrungen gemacht und sei deswegen immer ihr Gegner gewesen. Außerdem suchte er seine „soziale“ Einstellung damit zu beweisen, daß er nach 1948 bei den Riebeck-Montanzwerken eine „Gewerkschaft der Angestellten“, also faktisch eine gelbe Gewerkschaft, die den „Unternehmern zu dienen hatte, ins Leben gerufen habe. Man habe ihn im Betrieb einen „Sozialisten“ genannt. Herwegen bejahte die Frage der Vorsitzenden, ob dieser angebliche Ruf bei seinen Vorgesetzten seinem Fortkommen geschadet habe. Auf die weitere Frage nach der Entwicklung des Einkommens gestand Herwegen jedoch gleich, daß sein Gehalt im Laufe seiner Tätigkeit beim Riebeck-Konzern von 256,- auf 1600,- Mark im Monat gestiegen sei. Damit widerlegte er selbst seine vorherige Behauptung, daß er durch seine „fortschrittliche Haltung“ seine Karriere behindert habe, und rief damit ein unterdrücktes Gefühl bei den Zuhörern hervor, die im übrigen mit großer Spannung der Verhandlung folgten. Ebenso wie diese heuchlerischen Angaben Herwegens von seiner angeblich fortschrittlichen Einstellung, erläuterte die Vorsitzende auch seine falschen Behauptungen darüber, daß er als „unpolitischer Mensch“ sich nur mit technischen Dingen beschäftigte und in die Machenschaften der Konzerne keinen Einblick gehabt habe.

Auch bei der Schilderung seiner politischen Entwicklung bemühte sich Herwegen, die Sache so hinzustellen, als sei er in der CDU, deren Vorsitzender er von Anfang an war, wegen seiner besonders fortschrittlichen Gesinnung Anfeindungen innerhalb seiner eigenen Partei ausgesetzt gewesen. Als man jedoch von ihm verlangte, er solle klar seine politische Linie außerhalb der CDU darstellen, entwickelte er sich wiederum in Widersprüche. Dabei schob er alle konzernfreundlichen Machenschaften auf nach dem Westen desertierte CDU-Mitglieder, und glaubte seine Fortschrittlichkeit mit der Behauptung beweisen zu können, daß er selbst ja dageblieben sei. Von seinem eigenen Fluchtversuch, an dem ihm lediglich seine Verhaftung hinderte, sprach er jedoch nicht. Die Vorsitzende wies in diesem Teil seiner Ausführungen den Angeklagten auf die Widersprüche in seinen eigenen Aussagen hin. Der Generalstaatsanwalt betonte anschließend, daß ebenso große Widersprüche zwischen seinen vor dem Gericht geäußerten Ansich-

Dokument 16: Informationsblatt Nr. 1 zum Prozess (24.04.1950)

090035

... und seinen Taten bestehen, und schloß diese Be-
merkung mit der Feststellung: „Und deshalb stehen
Sie ja hier.“

In der weiteren Vernehmung wurde festgestellt, daß
Herwegen dienstlich nach 1945 zunächst die Stellung
eines Präsidialdirektors, später die eines Ministers ein-
nahm. Obgleich sich Herwegen in dieser Stellung und
auch schon in seiner vorherigen Tätigkeit als Ingenieur
ständig mit der Energiewirtschaft beschäftigt hatte,
suchte er dem Gericht weiszumachen, er habe den
DCGG-Konzern für eine reine harmlose „Fachgesell-
schaft“ gehalten. Diese Behauptung wurde durch seine
eigene frühere Aussage widerlegt, daß die DCGG „ein
rein privatkapitalistisches Unternehmen“ gewesen sei.

Die Vorsitzende des Gerichts wies anschließend an
Hand von Dokumenten eindeutig nach, daß die DCGG
eine ausgesprochene Monopolgesellschaft war, bei der
auch durch die Besetzung des Aufsichtsrates die perso-
nelle Verschiebung mit dem Bankkapital und dem
herrschenden Staatsapparat zum Ausdruck kam. Her-
wegen wollte von dem allen natürlich nichts gewußt
haben. Ebenso unbekannt war ihm angeblich die
wesentliche Rolle dieses Konzerns bei Hitlers Raubkrieg
und die Aufgaben dieser „Fachgesellschaft“ in den vom
III-Reich besetzten fremden Gebieten.

Herwegen konnte sich angeblich noch nicht einmal
darauf besinnen, wie er eigentlich nach 1945 in den
Aufsichtsrat der DCGG geraten war, mußte dann aber
zugeben, daß es sich um eine Beratung durch den da-
maligen Präsidenten der Postverwaltung handelte,
so daß seine Aufgabe also eigentlich darin bestanden
hätte, die Interessen der demokratischen Regierung und
des Volkes zu vertreten. Die weitere Befragung Her-
wegens ergab mit ebenso großer Eindeutigkeit, daß
Herwegen selbstverständlich über die Politik der Regie-
rung bezüglich der Konzerne im allgemeinen und der
DCGG im besonderen genau informiert war. Er
wußte genau, daß sowohl durch das Potsdamer Ab-
kommen als durch die Befehle der SMAD und die Ge-
setze der Provinzialverwaltung vorgesehen war, durch
die Enteignung der Konzerne, die auch dem Willen des
Volkes entsprach, zur Sicherung des Friedens beizu-
tragen. Trotzdem erklärte er gleich darauf, er habe sich
bei seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der DCGG als „aus-
gleichendes Glied zwischen dem Westen und unserer
Zone gefühlt“. Im Übrigen versuchte er in vielen Punk-
ten, die Verantwortung von sich auf den nach dem
Westen geflohenen Angeklagten Methfessel abzuwälzen.
Dies versuchte er sogar in bezug auf einen von ihm
persönlich unterschriebenen Brief, in dem er die DCGG,
um sie vor der Enteignung zu retten, als reine Fach-
gesellschaft bezeichnet hatte. Ihm wurde vom Gericht
ein zweites Dokument vorgelegt, das von ihm unter-
zeichnet war, durch das er den Mitangeklagten Meth-
fessel bei der Entnazifizierung durch falsche Angaben
retzte. In diesem Brief spricht er von dessen „auf-
rechtem Verhalten während der Nazizeit“, obgleich er
nach seinem eigenen Geständnis Methfessel erst seit
November oder Dezember 1945 kannte. Die Vorsitzende
des Gerichtes hob nachdrücklich hervor, daß dieses
Dokument dem Angeklagten Methfessel seine stetige

Schuldlosigkeit gegen das deutsche Volk ermög-
licht hat.

Die weitere Vernehmung des Angeklagten Herwegen
enthüllte dessen aktive Teilnahme an den Aufsichts-
ratsitzungen der DCGG, die u. a. auch in Westberlin
stattfanden. Herwegen konnte sich auch hier „an
nichts erinnern“, wobei ihm erst von der Vorsitzenden
an Hand von Dokumenten seine Teilnahme an diesen
Sitzungen bewiesen wurde. Der Angeklagte verteilte
sich sogar soweit, zu behaupten, daß er nicht gewußt
habe, daß Wilmersdorf, wo die Sitzungen stattfanden,
in West-Berlin liegt. Zum Schluß wogte er nicht mehr,
die Richtigkeit der von der Anklage vorgelegten
Protokolle abzuleugnen. Über seine Tätigkeit in der
Regierung befragt, versuchte er sein Verbrechen nur
damit zu entschuldigen, daß er „tatsächlich überlastet
war“.

Im letzten Teil der Vernehmung wurde die Frage
der Vermögensverschöbung nach dem Westen behan-
delt. Herwegen gab zu, in einer Aussichtsitzung
von Maßnahmen gehört zu haben, die in dieser Rich-
tung lagen. Der Generalstaatsanwalt und sein Gehilfe
konnten ihm an Hand von Dokumenten nachweisen,
daß er durch einen Vertreter der DCGG über die
Pläne der Gründung einer West-DCGG unterrichtet
wurde. Herwegen stellte diese Angelegenheit als eine
„verhängnisvolle Maßnahme“ dar. Auch hier konnte
die Anklagevertretung den Nachweis bringen, daß
Herwegen der Überführung von Vermögenswerten
nach dem Westen im vollen Bewußtsein der volks-
schädigenden Bedeutung dieses Schrittes zugestimmt
hat. Auf die Frage der Vorsitzenden, ob er ohne Vor-
behalt zugestimmt habe, antwortete Herwegen mit
Schweigen. Der Angeklagte versuchte glaubwürdig zu
machen, daß er der Auffassung war, die Vermögensteile
der DCGG im Osten Deutschlands gehörten nach
dem Osten, und die in Westdeutschland befindlichen
nach dem Westen. Die Vorsitzende gab die richtige
Erklärung dazu, daß also die Vermögensteile im
Osten in Volkseigentum überführt werden, und die
im Westen Deutschlands befindlichen in die Hände der
internationalen Monopole.

Der Schluß des heutigen Verhandlungstages befalle
sich noch mit dem Einkommen Herwegens, das ihm
in diesem Zusammenhang zufloß. Auch hier ließ er sich
nur von persönlicher Gewinnsucht leiten. Die Verhand-
lung wurde mit der Feststellung des Anklagevertreters
abgeschlossen, daß Herwegen das typische Beispiel eines
Doppelgänglers sei, der alles getan hat, um seine Funk-
tionen als Staatsmann und Angehöriger einer demo-
kratischen Partei zur Tarnung und zur Hilfeleistung für
Kriegsverbrecher und Konzernherren zu mißbrauchen.

Schließlich wurde Herwegen gefragt, ob er noch zu
dem Satze im Vernehmungsprotokoll stehe, er gebe zu,
durch seine Handlungen die Interessen des Volkes ge-
schädigt zu haben. Angesichts des erdrückenden Beweismaterials
wagte Herwegen nicht mehr zu leugnen. Sein
„Ja“ ist eine große Bewegung unter den Zuschauern aus.
Damit schloß der erste Verhandlungstag.

Amt für Information.

Ab Manuskript gedruckt.

-9-

No. 162
BStU
090315

im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Prozesses
DCGG von Wert oder Bedeutung sind, mitgeteilt werden,
damit sie in der Anklage entsprechend Verwendung finden.

Der Prozess gegen die Konzern-Agenten in Halle und Dessau
ist in erster Linie ein politischer Prozess.

Die Angeklagten haben sich zur Erreichung ihres wirtschafts-
politischen Zieles, nämlich den Wiederaufbau des DCGG-Kon-
zerns, mit Hilfe von sequestrierten Vermögenswerten aus der
Ostzone, krimineller Mittel bedient. Die Zentrale
Kommission für Staatliche Kontrolle ist zur Zeit damit be-
schäftigt, zur Untermauerung der zu erhebenden Anklage
die Untersuchung nach der rein strafrechtlichen Seite hin
durchzuführen. Es wird aber notwendig sein, um dem Prozeß
das richtige Gesicht zu geben, dass auch die in diesem
Schreiben angeführten Vorgänge so untersucht werden, dass
die Anklagevertretung in die Lage versetzt wird, die
politischen Hintergründe beweiskräftig darzulegen, auch
dann, wenn es sich um Vorgänge handelt, die nach dem bürger-
lichen Gesetzbuch nicht unbedingt strafrechtlich geahndet
werden können.

Fritz Lange

Anlage:
Namensverzeichnis von Mitarbeitern
der Zeitschrift "Die Brücke".
(2. und 3. Jahrgang 1946)

3. Willi Brundert (Stellv. Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt, Professor für Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, SED)

Wir haben im Zusammenhang mit dem Fall Herwegen-Brundert den Sozialdemokratismus in Sachsen-Anhalt zerschlagen. Walter Ulbricht³⁵

In einschlägigen Veröffentlichungen zur politischen Strafjustiz in der SBZ/DDR wird versucht, mit dem Hinweis auf die Inhaftnahme Willi Brunderts geradezu das zeitgenössische Feindbild der SED-Führung schlechthin zu benennen.³⁶ Das hat seinen erklärbaren Grund - konzentrierten die Parteiermittler der SED doch sämtliche politische und moralische Verwerflichkeiten im Laufe der Prozessvorbereitung und Prozessdurchführung auf nur *einen* Angeklagten: Willi Brundert, der fortan nicht nur für SED-Chef Ulbricht die Personifizierung der Korruption, des Verrats - ja des Bösen verkörpern sollte. Von hier aus war es nur noch ein kleiner und auch leichter Schritt, mit Widersachern und Unbequemten aus den eigenen Reihen ein für allemal Schluss zu machen, was vom späteren Ersten Sekretär der SED-Bezirksleitung Magdeburg, dem aus Österreich stammenden Alois Pisnik³⁷, und dem Vorsitzenden des politischen Säuberungsausschusses der Provinz Sachsen, Friedrich Ferchlandt, bereits im Dezember 1949 praktiziert wurde.³⁸ Der Fall *Herwegen-Brundert* wurde geboren. Auf Brundert bezog die ZKK die ganze Palette von Vorwürfen, die schließlich im Dessauer Schauprozess im April 1950 musterhaft inszeniert wurden:

1. Brundert als Faschist während der Zeit des Nationalsozialismus

³⁵ Ebd., S. 31.

³⁶ Klawitter a. a. O., vgl. auch Bouvier, B.: Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR 1945-1953.

³⁷ Alois Pisnik (geb. 1911), Zuchthaus in der Zeit des Nationalsozialismus (Inhaftierung auch im „Roten Ochsen“ Halle/S.), Bezirksleiter der KPD/SED Halle-Merseburg 1945/46, Zweiter Sekretär der SED-Landesleitung Sachsen-Anhalt, 1950-1989 Mitglied des ZK der SED, 1952-1979 Erster Sekretär der SED-Bezirksleitung Magdeburg, 1958-1963 Kandidat des SED-Politbüros, Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates, 1958-1990 Abgeordneter der Volkskammer, 1980-1990 Mitglied des Staatsrates der DDR.

³⁸ Brief von Ferchlandt an Maisel vom 5.12.1949, in dem Ferchlandt nach erfolgter Rücksprache mit Alois Pisnik *eine gedrängte Darstellung der Verhältnisse um die Conti-Dessau* gibt. In dem allerdings sehr umfangreichen internen Papier (15 Seiten) werden namentlich führende SED-Funktionäre angegriffen. Die Charakteristiken sind geeignet, die nach dem Conti-Prozess einsetzenden Säuberungen in den eigenen Reihen durchzuführen. Vgl. die hierzu gegebene allgemeine Übersicht bei Kos a. a. O., S. 418-424 („Der Dessauer Schauprozess als Auslöser von Säuberungen“).

2. Brundert als Sozialfaschist, der sich parallel dazu in derselben Zeit über die Interessen der Arbeiterklasse hinwegsetzte
3. Brundert als Militarist im Zweiten Weltkrieg
4. Brundert als Agent des britischen Geheimdienstes
5. Brundert als Agent der westdeutschen Sozialdemokratie („Schumacher-Agent“)
6. Brundert als monopolkapitalistischer Spitzel
7. Brundert als Saboteur und Wirtschaftsverbrecher
8. Brundert als Verräter.

Auf das damit verbundene umfangreiche Beziehungsgeflecht sollen nachfolgende Abschnitte nur ansatzweise hindeuten.

3.1. Lebenswege: Zwischen Studium und Wehrdienst im Dritten Reich

Willi Brundert wurde am 12. Juni 1912 in Magdeburg als Sohn des Buchhalters Wilhelm Brundert geboren. Nach Besuch der Bürger-Knabenschule und Lessingschule legte der Abiturient am 14.2.1931 sein Examen mit der Note „gut“ ab. Hiernach ging der jugendliche Sozialdemokrat zum Studium der Staats- und Rechtswissenschaften an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (vier Semester), anschließend nach Frankfurt/M. (drei Semester). Die Erste Juristische Staatsprüfung bestand der 23jährige im Januar 1935 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/M. Noch im Herbst 1935 wurde Brundert zum Doktor der Rechte an der Universität Hamburg promoviert (Thema: „Der Begriff des Publikums im Polizeirecht“).

In die SPD trat Brundert am 1. Juli 1930 ein und wurde ein Jahr später Vorsitzender der Sozialistischen Studentenschaft an der Universität in Halle und Mitglied des sozialdemokratischen Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold.

Nach Hitlers Machtantritt knüpfte Brundert zahlreiche Beziehungen zum Kreisauer Kreis, einem, wenn nicht *dem* bedeutenden Zentrum des Widerstandes im Dritten Reich. Namentlich mit dem Sozialpädagogen Adolf Reichwein³⁹, den Arbeiterführern und Widerständlern Hans Stoffers⁴⁰, Theo Hau-

³⁹ Vgl. Adolf Reichwein (1884-1944) zum 60. Geburtstag am 3. Oktober in memoriam, in: Pädagogik und Schule in Ost und West. Zeitschrift der Lehrervereinigung Düsseldorf, hg. von Johannes Giesberts u. a., Düsseldorf 1968, insbesondere S. 302-316.

⁴⁰ Brundert, W.: Von Weimar bis heute. Im Spiegel eigenen Erlebens, Hannover 1965, insbesondere S. 27-62.

bach⁴¹ und Carlo Mierendorff⁴² pflegte Brundert eine engere Freundschaft. In seinen autobiografischen Erinnerungen schreibt Brundert etwa acht Jahre nach seiner Haftentlassung und dem erfolgten Weggang in die Bundesrepublik, dass er seit den Jahren seines Studiums freundschaftlich und politisch mit den Genannten verbunden war. *Theo Haubach*, so Brundert, *lernte ich als feurigen und mitreißenden Redner erstmalig auf einer Tagung des Republikanischen Studentenbundes in Wörlitz bei Dessau kennen. Es war im Sommer 1933. Seitdem ist unser persönlicher und politischer Kontakt nie abgerissen [...]. Ab 1939 waren seine und meine Wohnung - beide in Berlin-Wilmersdorf - abwechselnd Stätten der politischen Aussprache mit Freunden. Carlo Mierendorff, dieser dynamische, anregende und kraftvoll wirkende Politiker, war vor 1933 der wohl jüngste Reichstagsabgeordnete in der SPD-Fraktion [...]. In unseren Reihen galt er als Träger neuartiger Gedanken und schlechthin als Repräsentant der „Jungen“.*⁴³ Seine Hafterinnerungen, die Publikation „Es begann im Theater ... - ‚Volksjustiz‘ hinter dem Eisernen Vorhang“ (erschienen 1958) widmete denn auch Brundert seinen *drei toten Freunden Carlo Mierendorff, Theo Haubach und Adolf Reichwein*.⁴⁴ In dem von Walter Hammer verfassten Gedenkbuch für den Widerständler Haubach wird unter Hinweis auf Brunderts Verhaftung und Verurteilung im Dessauer Conti-Prozess noch vor dessen Haftentlassung (1957) resignierend festgestellt: *Wer von uns hätte sich damals träumen lassen, daß nur wenige Jahre später Männer vielleicht in den gleichen Zellen sitzen würden, die man wegen „Sozialdemokratismus“ verurteilt hatte, als „Versöhnler“ oder „Saboteure“.* In einem Schauprozeß war auch ein Angehöriger des Kreisauer Kreises, ein Freund Theo Haubachs und Adolf Reichweins, verurteilt worden, der wahrscheinlich auch jetzt noch im Zuchthaus Brandenburg eingekerkert sitzt, Professor Dr. Wilhelm Brundert.⁴⁵

Im Jahre des Kriegsausbruchs wurde Willi Brundert als Steuersachbearbeiter bei der Deutschen Apothekenbuchstelle GmbH eingestellt. Hier erhielt er bei dem dieser Buchstelle angegliederten Fachbuchstellenunternehmen eine Ausbildung in Buchführung und Bilanzen. Noch im Frühjahr 1939 wechselte Brundert seine Stellung und ging zur „Treuverkehr“ Deutsche Treuhand AG, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Tochtergesellschaft der Deut-

41 Ebd.

42 Vgl. Ansprache des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt a. Main, Prof. Dr. Willi Brundert, aus Anlass der am 29. September 1966 eingeweihten Carlo-Mierendorff-Schule in der Stadt, gedruckter Wortlaut von der Tonbandaufnahme (Nachlass Brundert, Privatbesitz).

43 Brundert, W.: Von Weimar bis heute a. a. O., S. 40 f.

44 Brundert, W.: Es begann im Theater a. a. O. (Widmungstext).

45 Brundert, W.: Von Weimar bis heute, a. a. O., S. 43.

schen Bank mit Sitz in Berlin war. Im Bereich Steuern blieb er weiterhin tätig, als Steuersachbearbeiter in der Steuerrechtsabteilung. Im Dezember 1939 erhielt Brundert Handlungsvollmacht und wurde in der Folgezeit einer der drei gleichberechtigten Leiter der Abteilung, wobei ihm eine Anzahl von Filialen in steuerrechtlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt waren. Die Beschäftigung wurde am 12. September 1941 mit der Einberufung zur Kriegsmarine beendet. Etwa drei Jahre später geriet der Wehrmachtsleutnant der Reserve in der Scheldemündung in britische Kriegsgefangenschaft.

3.2. Gefangenschaft und Umerziehung

Erste Station in der Gefangenschaft war das Vernehmungslager Camptonpark in der Nähe der britischen Hauptstadt London. Im Verlauf der Gefangenschaft gelangte Willi Brundert in mehrere Lager, darunter auch in die Kriegsgefangenenschule in Wiltonpark.⁴⁶ Nach den Ausführungen sowohl des Generalstaatsanwalts Melsheimer als auch der Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR, Hilde Benjamin, im Dessauer Landestheater im April 1950 unterzog sich Brundert vier Jahre zuvor in Wiltonpark einer gezielten Agentenschulung, die von den Briten an gefangenen deutschen Wehrmachtangehörigen für deren späteren Einsatz in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführt wurde.

Hauptgegenstand aller Vernehmungen, erinnert sich Brundert nach seiner Haftentlassung, *waren in erster Linie zwei Vorwürfe: a) ich sei der Kopf der illegalen SPD-Fraktion (die Russen nannten mich meistens den „Schumacher von Sachsen-Anhalt“), b) ich sei in der Agentenschule Wiltonpark geschult worden, um dann mit Auftrag von England in die Zone zu gehen und die Wirtschaft zu sabotieren.* Und er fährt fort: *Der angebliche strafrechtliche Tatbestand im DCGG-Prozess hat in meinen Vernehmungen kaum eine Rolle gespielt.*⁴⁷

In den späteren Vernehmungen formulieren die ZKK-Ermittler in der ihnen eigenen Weise den Agentenvorwurf: *Mir wurde vorgehalten*, lassen die Ermittler Brunderts Worte drucken, *warum ich nicht der Schule in Wiltonpark fernblieb, als ich ihren ausgesprochen politischen Charakter erkannte, aus den dort sich befindlichen Schülern Agenten des englischen Großkapitals des englischen Staates zu machen.* Dem Vorwurf des Doppelzünglers - übrigens eine typische Charakterisierung auch weiterer Mitangeklagter durch Ernst Melsheimer -, folgt sogleich ein Rückgriff auf die nationalsozialistische Ideolo-

46 Nach den persönlichen Aufzeichnungen in der Zeit vom 12.3.-30.4.1946 und 13.5.-23.7.1946 Camp 300).

47 Bericht des Gen. Brundert vom 29. April 1957, Archiv der Sozialdemokratie (FES), Bonn.